

Betteln verboten?

Über Strukturwandel und Organisation der offenen¹ Armenhilfe in Ulm, Konstanz und Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert

Wolfgang W. Schürle

Inhalt	Seite
1 Zwei Vorbemerkungen	161
1.1 Bettelverbote – immer aktuell	161
1.2 Gang der Untersuchung	162
2 Ausgangslagen für den Bettel	162
2.1 Über die Lebenslagen der Armen / Kirchenbettel – Gassenbettel / Almosen nach christlichem Selbstverständnis	162
2.1.1 Antikes, jüdisches und christliches Almosenverständnis	165
2.1.2 Almosenverständnis im Mittelalter	167
2.1.3 Zur Quellenlage	172
2.2 Über den literarischen Typus des Bettlers, Spielers und Verschwenders	172
2.2.1 Sebastian Brant	174
2.2.2 Erasmus von Rotterdam	177
2.2.3 Der Verschwender	177
2.2.4 „Teuscher-Kultur“	177
2.2.5 Dr. Martin Luther	179
2.3 Vorreformatorisches Kirchenregiment und Armenhilfe	180
2.4 Vorgaben der Reichsgesetzgebung: Hilfspflicht der Gemeinden – Bettelverbot – Lastenausgleich zwischen den Ämtern	184
2.4.1 Erlaubtes Betteln (1497)	184

¹ „Offen“ im Unterschied zur Hilfe in geschlossenen Einrichtungen, insbesondere in Spitälern, Sondersiechenhäusern, Armenhäusern und Seelhäusern. Diese kirchlichen Stiftungen sollen an dieser Stelle nicht behandelt werden, zumal auch über bürgerlich verwaltete Spitäler seit der grundlegenden Typologie von Siegfried Reicke zahlreiche Monographien entstanden sind. Siegfried *Reicke*: Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. Zwei Teile (Kirchenrechtliche Abhandlungen 111-114). Stuttgart 1932 (ND Amsterdam 1961).- Marie-Luise *Windemuth*: Das Hospital als Träger der Armenfürsorge im Mittelalter (Sudhoffs Archiv. Beihefte 36). Stuttgart 1995. S. 110-147: Kapitel über das Hospital für die Leprakranken.

2.4.2	Augsburg 1530: Bettelverbot für Fremde – Hilfepflicht für Einheimische (Heimatprinzip)	185
2.4.3	Abwehr fremder Bettler? „Bettlerausgleich“ zwischen Ämtern	186
2.4.4	Zusammenspiel der Institutionen? – Finanzierung?	187
2.4.5	Öffentliche Almosenverwaltung: ein Fortschritt?	188
2.5	Das geregelte Almosen – ein Beitrag zur Bildung des modernen Staates	188
3	Bettel in Ulm, Konstanz und Württemberg	189
3.1	Bettel in Städten: Ulm und Konstanz	189
3.2.	Zum Strukturwandel der Armenhilfe in Ulm	191
3.2.1	Des <i>guldin almosens Ordnung</i> – Ulm 1506	191
3.2.2	Wie verteilt man in Ulm das Almosen? – 1528	192
3.2.3	Unterschiede in Stadt und Land	202
3.3	Zum Strukturwandel der Armenhilfe in Konstanz	204
3.3.1	Wie verteilt man in Konstanz das Almosen? – 1527	206
3.3.2	Almosenordnung für den Vorort Petershausen	208
3.4	Ulm und Konstanz	209
3.5	Württemberg vor der Reformation	210
3.5.1	Im Vorfeld der württembergischen Armenordnung von 1531	210
3.5.2	Die württembergische Armenordnung von 1531	212
3.5.2.1	Elementare Bestimmungen in der Armenordnung	212
3.5.2.2	Armenhilfe im Verbund der Institutionen	218
3.6	Ein Zwischenergebnis: Ulm – Konstanz – Württemberg (1531)	219
4	Über Kirchengut und Reformation in Württemberg	220
4.1	Reformation der örtlichen Kirchengüter Über die Kastenordnung von Herzog Ulrich von 1536	223
4.2	Armenhilfe in Stadt und Amt	229
4.2.1	Amtsstadt und Dörfer	229
4.2.2	Armenkasten und Amt	232
4.3	Wie wird die neue Kastenordnung im Land durchgesetzt?	234
4.3.1	Visitation	234
4.3.2	Flankierende Maßnahmen	235
4.4	Wie entsteht ein Armenkasten (einer Kirchengemeinde) in Württemberg? Das Beispiel der Amtsstadt Blaubeuren	236
4.4.1	Das <i>Gemeine Almosen</i> vor der Reformation	236
4.4.2	Offene Armenhilfe nach der Reformation in Blaubeuren	237
4.4.3	Gründung des Armenkastens Blaubeuren	237
4.4.4	Von Almosenstiftungen in Blaubeuren, Nellingen und Wipplingen	240
4.5	Aus den Anfängen der Armenkasten in Württemberg	241
4.6	Weitere Reformdynamik im 16. Jahrhundert?	243
5	Schlussbetrachtung	247

1 Zwei Vorbemerkungen

1.1 Bettelverbote – immer aktuell

Die Regierung Norwegens war 2014 entschlossen, das Betteln zu verbieten, weil immer mehr Bettlerbanden aus Osteuropa, vor allem aus Rumänien und Bulgarien, in den Städten ihr Unwesen treiben. Sie betteln äußerst aggressiv, sie begehen auch Straftaten – z. B. Taschendiebstahl, Diebstahl und mehr. Die Banden sind straff organisiert. Etwa 100 Euro muss ein Bettler täglich einnehmen. Mehrmals am Tag wird das Geld von Hintermännern eingesammelt und ins Ausland überwiesen. Allerdings, die norwegische Regierung will überhaupt keine Bettler mehr im Land und auch „normales, stilles Betteln“ verbieten. Ein Kommentator schreibt, dass ein Bettelverbot, wie das in Norwegen geplante, wahrscheinlich so Erfolg versprechend ist wie der Kampf von Don Quijote gegen Windmühlen. Seine Überlegungen fasst er so zusammen: Viele Menschen wollen ihr Gewissen beruhigen und geben Geld an Bettlerbanden, Drogenabhängige und Alkoholiker. Keinem ist mit dem Euro im Becher wirklich geholfen. „Helfen wir doch anders, mit Essen, Kleidung, Windeln – aber nicht mit Geld. Wie viele Bettler sind dann wohl noch auf der Straße? Sicher nicht mehr so viele“².

Ein aktuelles Beispiel. Doch ein Blick in die Geschichte zeigt ähnliche Problemlagen. Im 16. Jahrhundert ist Armut, Betteln und sein Missbrauch ein bedrängendes Problem, viel schlimmer als heute in Norwegen oder Deutschland.

Die Bettel- und Armutsfrage bleibt bis in unsere Zeit aktuell. Durch das Strafgesetzbuch des Bismarck-Reiches wird seit 1871/1872 das Betteln als kriminelles Unrecht fortgeschrieben³:

Mit Haft⁴ wird bestraft: [...]

3) wer als Landstreicher umherzieht;

4) wer bettelt

oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt;

oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu

*seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterlässt; [...]*⁵.

In den Debatten der letzten Jahrzehnte unterscheidet man zwischen stillem Betteln und „aggressivem“, z. B. einem gezielten körpernahen Ansprechen auf Straßen und Plätzen. Nach den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts ist ein allgemeines Bettelverbot verfassungswidrig⁶. Nur wenn Betteln ein konkretes Rechtsgut verletzt, darf der Staat strafrechtlich zugreifen. Der Bundestag hat erst

² Philip *Eppelsheim*: Betteln verboten! In: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 21. Juni 2014. S. 10.

³ Die folgenden Formulierungen stammen aus dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 und werden über das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes in das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches übernommen. Gesetz vom 15. Mai 1871: Überleitung des Strafgesetzbuches des Norddeutschen Bundes zu dem „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ zum 1. Jan. 1872. Reichsgesetzblatt 1871. S. 127-205. Hier: S. 197, § 361 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4.

⁴ Die leichteste Form der Freiheitsstrafe ist „Haft“.

⁵ Auch mit Haft wird bestraft: die sog. Unterhaltspflichtverletzung (Reichsgesetzblatt 1871 § 361 Abs. 1 Nr. 5) und Arbeitsscheu bei Unterstützung *aus öffentlichen Armenmitteln*, wenn eine *angemessene Arbeit angewiesen* wird (*ebda.*, Nr. 7).

⁶ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. In: BVerfGE 22, 180 (1967); 32, 256 (1971).

im April 1974 das Betteln straffrei gestellt⁷. Wohl aber kann besonders aggressives Betteln als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden⁸.

1.2 Gang der Untersuchung

Um Strukturwandel und Neuorganisation der Armenhilfe in verschiedenen Territorien besser zu fassen, ist es zweckmäßig, die Vorgaben einer neuen Reichsgesetzgebung voranzustellen (Abschnitt 2.4), insbesondere im Augsburger Reichsabschied von 1530. Auf diesem Weg gewinnen wir einen zeitnahen „Maßstab“ zum Vergleichen und Beurteilen territorialer und lokaler Entwicklungen. Mit den verbindlichen Beurteilungskriterien von 1530 soll hier untersucht werden, wie das Almosen und der Bettel in Ulm, Konstanz und Württemberg strukturell verändert (und teils belassen) werden (sollen).

Weiter wird untersucht, wie sich das Zusammenspiel weltlicher und kirchlicher Institutionen in dieser Zeit des Umbruchs wandelt: Kirchenbettel – Gassenbettel – Bettelverbot – *Heiliges Almosen* – kirchliche Stiftungen – Pfarrgemeinden (*Armenkasten*) – Gemeinde – Amt. Das Zusammenwirken dieser Institutionen verschiebt sich im 15. und 16. Jahrhundert deutlich. Mit einem Bettelverbot wird alles Almosen öffentlich: Dieses Verfahren – anstelle einer persönlichen Gabe – bezeugt der Bevölkerung die aktuellen Ernährungs- und Lebensverhältnisse in Gemeinde, Amt, Territorium und Nachbarschaft.

2 Ausgangslagen für den Bettel

2.1 Über die Lebenslagen der Armen / Kirchenbettel – Gassenbettel / Almosen nach christlichem Verständnis

Noch im Spätmittelalter verdüstert sich die wirtschaftliche Entwicklung deutlich. Im 16. Jahrhundert wächst der Bevölkerungsdruck und schmälert die Ernährungslage weiter. Kaum noch denkbar, aber die Realeinkommen sinken. In Stadt und Land nehmen die Unterschichten zu, ihre unterste Gruppe sind die Armen⁹. Die verschiedenen Randgruppen sind nicht homogen, auch nicht die „Hausarmen“, zu denen auch Angehörige der Mittel- und Unterschicht zählen¹⁰. Durch Missernten, Teuerung, Krankheit und Seuchen sind die Menschen der Unterschichten zusätzlich und unberechenbar belastet sowie von Massen-

⁷ Trotz starker sozialer und sozialpolitischer Umwälzungen verbunden mit sozialstaatlichen Hilfen bleibt im 19. und 20. Jh. das Betteln unverändert kriminalisiert (bis 1974).

⁸ Entkriminalisierung: Ordnungswidrigkeitengesetz § 118.- In den letzten Jahrzehnten wird noch die Frage erörtert, in welchen Fällen (z. B. arbeitsscheu usw.) sozialrechtliche Leistungskürzungen oder „gemeinnützige Arbeit“ angebracht sind. In großen Städten werden seit langem störende, belästigende Nutzungen des Straßenraums kritisch erörtert und in zentralen Lagen teils eingeschränkt. Weil ausländische Bettlerbanden in Deutschland sich aktuell ausbreiten, wird zunehmend vorgeschützte Armut wahrgenommen (Bettelbetrug).

⁹ Wolfgang von Hippel: *Armut, Unterschichten, Randgruppen der frühen Neuzeit* (EDG 34). München 1995. S. 15-18, 60f., 65.- Hans Pohl: *Soziale Entwicklung*. In: Kurt G. A. Jeserich u. a. (Hg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Bd. 1-6. Stuttgart 1983-1988. Hier: Bd. 1. Vom späten Mittelalter bis zum Ende des Reiches. Stuttgart 1983. S. 244-267. Bes. S. 262-266.- Eberhard Isenmann: *Die deutsche Stadt im Mittelalter*. 1150-1550. Wien u. a. 2012. Hier: S. 585-588 und S. 728-733.

¹⁰ Hausarme (sesshafte Armut): Sie wohnen zu Hause, nicht in (geschlossenen) Einrichtungen und sind einer Unterstützung bedürftig und „würdig“. Sie können sich nicht durch ihrer Hände Arbeit selber ernähren und durchbringen. Zu ihnen können gehören: Arme, Kranke, Gebrechliche, Arbeitsunfähige, auch Witwen, Tagelöhner, Gesinde, Kinderreiche, Waisen usw. Hippel (wie Anm. 9) S. 21, 87f., 107.

armut und Hungerkrisen bedroht. Einer Schätzung zufolge liegt in der Frühen Neuzeit der Anteil der Unterschichten in den Städten kaum unter 50 Prozent der Bevölkerung, auf dem Land ist der Anteil nicht so hoch, doch über 20 Prozent (Landlose und Landarme).

Solange ein Bettler in seinem Heimatdorf für seinen Lebensunterhalt um eine Gabe nachsucht, mag jeder im Ort abschätzen, ob der Bettler bedürftig ist oder nicht. Er kann ihn dann angemessen unterstützen, falls er es vermag, wie seine ständische Pflicht und christliche Haltung es gebieten. Sobald aber unbekannte Bettler im Dorf auftreten, die nicht bitten sondern fordern und in Scharen aufdringlich durch die Lande streifen, verbreitet sich Unsicherheit. Vaganten und Berufsbettler werden im 15. Jahrhundert zunehmend zur Plage. Vagierende Bettler, Landfahrer, Gauner und „herrenloses Gesind“ machen vor allem Dörfer, Wege und Straßen unsicher. Bewaffnet können sie den sozialen Frieden und Landfrieden gefährden¹¹. Angesichts veränderter und ausdifferenzierender Lebensverhältnisse entsteht ein Bedarf an Rechtsgestaltung.

Um möglichst für Sicherheit zu sorgen, müssen die Obrigkeiten vor allem fremde Bettler abwehren, weil sie in großen Scharen nicht kontrollierbar scheinen. Betrügerische und gewalttätige Bettler will man aus der Stadt und dem Land treiben („Stadtauskehr“). Diesen Bemühungen bleibt allerdings über Jahrhunderte wenig Erfolg beschieden, wie das Beispiel Köln belegt¹². Auch andere größere Städte zeigen mit ihren rasch wiederholten Ratsbeschlüssen gegen fremde Bettler und Vaganten, wie erfolglos die früheren waren. Freilich sind obrigkeitliche Machtmittel zur Abwehr und Bestrafung von Verbrechen „nicht groß“¹³. Dies führt zu einer Abwehr gegen den vagierenden Bettel, ohne dass in dieser Konfrontation näher auf die Entstehung der Notlagen geachtet wird.

Um das Jahr 1500 verstärkt sich ein Einstellungswandel gegenüber Armut und Bettel. Die „starken Bettler“ sollen arbeiten oder die Stadt verlassen¹⁴. Die Reichsgesetzgebung integriert diese Einstellungen und bietet mit der „Gestattung“ 1530 in Augsburg einen „sozialtechnischen Hebel“, der in Städten bereits erprobt ist, dann flächendeckend im ganzen Reich verbindlich werden soll. Da das bis heute schwierige Problem der Arbeitslosigkeit durch methodische Vorentscheidungen verstellt¹⁵ und daher ungelöst bleibt, betrachtet man die Arbeitslosen weiterhin durch eine „moralische Brille“.

¹¹ Die Bevölkerung muss vor schlimmen Missbräuchen auch im Hausierhandel und ambulanten Gewerbe geschützt werden. Die wachsende Zahl der Armen lässt sich in verschiedene Gruppen einteilen: Nach Auffassung der Zeit kennt man eine „würdige“ Armut, die zum Betteln oder zum Almosen am Ort zugelassen ist („Notdürftige“), weiter eine mobile Armut sowie professionelle Bettler. Nach einer anderen Einteilung in drei Gruppen gibt es einen ortsfesten und vagierenden Bettel, als Drittes die kriminellen Milieus mit Gaunern, Räufern usw. *Hippel* (wie Anm. 9) S. 7-14, 18, 59-65.- Heinz *Villinger*: Die Tätigkeit des Schwäbischen Reichskreises auf dem Gebiet des Polizeiwesens (Diss. iur. masch.). Heidelberg 1950. S. 71f., 102, 105.- Adolf *Laufs*: Der schwäbische Reichskreis (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 16). Aalen 1971. S. 221f. und S. 231.

¹² *Hippel* (wie Anm. 9) S. 33.

¹³ Eberhard *Schmidt*: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Göttingen ³1995. S. 67 und S. 106f.

¹⁴ Ernst *Schubert*: Duldung, Diskriminierung und Verfolgung gesellschaftlicher Randgruppen im ausgehenden Mittelalter. In: Sigrid *Schmitt* u. a. (Hg.): Kriminalität und Gesellschaft in Spätmittelalter und Neuzeit (Mainzer Vorträge 8). Stuttgart 2005. S. 61-64.

¹⁵ Man wollte „das Problem der Arbeitslosigkeit in einer Welt großen Bevölkerungswachstums nicht sehen, weil die Wahrnehmung von verschiedenen theoretischen Vorentscheidungen eingengt war“. *Schubert*, Duldung (wie Anm. 14) S. 61.

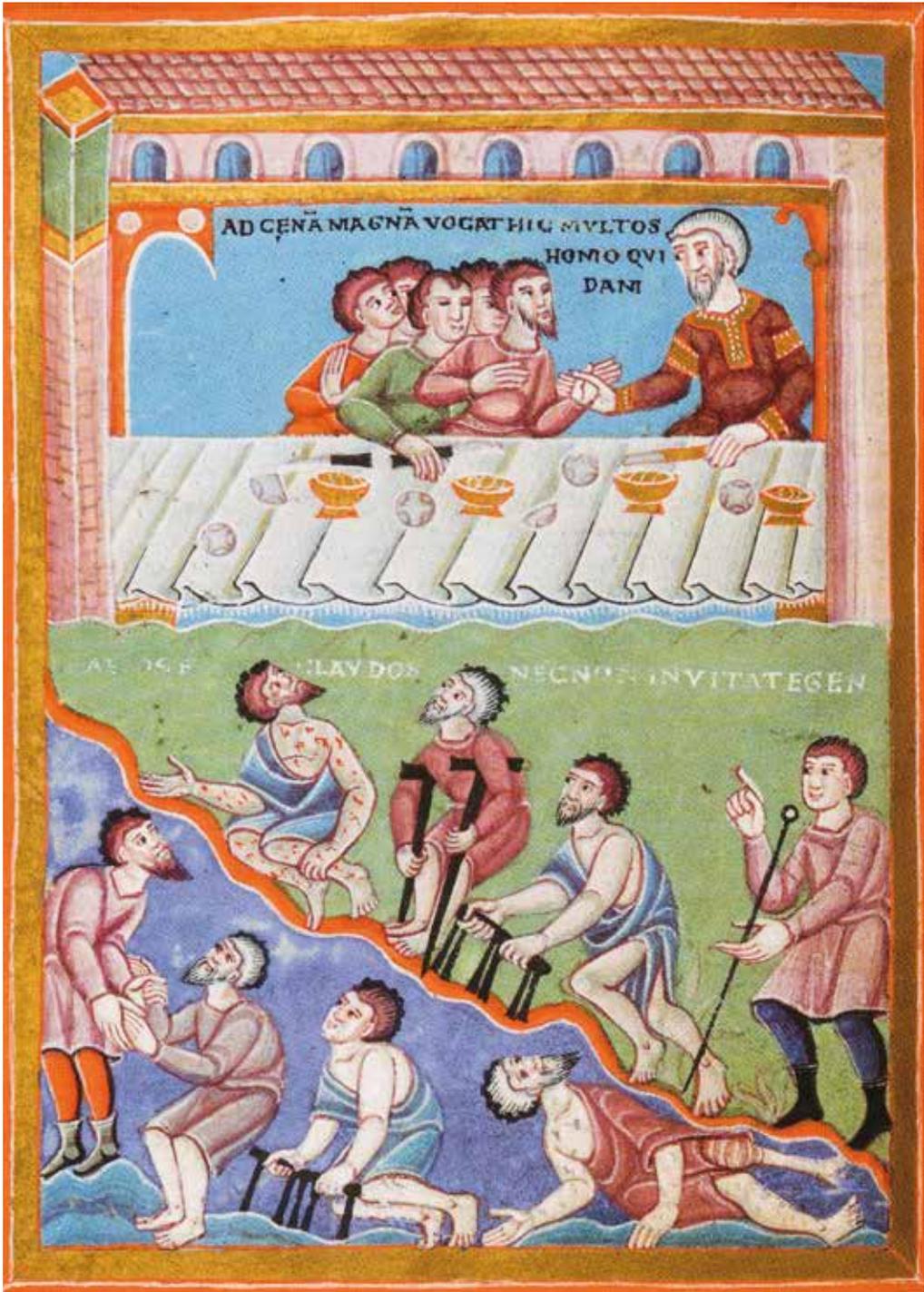


Abb. 1 - Gleichnis vom großen Gastmahl (Lk 14,16-24) aus dem Perikopenbuch Heinrichs III., Abtei Echternach, um 1040 (Universitäts- und Staatsbibliothek Bremen, Ms. b. 21, fol. 79r).

2.1.1 Antikes, jüdisches und christliches Almosenverständnis

Nach klassisch-griechischem Verständnis stellen Almosen keine verdienstlichen Taten dar, weil nicht mit göttlicher Vergeltung gerechnet wird. Anders im Judentum. Im Alten Testament finden sich zahlreiche Textstellen, die zum Almosen auffordern. Aus dem radikalen Liebesgebot im Neuen Testament wird dann auch im Mittelalter eine allgemeine Verpflichtung abgeleitet, Almosen zu geben. Es wird also biblisch begründet (Abb. 1)¹⁶. Der christliche Gott *als Vater des Erbarmens* (2. Kor 1,3) verpflichtet, barmherzig zu sein: [...] *werdet barmherzig, wie euer Vater barmherzig ist* (Lk 6,36). Eine gültige Antwort auf das Erbarmen Gottes sind *Werke der Barmherzigkeit*, die in der mittelalterlichen Frömmigkeit lebendig bleiben¹⁷:

- Hungrige speisen,
- Dürstenden zu trinken geben,
- Fremde und Obdachlose aufnehmen,
- Nackte bekleiden,
- Kranke und Gefangene besuchen,
- Trauernde trösten,
- Unterdrückten beistehen,
- der Toten gedenken.

Das Almosen ist also im christlichen Selbstverständnis prinzipiell fundiert. Das hat praktische Folgen. Im Gleichnis von der armen Witwe trägt Jesus auf, nicht nur vom *Überfluss* zu geben (Lk 21,1-4). Im hohen Schutzbedürfnis des mittelalterlichen Menschen, der durch Kriege und Gewalt, durch Pest, Seuchen, Naturkatastrophen und unheilbare Krankheiten gefährdet ist, wurzeln zahlreiche Kulte, in denen er Hilfe erhofft. So wird z. B. vielen Heiligen das Attribut *Nothelfer* beigelegt¹⁸. Hilfsbereitschaft wächst durch Vorbilder, wenn z. B. St. Martin mit dem Bettler den Mantel teilt (Abb. 2); oder wenn die Hl. Elisabeth von Thüringen (Abb. 3 und Abb. 4) für ihre tätige Nächstenliebe bekannt wird, so etwa mit dem großen Freskenzyklus im Spital Blaubeuren¹⁹.

Christlich motiviertes Almosen ist mit der Auflage verknüpft, für die Geber zu beten. Auf dieser Grundlage einer „spirituellen Gegengabe“ (Peter Dinzelbacher) funktioniert Armenhilfe. Immerhin spricht Jesus vielfach von Lohn und Vergeltung (Mt 6,4.6.18; 16, 27; Mk 9,41; Lk 14,14; Joh 5,28).

¹⁶ Ein Hausherr lud Viele zu einem großen Gastmahl ein. Nachdem das Festmahl bereitet war, entschuldigten sich alle Geladenen mit dringenden Geschäften. Da sagte der Hausherr voll Zorn zu seinem Knecht: „Geh eilig hinaus auf die Straßen und Gassen der Stadt und führe die Armen und Krüppel, die Blinden und Lahmen herein!“ Da noch weiter Platz war, befahl der Herr ein weiteres Mal: „Geh hinaus auf die Landstraßen und an die Zäune und nötige sie, hereinzukommen, damit mein Haus voll werde.“ - Art. Gleichnis vom Mahl, Gastmahl. In: LCI 3 (1971) S. 134.

¹⁷ Art. Barmherzigkeit. In: TRE 5 (1980) S. 227.- Art. Werke der Barmherzigkeit. In: ²LThK 10 (2006) S. 1098f. (Marlies Gielen).

¹⁸ Art. Nothelfer. In: ²LThK 9 (2006) S. 924.

¹⁹ Markus *Hörsch*: Blaubeuren. Die Wandmalereien in Kloster, Stadtkirche und Spital (Alb und Donau Kunst und Kultur 50). Ulm 2005. S. 16-18.



Abb. 2 - Mantelteilung und Traum des Heiligen Martinus aus dem Albani-Psalter. Ganzseitige Miniatur ohne Text, St. Alban's, Hertfordshire, Anfang 12. Jh. (Dombibliothek Hildesheim, Hs St. God. I, Eigentum der Basilika St. Godehard, S. 53).

Die bekannte Legende des Heiligen Martin (4. Jh.), der seinen Soldatenmantel mit dem Schwert zerschneidet und brüderlich teilt, erhält ihre Tiefenschärfe erst mit dem nachfolgenden Traum, der in der oberen Bildhälfte dargestellt ist. Zunächst zeigt die untere Hälfte Martin als Soldaten hoch zu Pferd, der den eben geteilten Mantel dem nackten Bettler reicht. Der Bettler steht Martin übergroß gegenüber, gleichsam auf Augenhöhe. Nur ein Trinkgefäß trägt er bei sich. In der oberen Bildhälfte liegt Martin auf einem Bett mit vier Pfosten. Seine rechte Hand stützt den Kopf, seine Augen sind geschlossen. Sein Kopf ist nach oben gerichtet, wo in einem angeschnittenen Kreis sein Traumbild steht, das einen Herzpalmettenfries durchbricht. Dort sitzt Jesus Christus, begleitet von zwei Engeln, und trägt um seine Schultern den Mantel, den Martin zuvor dem Bettler gegeben hat. Mit beiden Händen und Armen präsentiert Christus den Mantel. Wie dessen Halsausschnitt und der farblich abgesetzte Saum ausweisen, ist es derselbe (freilich ungeteilte) Mantel wie in der unteren Bildhälfte. Nach der Legende hört Martin, der noch jugendliche Soldat, im Traum die Worte: „Martin, der noch nicht getauft ist (Katechumene), hat mich mit diesem Mantel bedeckt.“ Und weiter heißt es in der Legende von Sulpicius Severus „Wahrhaft ein gedenk seiner Worte, die er vormals gesprochen hatte: „Was immer ihr einem der geringsten getan habt, das habt ihr mir getan, [...]“. Jesus identifiziert sich also selbst mit den Armen und Bedürftigen. – Der Holzpalmettenfries fasst beide Bildhälften zusammen, nur der Kreuz-Nimbus Christi durchstößt den oberen Bildrand der Miniatur und macht so die überweltliche oder geistliche Bedeutung der Traumszene deutlich. Auch die Hintergrundfarben (blau und grün) beider Hälften fügen beide Szenen zusammen (nach Heinz Detlef Stäps, Rottenburg). Sulpicius Severus: Das Leben des Heiligen Martin. Lateinisch/Deutsch. Übersetzung, Anmerkungen und Nachwort von Gerlinde Huber-Rebenich. S. 17 und S. 109. Die Legende wird noch zu Lebzeiten des Bischofs Martin in den Jahren 396/97 geschrieben.

2.1.2 Almosenverständnis im Mittelalter

Im Mittelalter ist die Lage der Armen noch nicht durch massenhafte Armut geprägt. Neben den persönlichen Gaben an Arme entstehen zahlreiche Stiftungen, die an bestimmten Tagen den Armen gereicht werden. Sie werden regelmäßig in der Kirche vorab von der Kanzel verkündet, verbunden mit den Namen der Stifter. Daher spricht man von einem „geruft Almosen²⁰ oder spend“. Pilger und

²⁰ Art. Almosen: (1) Freiwillige Gabe zu milden und frommen Zwecken, auch für Arme vor der Kirche. (2) Pflichtmäßige Gabe, Abgabe, auch für Arme (1562). Dem Ausdruck Almosen können differenzierte Bedeutungen zukommen, z. B. eine Gabe an den Stadtrat für fromme Zwecke. In: DRW 1 (1914-32) S 503f.- Art. Almosensteuer: jährlich zur städtischen Almosenkasse zu zahlen (17. Jh.). *Ebda.*- Schwäbisches Wörterbuch. Auf Grund der von Adalbert v. Keller begonnenen Sammlung und mit Unterstützung des Württembergischen Staates bearb. von Hermann Fischer. Zu Ende geführt von Wilhelm Pfeleiderer. Bde. 1-6.2. Tübingen 1901-1936. Hier: Bd. 1. S. 147. Vgl. unten Art. Steuer und Handsteuer Anm. 275 und 370.



Abb. 3 - Heilige Elisabeth,
Ulmer Münster,
Konrad-Sam-Kapelle
(Ev. Gesamtkirchengemeinde Ulm.
Foto: StadtA Ulm).

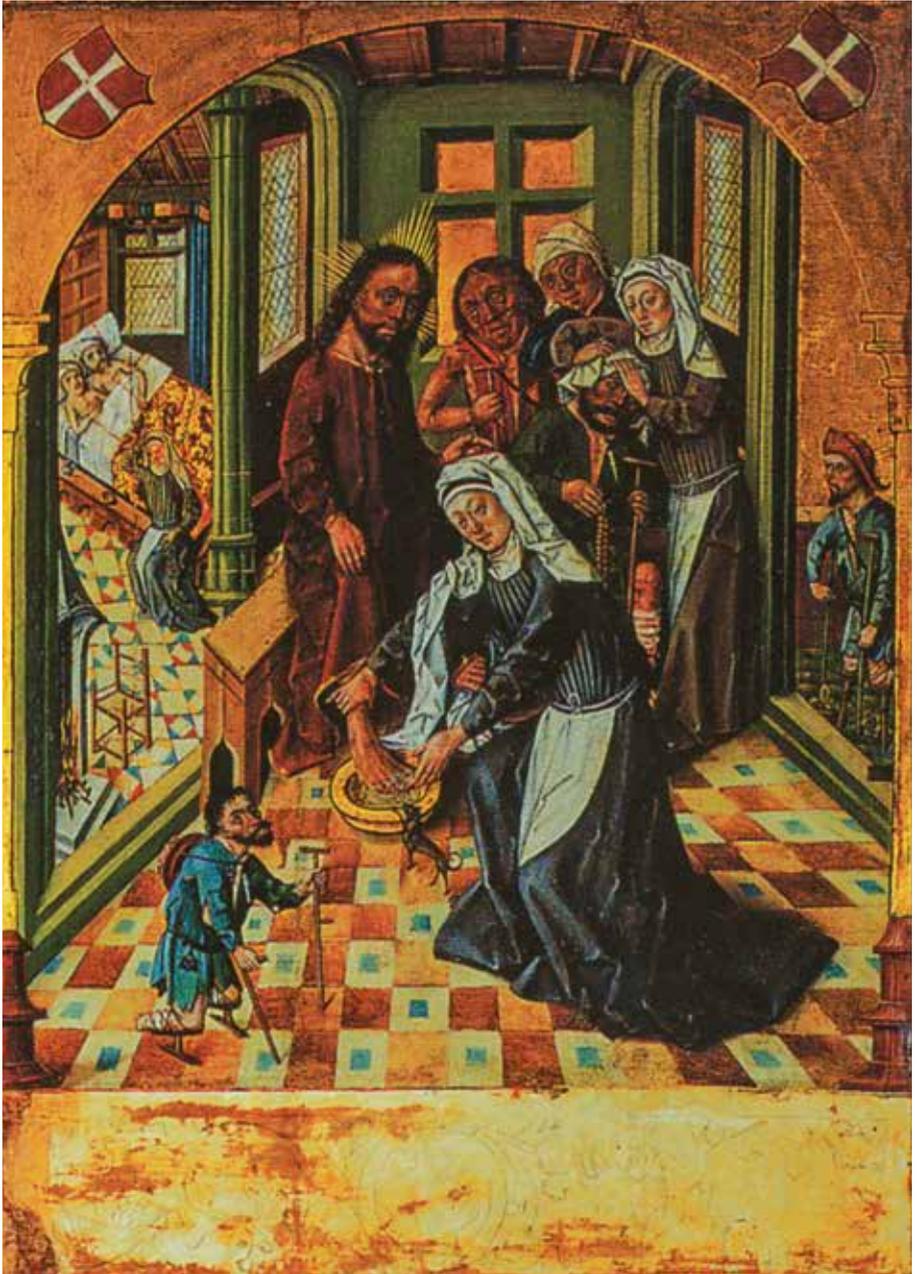


Abb. 4 - Die Heilige Elisabeth wäscht Jesus (unerkannt) die Füße. Detail aus dem Schrankaltar der Talliner Heiliggeist-Kirche von Bernt Notke, 1483 (Tallin, Heiliggeist-Kirche).





Abb. 5 - Pieter Brueghel d. J.,
Die sieben Werke
der Barmherzigkeit,
zwischen 1616 und 1638,
Öl auf Holz (Museum
der Brotkultur Ulm).

Arme erscheinen dann zur Feier der Hl. Messe²¹ und erhalten danach das Almosen²². „Gebettelt wird in der Kirche“ (Ernst Schubert). Dort können sich alle Stände begegnen. Zwischen Gottesdienst und Almosen besteht also ein räumlich-zeitlicher Konnex. Die vorbehaltlose Einladung zur Mahlgemeinschaft an alle ist kennzeichnender Topos jüdisch-christlichen Denkens.

Der Konnex zwischen Almosen (Diakonie) und Gottesdienst findet seinen gültigen Ausdruck im Gleichnis vom großen Gastmahl (Abb. 1). Das Bild zeigt, wie Kranken, Behinderten und Bettlern der Weg zur festlichen Tafel gewiesen wird. Dort sind *die Armen und Krüppel, die Blinden und Lahmen* bedacht (Lk 14,16-24, ähnlich Lk 14,13).

In großen Kirchen mit mehreren Altären herrscht immer Leben, und dazu gehören auch Bettler. Insofern ist auch im Mittelalter die Verteilung des Almosens institutionalisiert. Die Heiligenpfleger können Aufschriebe über Gabe und Empfänger führen, jedenfalls ist die Situation dort überschaubar. Das Almosen wird öffentlich verteilt, und die Familien der Stifter werden darauf geachtet haben, dass die gestiftete Messe oder Brotspende für die Armen tatsächlich erfolgt. Nach dem mittelalterlichen Kirchenbettel läuft die Entwicklung in Richtung auf den Gassenbettel, dann auf ein Bettelverbot zu (vgl. Abschnitt 2.4), schließlich mit teilweiser Diskriminierung. Denn wer Bettler auf den Haus- und Gassenbettel verweist, entzieht ihnen auch den Schutz der Kirche und gibt sie so den öffentlichen Mechanismen preis (Ernst Schubert)²³.

Die mittelalterliche Tradition, in der Kirche Almosen zu stiften und dort institutionalisiert zu verteilen, wirkt in der frühen Neuzeit lange nach, wenn Armenhilfe zuerst in den Städten von der Obrigkeit nach neuen Grundsätzen von 1530 organisiert wird (vgl. Abschnitt 3.5.2.1 Nr. 9).

2.1.3 Zur Quellenlage

Bettler und wahrhaft Arme hinterlassen keine Papiere. Auch in amtlichen Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts kommen sie unmittelbar kaum vor, ausgenommen sind z. B. besondere Kriminalfälle. Einen einseitigen, eher pauschalen Einblick bieten obrigkeitliche Mandate, Almosen-, Bettel- und Kastenordnungen, welche die schlimmen Probleme mit Armut und Bettel vorrangig abwehren und kanalisieren. Der bitteren Not, die zunehmend im 16. Jahrhundert auf viele Menschen wie eine große Flut hereinbricht, sind persönliche Almosen und das Gemeine Almosen am Ort längst nicht mehr gewachsen. – Umso wichtiger sind literarische Quellen:

2.2 Über den literarischen Typus des Bettlers, Spielers und Verschwenders

Der weite Ordnungsrahmen des Augsburger Reichstags ist für die Territorien keineswegs unvermittelt aufgetreten. Neben der beklemmenden Alltagser-

²¹ Das Almosen, nach dem Gottesdienst am Sonntag verteilt, heißt später „Wochengeld“.

²² Philipp Ruppert: Konstanzer geschichtliche Beiträge. Drittes Heft. Konstanz 1892. Einleitung S. 2. Schubert, Duldung (wie Anm. 14) S. 55f. Für Konstanz erwähnt Ruppert einige Beispiele für ein „geruft Almosen“ aus den ersten Jahrzehnten des 15. Jh. Ruppert, Beiträge 3 (wie Anm. hier) S. 76.

²³ Schubert, Duldung (wie Anm. 14).



Abb. 6 - Albrecht Dürer: Die Versuchung des Müßiggängers, um 1498 (aus: 1514 Macht Gewalt Freiheit. Der Vertrag zu Tübingen in Zeiten des Umbruchs. Hg. von Götz *Adriani*/Andreas *Schmauder* [Ausstellungskatalog der Kunsthalle Tübingen]. Tübingen 2014. S. 63). - Dem schlafenden Müßigänger bläst im Hintergrund ein geflügeltes, kleines Teufelchen mit einem Blasebalg lasterhafte Gedanken und Träume ins Ohr, die in der nackten Venus Gestalt annehmen. Der Cupido im Vordergrund, der mit Stelzen und einer Kugel spielt, mag auf unsicheres Liebesglück des Träumers deuten.



Abb. 7 - Bettler. Misericordie aus dem Chorgestühl im Ulmer Münster, linke Seite, 2. Figur von hinten (Ev. Gesamtkirchengemeinde Ulm. Foto: StadtA Ulm).

fahrung bildet auch die zeitgenössische Literatur den Bettel und seine Ursachen ab, die damals unvollständig und „moralisch“²⁴ gedeutet werden (Abb. 6 und Abb. 7).

2.2.1 Sebastian Brant

Ein schönes Beispiel dafür bietet „Das Narrenschiff“ von Sebastian Brant (Basel 1494), das in lateinischer Übersetzung seines Schülers Jacob Locher²⁵ (geb. in Ehingen/Donau) eine beispiellose Verbreitung in Europa bis ins 17. Jahrhundert findet.

²⁴ Schon in der Antike werden Seuchen und Krankheiten als Strafe der Götter gedeutet. Christen übernehmen diese Interpretationen und ergänzen sie als Glaubensprüfung. *Thukydides: Der Peloponnesische Krieg*. Buch 2. Zweites Kriegsjahr, Nr. 47-54 und Nr. 57f.- Gotts verhängnis und seine Straffe. Zur Geschichte der Seuchen in der frühen Neuzeit (Ausstellungskatalog der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel 84). Braunschweig 2005.

²⁵ Jacob Locher besuchte die Ulmer Lateinschule. Art. Locher (Philomusus), Jakob. In: VL Hum 2 (2013) S. 62-86. Hier: S. 63.

Von Bettlern

*Mancher treibt Bettel in solchen Jahren,
 Wo jung er ist, stark und gesund
 Und werken könnte jede Stund,
 Nur daß er sich nicht gern mag bücken,
 Ihm steckt ein Schelmenbein im Rücken.
 Seine Kinder müßens jung verstehn,
 Ohn Unterlaß zum Bettel gehn
 Und lernen wohl den Schelmenschrei,
 Sonst bräch er ihnen den Arm entzwei.
 Oder ätzte ihnen Wunden und Beulen,
 Damit sie könnten schrein und heulen. [...]
 Einem wärs leid, wenn heil das Gewand –
 Bettler bescheißen jetzt alle Land –,
 Aber sein Kelch muß silbern sein,
 Gehn täglich sieben Maß hinein;
 Der geht auf Krücken im Tageslicht,
 Wenn er allein ist, braucht er sie nicht;
 Dieser kann fallen²⁶ vor den Leuten,
 Daß jedermann möcht auf ihn deuten;
 Der borget andern die Kinder ab,
 Daß er einen großen Haufen hab,
 Belädt einen Esel mit Körben schwer,
 Als wenn er Sankt Jakobs Pilger wär.
 Der geht hinkend, der muß sich bücken,
 Der bindet sich ein Bein auf Krücken
 Oder ein Totenbein unters Wams.
 Wenn man recht schaute nach den Wunden,
 Sä h man, wie das wär angebunden.
 Noch bin ich nicht am Bettelziel,
 Denn es sind leider Bettler viel
 Und werden stets noch mehr und mehr,
 Denn Betteln – das schmerzt niemand sehr,
 Nur den, der es aus Not muß treiben;
 Sonst ists gar gut ein Bettler bleiben:
 Vom Bettelwerk verdirbt man nit,
 Viel schaffen Weißbrot sich damit
 Und trinken nicht den schlichten Wein:
 Es muß Reinfall, Elsässer²⁷ sein.
 Gar mancher verläßt auf Betteln sich,
 Der spielt, hurt, hält sich üppiglich;
 Denn hat er verschlemmt sein Gut und Hab,
 Schlägt man ihm Betteln doch nicht ab:
 Ihm ist erlaubt der Bettelstab.
 Mit Betteln nähren viele sich,
 Die reicher sind als du und ich!*

²⁶ Der Bettler versteht es, sich epileptisch zu stellen.

²⁷ Schwerer, süßer Wein aus Rivoglio in Istrien. Auch der Wein aus dem Elsaß stand in besonders gutem Ruf.



Abb. 8 - Spieler, Holzschnitt (aus: Sebastian Brant: Das Narrenschiff. Faksimile der Erstausgabe von 1494. Hg. von Franz Schultz. Straßburg 1913. S. 201).

Ebenso wirklichkeitsnah schildert Sebastian Brant die Figur des Spielers (Abb. 8). Nur zwei Zeilen davon:

*Der muß viel einzusetzen haben
Und oft ohn Geld nach Hause traben²⁸.*

²⁸ Sebastian Brant: Das Narrenschiff. Übertragen von H. A. Junghans. Durchgesehen und mit Anmerkungen sowie einem Nachwort neu herausgegeben von Hans-Joachim Mühl. Stuttgart 1964. S. 222-225 und S. 286.

2.2.2 Erasmus von Rotterdam

Für die literarische Verarbeitung des Bettlertypus²⁹ sei noch ein Beispiel aus der Feder Erasmus²⁹ von Rotterdam gewählt. Mit humorvoller Distanz und Milde zeichnet er ein Gespräch zweier Gauner aus der „Bettlerzunft“ auf, wie sie bei ihren Betrügereien vorgehen. Beide fühlen sich in ihrer Bettler- und Gaunerrolle recht wohl. So kann einer dem anderen sagen: *Ich wollte dieses Elend nicht einmal mit dem Glück der Könige vertauschen. Betteln ist fürwahr ein königliches Los.* Und später bekennt der Gauner an einer anderen Stelle: *Diese Freiheit, die süßer ist als alles andere, besitzt kein König mehr als wir. [...] Diesen Lumpen verdanken wir unser Glück.* Unter dem Deckmantel des Bettels geschehen nicht nur viele Schelmenstücke, die keinen geringen Schaden anrichten. Deshalb sind sich beide Bettler am Ende des Dialogs nicht einig, ob ein Gutteil dieser Glückseligkeit bald *flöten geht*, weil künftig jede Stadt ihre Bettler ernähren und – wo immer möglich – zu Zwangsarbeiten heranziehen soll²⁹. Als Zeitzeuge beobachtet Erasmus genau die grundsätzliche Abkehr vom mittelalterlichen Almosengedanken³⁰.

2.2.3 Der Verschwender

Der literarische Typus des Bettlers kontrastiert den des Verschwenders (prodigus), der sich mit Spielen und Schlemmen an den Bettelstab bringt³¹. Auch für diese Figur des prodigus soll ein literarisches Beispiel mit wenigen Zeilen aus dem „Emblematum Tyrocinia“³² stehen:

*So mag ich auch nicht Rockenbrot
Essen. Es müst mich auch groß not
An gon / das ich ein schlechten Wein
Wolt trincken / obschon gleich fert hin
Meine Vatters erb / als was er hatt
Nur über dkäl³³ der weg ist glatt.*

2.2.4 „Teuscher-Kultur“

Neben der humanistischen Bettelkritik entstehen zeitgenössische Berichte über „falsche Bettler“. Erstmals im Jahr 1509/10 schildert das „Buch der Vaganten“ 28 Bettler- und Vagantentypen, die eine „Teuscher-Kultur“ dem staunenden Publikum vorstellen³⁴. Dort gestalten Vaganten, Berufsbettler und Betrüger kreativ gängige Rollen, die spätmittelalterliche Frömmigkeit und Hilfsbereitschaft ansprechen: Reisende Mönche und Priester, Wallfahrer und Scholaren, Hand-

²⁹ Erasmus von Rotterdam: Vertraute Gespräche (Colloquia Familiaria), übertragen und eingeleitet von Hubert Schiel, Bettlergespräch (1526 in zahlreichen Auflagen). S. 525-531.

³⁰ Schubert, Duldung (wie Anm. 14) S. 61.

³¹ Verschwendung ist strafbar. In Blaubeuren wird der Verschwender zunächst *verwiesen*, außerdem sind ihm alle Wirtshäuser verboten. StadtA Blaubeuren B 14. Protokoll der *Amstäg* (1621-23) 1623 Aug. 18.

³² Mathias Holtzwart: Emblematum Tyrocinia (Straßburg 1581). Hg. Peter von Düffel u. a. Stuttgart 1968. S. 127.

³³ dkäl: die Kehle.

³⁴ Hippel (wie Anm. 9) S. 32f.



Abb. 9 - Bettlerfamilie wandert zur Stadt. Holzschnitt aus dem Liber vagatorum / Der Bettler Orden (Bayerische Staatsbibliothek München; aus Heiner Boehncke/Rolf Johannsmeier: Das Buch der Vaganten. Spieler, Huren, Leutbetrüger. Köln 1987. S. 78).

werksburschen und büßende Sünder passen gut ins Bild. Falsche Bettler spielen ihre Rolle, gehen von Haus zu Haus und sammeln Almosen. Auch gesundheitliche und seelische Gebrechen lassen sich – fern der Heimat – ebenso leicht vortäuschen und „in Almosen ummünzen“ wie alle denkbaren Unglücksfälle, Raub und Diebstahl, ja sogar Schwangerschaft (Abb. 9).

Mit solchen und ähnlichen Berichten gerät das gesamte Bettelwesen ins Zwielficht – zum Nachteil der wahrhaft Bedürftigen. Schnell entsteht die Einsicht, den betrügerischen Bettel bekämpfen zu müssen und die wahren Bettler von den falschen zu trennen. Die schnell zunehmenden Probleme mit fremden Bettlern und Vaganten drängen sich dabei in den Vordergrund.

2.2.5 Dr. Martin Luther

Martin Luther widmet sich dem Bettlerthema mehrfach. Mit seiner Schrift „An den christlichen Adel³⁵ deutscher Nation. Von des christlichen Standes Besserung“ (1520) bringt Luther eine „allgemeine Grundstimmung seiner Zeit“ zum Ausdruck (Theodor Strohm), wenn er als eine der *größten Notwendigkeiten* fordert, *dass alle Bettelei abgetan (wird) in aller Christenheit*³⁶. Es wäre leicht, *eine Ordnung drob zu machen, wenn eine jegliche Stadt ihre armen Leute versorgte und keinen fremden Bettler zuließe*. Seines Erachtens geschehe *auf keinem Handel soviel an Bübereien und Trügereien wie auf dem Bettel, die da wären leichtlich zu vertreiben*. Falls aber eine Stadt zu schwach wäre, *die ihren (zu) ernähren, müsse man auf den umliegenden Dörfern auch das Volk ermahne(n), dazu zu geben*; sonst müsse man *zuviel Landläufer und böse Buben unter des Bettelns Namen ernähren*. So könnte man auch feststellen, *welche wahrhaft arm wären oder nicht*. – Hier stimmen die Forderungen Luthers mit den Vorgaben des Reichs-Abschieds überein, die zehn Jahre später in Augsburg beschlossen werden. Sie belegen wiederum, wie bedrängend das Bettelproblem wahrgenommen wird.

Deutlicher wird Luther, wenn er in der Adelschrift im Wortlaut aus dem Neuen Testament zitiert: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“. Und weiter: „Ein jeglicher Wirker ist würdig seines Lohnes“³⁷. Nach jüdisch-christlicher Tradition wird körperliche Arbeit nicht als ehrenrührig verachtet. Arbeit wird vielmehr als grundlegende, gemeinschaftsbezogene Pflicht eines jeden eingestuft. So kann Luther zusammenfassen, *niemand sei dazu bestimmt, von der anderen Güter zu leben*.

Zum Bettlerthema äußert sich Martin Luther spezifisch mit einer *Ordnung eines gemeinen Kastens*³⁸ (1523). Er will den Bettlern helfen und dem *großen Übel* an die Wurzel gehen, *da viel Schaden geschieht Landen und Leuten, an Seele und Gut*. Da er für die Auflösung der Klöster eintritt und Bistümer, Stifte und Kapitel³⁹ nicht länger *weltliche Herren* sein sollen, bewegt ihn große Sorge, die *geistlichen*⁴⁰ Güter und *gemeindliches Eigentum* werde durch Habgier ausgeplündert. Er will nicht schuldig sein, wenn die Klöster und Stifte leer werden. So rät er dazu, dass die „weltliche Obrigkeit“⁴¹ ohne Zustimmung der Bischöfe geistliche Güter *zu sich nehme*, am besten in einen *Armenkasten* (als

³⁵ Luther adressiert seine Forderungen, die „geistlichen Gebrechen“ und Mißstände der „armen Kirche“ zu beheben, nicht an den Geburtsadel. Angesprochen sind mit der Adelschrift die regierenden weltlichen Stände.

³⁶ Martin Luther: An den christlichen Adel deutscher Nation. Hg. von Ernst Käbler. Stuttgart 21970. S. 79f. Nr. 21.

³⁷ 2. Thess 3,10 und Lk 10,7.

³⁸ Ordnung eines gemeinen Kastens. Ratschlag wie die geistlichen Güter zu handeln sind. 1523. WA 12 S. 11-15.

³⁹ Z.B. Domkapitel, Stiftskapitel, Kapitel: Als Institution sind es kollegiale Leitungsorgane oder eine Sammlung von Weltgeistlichen, die nach einer kanonischen Regel zusammenleben.

⁴⁰ Kirchengut ist nicht bloß förmlich Vermögen der Kirche, konstituierend ist weiter, dass es geistlichen (frommen oder mildtätigen) Zwecken dient. Vgl.: DRW 7 (1974-83) S. 872f.: Kirchengut ist ein der Kirche gehörender, insbesondere dem Gottesdienst gewidmeter und dienender Gegenstand.

⁴¹ Zum theologischen Begriff der „weltlichen Obrigkeit“ vgl. Martin Luther: Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei (1523). WA 11 S. 245-281.- Zur schwierigen Interpretation dieses Begriffs vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde: Martin Luther. In: Ders.: Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter. Tübingen 2006. S. 399-430. Hier: S. 417-429.

Gemeindekasse⁴²) legt, um damit nach christlicher Liebe *Bedürftigen* zu helfen und zu dienen. Luther schreibt das allein denen, die das Evangelium verstehen und Macht haben, solches *in ihren Landen, Städten und Obrigkeiten* zu tun. Freilich fürchtet er, dass wenige (Fürsten) seinen Rat annehmen⁴³. An anderer Stelle schreibt Luther auch: „Wer weiß nicht, dass ein [guter] Fürst ein seltenes Wild im Himmel ist“⁴⁴. Eigentlich soll ein reicher Kasten für Arme⁴⁵ entstehen, damit bestimmte Missstände⁴⁶ aufhören können. Luther ist es genug, *wenn einer oder zwei* (Fürsten) ihm *folgen oder doch gern folgen wollten*. *Es muss die Welt Welt bleiben*. [...] *Gott helfe uns allen* [...], schließt Luther seine Vorrede zur Kastenordnung der Gemeinde Leisnig⁴⁷. Mit dieser Vorrede begründet Luther seinen Vorschlag, einen *reichen* Gemeinen Kasten zur Hilfe für die *Dürftigen* zu schaffen, der aus örtlichen Kirchengütern gespeist wird. Herzog Ulrich von Württemberg wird auf diese Überlegungen zurückkommen und mit einer Kastenordnung auch die örtlichen Kirchengüter neu organisieren, zusammenfassen, säkularisieren und überwiegend seinen obrigkeitlichen, teils eigennützigen Zwecken zuführen (vgl. Abschnitte 4 und 4.1).

Diese Belege aus der Literatur können wie viele andere zeigen, dass die Probleme der Armut, der Bettelei und deren Missbrauch auch im kulturellen und geistigen Leben tief wahrgenommen werden und dringend einer Antwort bedürfen. Eines der Probleme ist offensichtlich, die *wahrhaftig Armen* von den anderen zu trennen, also von Gaunern, *bösen Buben*, Landläufern, *Landroecken*, „herrenlosem Gesind“ und wie sie sonst damals heißen mochten. Jedenfalls ist man (noch) zuversichtlich, dieses Problem lösen zu können.

2.3 Vorreformatorisches Kirchenregiment und Armenhilfe

Institutionelle Armenhilfe ist bereits in vorreformatorischer Zeit vom Landesherrlichen Kirchenregiment mitgeprägt⁴⁸, das in kirchliche Selbstvollzüge eindringt. Besonders Spitäler werden als kirchliche Stiftungen seit Beginn des

⁴² Ordnung eines gemeinen Kastens. WA 12 S. 13,20-22. 26-27: Nachdem Mönche und Nonnen abgefunden seien, *solle man alles Ander zum gemeinen gut eines gemeinen kastens gelangen lassen*. *Daraus man nach Christlicher Liebe gebe und leibe allen, die im lande bedürftig sind*, [...] *Nun ist kein großer gottesdienst denn Christlich liebe, die den Dürftigen hilft und dienet, wie Christus am jüngsten tages selbst wird bekenne und richten*.

⁴³ Luther ahnt wohl, dass Kirchengüter, soweit sie faktisch an die weltliche Obrigkeit fallen, nicht unbedingt in seinem Sinn eingesetzt werden – im Sinn christlicher Nächstenliebe, z. B. für die Armen (zu Württemberg vgl. unten 4 und 4.1).

⁴⁴ Zitiert nach Böckenförde, Luther (wie Anm. 41) S. 428.

⁴⁵ *Ebda.*: [...] *einen reichen gemeinen kasten für alle Notturft* [...].

⁴⁶ Mit seinem *Ratschlag* will Luther ausdrücklich drei Ziele erreichen: (1) Dass alle Bettler keinen Schaden mehr anrichten an Seele und Gut; (2) der Missbrauch des Bettels mit dem *Bann* abgestellt werde. Dies geschehe nun, wenn die ehemals kirchlichen Güter (von weltlichen Obrigkeiten) anders eingesetzt werden; (3) dass *der größte Wucher auf Erden*, nämlich der leidige Zinskauf, abgeschafft werde, der allermeist in *geistlichen Gütern* bestehe.

⁴⁷ Martin Luther: Vorrede zu: Ordnung eines gemeinen Kastens (der Gemeinde Leisnig). Ratschlag, wie die geistlichen Güter zu handeln sind (1523). In: Martin Luther: Ausgewählte Schriften. Hg. von Karin Bornkamm u. a. Bd. 5. Frankfurt a. M. 1982. S. 20-26.

⁴⁸ Dietmar Willoweit: Das landesherrliche Kirchenregiment. In: *Jeserich*, Verwaltungsgeschichte 1 (wie Anm. 9) S. 61-368. Hier: S. 361.- Dietmar Willoweit: Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft. In: *Jeserich*, Verwaltungsgeschichte 1 (wie Anm. 9) S. 129f. und S. 123.- Art. Kirchenregiment, landesherrliches. In: HRG 2 (2012) Sp. 1826-1828 (Michael Stolleis).

13. Jahrhunderts zunehmend von Bürgerlichen verwaltet, die jährlich vom Stadtgericht bestimmt werden⁴⁹. Schon seit dem 14. Jahrhundert wächst weltliche Herrschaft in kirchliche Angelegenheiten hinein – auch zur „Gewährleistung religiöser Lebensformen“, oft unter dem Schutz päpstlicher Privilegien. Herzog Rudolf IV. von Österreich äußerte sich schon im 14. Jahrhundert: „In meinem Land will ich Papst, Erzbischof, Bischof, Archidiakon und Dekan sein“⁵⁰ – ein oftmals von Landesherrn dann nachgesprochenes Wort! (Dieser Ausspruch erfuhr in Folge der Reformation unter dem Einfluß des evangelischen landesherrlichen Kirchenregiments noch eine Steigerung [Vgl. Abschnitte 4 und 4.1]).

Zur Abgrenzung geistlicher und weltlicher Herrschaft stehen keine allseits anerkannten Grundsätze zur Verfügung. Religion und politische Ordnung bilden eine selbstverständliche Einheit. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts entwickelt sich die Landesherrschaft beschleunigt zum Obrigkeitsstaat, der auch Vorgänge ergreift, die geistlichen Oberen vorbehalten sind: z. B. Vermögensaufsicht, Visitation, Aufsicht über Kultus und Seelsorge. Ein obrigkeitliches Kirchenregiment stellt insofern keinen staatlichen Eingriff dar⁵¹.

Das zeigt sich auch bei der Behandlung des Kirchenguts und Kirchenvermögens im Spätmittelalter⁵², die in zahlreiche Stiftungen⁵³ und Sondervermögen zersplittert sind. Die Kirche verliert im 14. und 15. Jahrhundert zunehmend die Verwaltungshoheit über „ihre“ Kirchengüter, die zuerst in den Städten in das kommunale Stiftungswesen eingebunden werden⁵⁴. „Die kirchlichen Institutionen werden weitgehend in das politische System der Territorien integriert“⁵⁵. Schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts treten in Städten bürgerliche Laien (Pfleger) allgemein als Verwalter kirchlicher Einrichtungen auf (Pflegerchaftsverfassung). Ein innerer Grund liegt darin, dass Bürger in volksfrömmigen Formen viel für fromme und milde Zwecke (*corpora pia et religiosa*, fromme Stiftungen) spenden – nicht allein zum eigenen Seelenheil. Das ist mit Schenkungen aus dem 15. Jahrhundert z. B. für Konstanz gut überliefert⁵⁶. Der Rat der Stadt wählt für die Stiftungen am Ort meist zwei Laien als Pfleger, welche die kirchlichen

⁴⁹ Die Spitäler usw. bleiben kirchliche Stiftungen, auch wenn der Stadt das Verwaltungsrecht von der Gründung an übertragen wird.

⁵⁰ Hans Erich *Feine*: Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche. Köln/Wien 1972. S. 499 und S. 490 (mit einem naturrechtlichen Notrecht der Fürsten bei Versagen der kirchlichen Institutionen begründet).

⁵¹ *Hippel* (wie Anm. 9) S. 44f.

⁵² Art. Kirchengut. In: TRE 18 (1989) S. 560-575 (Peter *Landau*). Hier: S. 568f., für Württemberg S. 571f.

⁵³ Das allgemeine Rechtsinstitut der Stiftung wurde – wie so viele andere Rechtsinstitute – von Kanonisten entwickelt. Das kanonische Recht ist seit dem 12. Jh. eine kreative Schöpfung, die nicht auf römisches oder germanisches Recht zurückgeht. – Harold J. *Berman*: Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechts-tradition. Frankfurt a. M. 21991. S. 391. – Peter *Landau*: Die Bedeutung des kanonischen Rechts für die Entwicklung einheitlicher Rechtsprinzipien. In: Heinrich *Scholler* (Hg.): Die Bedeutung des kanonischen Rechts für die Entwicklung einheitlicher Rechtsprinzipien (Schriftenreihe der Gesellschaft für Rechtsvergleichung 177). Baden-Baden 1996. S. 23-48. – Wolfgang *Reinhard*: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. München 2002. S. 290f.

⁵⁴ Über die „spätmittelalterliche Laienherrschaft in der Kirche“ vgl. Wolfgang *Reinhard*: Die Verwaltung der Kirche. In: *Jeserich*, Verwaltungsgeschichte 1 (wie Anm. 9) S. 143-176. Hier: S. 161f. und S. 170f.

⁵⁵ Dietmar *Willoweit*: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. München 2013. § 18 III 1 S. 140 Nr. 10f. für das 15. Jh.

⁵⁶ Helmut *Maurer*: Konstanz im Mittelalter. 2 Bde. (Geschichte der Stadt Konstanz 1 und 2). Konstanz 1989. Hier: Bd. 2: Konstanz im Mittelalter II. Vom Konzil bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. S. 141-149 und Bd. 1: Konstanz im Mittelalter I. Von den Anfängen bis zum Konzil.

Stiftungen verwalten und ihm verantwortlich sind (Kommunalisierung)⁵⁷. Natürlich gehören dazu die Einrichtungen der Wohltätigkeit wie Spitäler, Siechenhäuser, Armenhäuser, Almosenstiftungen und Pilgerhäuser⁵⁸. Stiftungen der Armenhilfe und Frömmigkeit mögen wir heute (mit einem gewissen Recht) als frühe Bestandteile städtischer Selbstverwaltung bewerten⁵⁹. Dennoch bleibt das in Stiftungen gebundene Sondervermögen seinem Zweck nach kirchlich und Kirchengut⁶⁰. Faktisch sind es jedoch Bürger, die es zweck-entsprechend in Stadt und Land verwalten. Darin darf man eine tatsächlich eingetretene, aber verschleierte Säkularisierung sehen⁶¹. So emanzipieren sich zunehmend Bürger und weltliche Herrschaft von der kirchlichen⁶². Die Kirche hat daher wenig mit der alltäglichen Almosenpraxis zu tun⁶³.

Die Qualifizierung als Kirchengut gilt in der Armenhilfe bis weit in die Neuzeit, wie z.B. ein Rechtsgutachten aus Konstanz ausführlich belegt⁶⁴: In einem Rechtsstreit zwischen der Stadt Konstanz und dem Domkapitel geht es um die Jurisdiktion über die weltlichen (zahlenden) Pfründner im Konstanzer Rheinbrücken-Spital, das vom Domkapitel verwaltet wird. Der Gutachter Jakob Keßerings, den die Stadt Konstanz bestellt hat, geht nach allgemeinen Bemerkungen über die Jurisdiktion in der Stadt von der Meinung des Domkapitels aus: Er anerkennt grundsätzlich, dass Personen und Güter eines Spitals als geistlich gelten und dadurch der bischöflichen Jurisdiktion unterworfen seien. Dabei umschreibt er die rechtlichen Merkmale des Spitals, die ihm später das entscheidende Argument für die Lösung liefern. Ein Spital muss nämlich (1) vom Bischof oder mit seiner Genehmigung errichtet werden; (2) weiter müssen *darin arme Leut um Gottes willen erhalten werden*. Nach Ansicht des Gutachters sind alle im Spital aufgenommenen Personen geistlich, *so umb Gottes willen vermög der Stiftung in Spital genommen werden*. Bei Pfründnern ist dies nicht der Fall, wenn sie ihre Pfründe gekauft haben. Da sie außerhalb⁶⁵ des Stiftungszwecks

⁵⁷ Über kommunale Kirchenherrschaft siehe z. B. *Isemann* (wie Anm. 9) S. 608f., 624-626, 627f., 632f., 605f.- *Schubert*, Duldung (wie Anm. 14) S. 56. Ein Pfarrer hat immer weniger direkten und konkreten Einfluss auf das Kirchengut seiner Pfarrei.

⁵⁸ Für Spitäler und Siechenhäuser: *Reicke*, Spital 1 (wie Anm. 1) S. 207 und Spital 2 S. 53-55. „Auf dem Weg über die Pflegschaften war der Einbruch bürgerschaftlicher Elemente in die kirchliche Anstaltspflege erfolgt“.

⁵⁹ Z. B. *Rüdiger Stenzel*: Die Städte der Markgrafen von Baden. In: Jürgen *Trefffeisen* u. a. (Hg.): *Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland* (Oberrheinische Studien 12). Sigmaringen 1994. Hier: S. 117f.- *Volker Trugenberg*: Die württembergische Amtsstadt im 15. und 16. Jahrhundert. In: *Trefffeisen* (wie Anm. 59) S. 146.

⁶⁰ Die Verwaltungsbefugnis der Kirchengüter wird von Laien (Pfleger, Rat der Stadt, Dorfgericht usw.) verantwortet, die verbindliche kirchliche Zwecksetzungen (Armenhilfe, Schule, Gottesdienste usw.) für das Stiftungsvermögen bleibt dennoch bestehen und wird in aller Regel auch respektiert. Wenn in der Literatur nicht selten von „weltlichen Ämtern“ die Rede ist, so dürfte damit nur eine zweckdienliche Befugnis und Pflicht der Laien zur Stiftungsverwaltung gemeint sein.

⁶¹ *Ernst-Wolfgang Böckenförde*: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation. In: *Ders.*: *Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte*. Erweiterte Ausgabe. Frankfurt a. M. 2006. S. 92-114. Hier: S. 93-99.

⁶² *Reinhard*, Staatsgewalt (wie Anm. 53) S. 102f. und S. 286.

⁶³ *Schubert*, Duldung (wie Anm. 14) S. 55.

⁶⁴ Gutachten über die bischöfliche Exemption innerhalb der Stadt Konstanz. StadtA Konstanz A II 55 fol. 62ff., bes. 69ff. (Ende des 17./Anfang 18. Jh. ?).- Näheres vgl. Wolfgang W. *Schürle*: *Das Hospital zum Heiligen Geist in Konstanz. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Hospitals im Mittelalter* (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 17). Sigmaringen 1970. S. 117-119.

⁶⁵ Gleichwohl sind gekaufte Spitalpfründen kirchenrechtlich zulässig, wenn die Höhe des Kaufpreises dem Spital tatsächlich hilft, seinen Stiftungszweck zugunsten der Armen zu erfüllen. Zwischen reich und

aufgenommen werden, können sie an den Freiheiten und der Exemption des Spitals nicht teilnehmen. Kauft also ein Laie eine Spitalpfründe, wird er nicht „geistlich“, sondern bleibt „weltlich“ und untersteht damit der städtischen Jurisdiktion. Dieses Beispiel hebt klar die rechtliche Gestalt der Spitäler und der Armenhilfe heraus.

Sogar Stadtkirchen (*Kirchenfabrik*) leisten im Mittelalter vielfach direkte Hilfe für die Armen⁶⁶. Denn die Bürger überlassen auch ihrer Stadtkirche häufig Stiftungen zugunsten der Armen. So kann die Kirchenfabrik allmählich einen Kapitalstock ansammeln; der mag dann *Gemeines Almosen* heißen⁶⁷. Gewiss ist diese Form der Armenhilfe besonders in Städten sekundär, weil dort zuerst spezielle Institutionen wie Spitäler, Siechenhäuser usw. wirksam werden. Doch muss diese kirchliche Hilfeform – wiederum verwaltet von Bürgern – auch in Dorfkirchen bestehen.

Im Mittelalter werden Almosen vorrangig individuell⁶⁸ gegeben und religiös als Tat der Nächstenliebe verstanden. Das Betteln wird keineswegs pauschal geächtet⁶⁹. Vielmehr besteht eine moralische Pflicht, Almosen zu geben, wenn eine Person mehr besitzt als das Standesnotwendige⁷⁰. Bettelei ist im Mittelalter institutionell also akzeptiert und gefördert. Ein „Bedürftiger“ hat sogar gesellschaftlich anerkannten Anspruch auf materielle Hilfe⁷¹. Diese persönliche Hilfeform des Mittelalters ist naturgemäß obrigkeitlichem Einfluss entzogen. Angesichts wachsender Armut im 15. Jahrhundert und bitterer Not liegt das Bedürfnis auf der Hand, die Vergabe von Almosen anders zu organisieren, gezielt einzusetzen und vor Missbrauch zu schützen.

Bevor wir uns dem Herzogtum Württemberg zuwenden, blicken wir noch auf die Reichsstadt Ulm und die Bischofsstadt Konstanz, weil dort Almosenordnungen wenige Jahre vor dem Augsburger Reichs-Abschied von 1530 beschlossen werden. Städte sind gleichsam Vorreiter der Entwicklung und Regulierung des Bettels; und da auch ihre Quellenlage oft günstiger ist, kann sie zur Interpretation für das eher ländliche Württemberg hilfreich sein, zumal Städte die Technik der Gesetzgebung⁷² früher als die Fürsten erproben.

arm ist auf diese Weise Solidarität vorgesehen, wie wir heute sagen würden. - Dabei ist es gewiss nicht einfach, in diesem Sinn des notwendigen Pfründpreises zu bestimmen.

⁶⁶ Arnd *Reitemeier*: Pfarrkirchen in der Stadt des Mittelalters: Politik, Wirtschaft und Verwaltung (VSWG. B 177). Stuttgart 2005. S. 380-384.

⁶⁷ In Kirchen Almosen zu verteilen zählt zu den „sakralen Handlungen“, wie *Reitemeier* (wie Anm. 65) hervorhebt.

⁶⁸ „Wenn du nun Almosen gibst, so posaune es nicht aus, wie die Heuchler es machen [...]. Wenn du aber Almosen gibst, lass deine Linke nicht wissen, was die Rechte tut, damit dein Almosen im Verborgenen bleibt. Und dein Vater, der ins Verborgene sieht, wird es dir vergelten“ (Mt 6,1-4).

⁶⁹ Christoph *Sachße/Florian Tennstedt*: Geschichte der Armenfürsorge. Stuttgart ²1998. S. 29.

⁷⁰ Thomas *Fischer*: Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i. Br. und Straßburg (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 4). Göttingen 1979. S. 28, 30, 42-44, 47f.

⁷¹ Das Mittelalter kennt Lehren vom Almosengeben. *Fischer* (wie Anm. 69) nennt in diesem Zusammenhang drei „Besitzmaße“: Lebensnotwendiges - Standesnotwendiges - Überfluss. Wer im Überfluss lebt, ist moralisch und gesellschaftlich verpflichtet, einem Bedürftigen materiell zu helfen. Biblisch lässt sich diese laue Interpretation, die Überfluss voraussetzt, nicht begründen. Im Gegenteil (Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2).

⁷² Mit sich differenzierenden Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen im Spätmittelalter entsteht ein entsprechender Bedarf an Rechtsgestaltung, zuerst in Städten und im Wirtschaftsleben.

2.4 Vorgaben der Reichsgesetzgebung: Hilfepflicht der Gemeinden – Bettelverbot – Lastenausgleich zwischen den Ämtern

Der im Alltag fast allgegenwärtige Bettel wird zum Ende des Mittelalters als drängendes Problem wahrgenommen, das in der Armenhilfe während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in einen Strukturwandel mit Bettelverbot mündet⁷³. In der Literatur wird aus dem arbeitsscheuen Bettler die typische Figur des streunenden Bettlers, des *Landroeckers*⁷⁴ und *Landläufers*⁷⁵. Eine steigende Zahl von Armen und Berufsbettlern, Schwindlern und Gaunern, denen insbesondere die Bauern auf dem flachen Lande wehrlos ausgesetzt sind, verlangt von der Obrigkeit eine neue Antwort auf die wachsende Not.

2.4.1 Erlaubtes Betteln (1497)

Auf dem Reichstag in Lindau (1497) wollen Fürsten und Obrigkeiten das Betteln in den Territorien des Reiches einschränken. Die Gemeinden sollen darüber entscheiden, wer betteln darf und wer nicht:

*Item: soll ain jede Oberkait der Bettler halb ernstlichs Einsehen tun, damit niemandis zu bettlen gestattet [!] werd, der nit mit Schwachheit oder Geprechen seines Leibs beladen, und des nit nottürfftig sey*⁷⁶.

Damit ist – neben der Finanzierung – die schwierigste Frage der Armenhilfe angesprochen: Wie kann man aus der großen Schar der Bettler die wahrhaft Armen von den Müßiggängern, Berufsbettlern und Gaunern trennen?

Das Problem der Armut sieht man noch einfach: Nur den wirklich *Nothdürftigen*⁷⁷ soll Betteln gestattet werden, während andere, insbesondere gesunde Menschen sich mit ihrer Arbeit ernähren sollen. Betteln soll künftig im Reich nur mit einer „Gestattung“ zulässig sein. Stillschweigend vorausgesetzt sind damit stabile Institutionen und eine flächendeckende Verwaltungsstruktur, die im Einzelfall über eine Gestattung zum Betteln entscheidet und nicht zuletzt für die „notdürftigen“ Bettler ausreichend Spenden und Almosen herbeischafft. Konkrete Maßnahmen fordert der Lindauer Reichstag nur bei Kindern, die zum Betteln geschickt werden:

*Daß auch der Bettler Kinder zeitlich, so sie Ir Brot zu verdienen geschickt sein, von Inen genommen, und zu Handwerckern oder sunst zu Diensten gewest werden, damit sie nit also für und für dem Betteln anhangen. Doch sollen die armen Schüler, so der Lere nachziehen*⁷⁸, hierinn nit begriffen sein.

⁷³ In den Städten ballt sich die Bettelei früher als auf dem flachen Land. *Fischer* (wie Anm. 70).- *Hippel* (wie Anm. 9). S. 44 und S. 47-50.- *Schubert*, Duldung (wie Anm. 14) S. 47-69.

⁷⁴ Landroecker: Vagabund, Landfahrer.

⁷⁵ Landläufer: Landstreicher, Vagabund.

⁷⁶ *Abschaffung unziemlichen Bettelns*. In: Neue Sammlung der Reichs-Abschiede. Bd. 2. Osnabrück 1967 (ND der Ausgabe 1747). S. 32, § 20 (Lindau 1497), S. 48 (Freiburg 1498), S. 80 (Augsburg 1500).

⁷⁷ Nothdurft(ig): Not, bedürftig; ein notwendiges, dringendes Bedürfnis in verschiedenem Sinn; notwendig brauchen.

⁷⁸ Gemeint sind arme Studenten, die zu den Universitäten ziehen.

2.4.2 Augsburg 1530: Bettelverbot für Fremde – Hilfepflicht für Einheimische (Heimatprinzip)

In späteren Reichs-Abschieden werden diese Regelungen – wie es Brauch ist – mehrfach wiederholt, auch auf dem Augsburger Reichstag von 1530. Doch in Augsburg wird eine strukturelle Neuerung hinzugefügt. Wie die Reichspolizeiordnung⁷⁹ bestimmt, soll in den Territorien jede Gemeinde⁸⁰ vom Landesherrn verpflichtet werden, ihre Armen selbst zu ernähren. Denn erst dann kann Fremden das Betteln überhaupt verwehrt werden:

Item, daß auch die Oberkeit Vorsehung thue, das eine jede Stadt und Commun⁸¹ ihre Armen selbst ernehren und unterhalten, und im Reich nicht gestattet, Fremden an einem jeglichen Ort zu betteln, und so darüber solche starcke⁸² Bettler befunden, sollen dieselbe, vermög der Recht, oder sonst gebührlich gestrafft werden, andern zu Abscheu und Exempel⁸³.

Für fremde Bettler und *Müßiggänger* wird in der Reichsgesetzgebung also nicht bloß ein repressives⁸⁴ Bettelverbot ausgesprochen, immerhin geht diesem die Verpflichtung der Herkunftsgemeinde⁸⁵ voraus, jedem ihrer Armen zu helfen (Heimatprinzip). Falls jede Gemeinde ihre eigenen Ortsarmen tatsächlich selbst ernährt, wie sich das der Reichstag, die Reichsstände und viele andere vorstellen, darf Fremden das Betteln *nicht gestattet* werden. (Da fremde Bettler in ihre Heimatgemeinde zurückkehren sollen, dürfen sie auf ihrem Heimweg betteln, doch nur für eine Nacht in einem Quartier bleiben, um dann weiter heimwärts zu ziehen.) Dagegen darf Einheimischen von der Obrigkeit „gestattet“ werden, bei Schwachheit und Gebrechen zu betteln, wenn sie „notdürftig“ sind. Falls aber

⁷⁹ Mathias Weber: Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, 1557. Historische Einführung und Edition (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 146). Frankfurt a. M. 2002. Hier: S. 161 (1530), S. 202f. (1548), S. 256f. (1577).

⁸⁰ Art. Gemeinde: Man unterscheidet noch nicht genau zwischen weltlicher und Kirchengemeinde. Allgemein ist eine Gemeinschaft angesprochen, also ein wenig spezifischer Personenverband, abgegrenzt durch ein bestimmtes Merkmal. – Administrativ: Die Gesamtheit der Vollbürger, die – ggf. mit ihrem Ausschuss – mit dem Gericht zusammentritt, um besonders wichtige Dinge zu beraten. – Außerdem: Art. Kirchengemeinde, Pfarrgemeinde, Pfarrei. In: Schwäbisches Wörterbuch 3 (wie Anm. 20) Sp. 330 und Sp. 333. – Reinhard, Verwaltung der Kirche (wie Anm. 54). S. 156f. und S. 171. – Zu den Aufgaben einer Pfarrei zählt auch Armenhilfe. Georg Droege: Gemeindliche Selbstverwaltung und Grundherrschaft. In: Jeserich (wie Anm. 9) S. 193-213. Hier: S. 204f. – Feine, Rechtsgeschichte (wie Anm. 50) S. 418.

⁸¹ In diesem Text und Zusammenhang ist die weltliche und ortskirchliche Verwaltung, soweit sie kommunal besetzt wird, angesprochen, für die Armen und die organisierte Armenhilfe zu sorgen. Bestimmungsgemäß wird sie dabei auf die entsprechenden Erträge aus dem örtlichen Kirchengut zugreifen. Um die Hilfen zu organisieren, ist also auch künftig ein enges Zusammenwirken am Ort notwendig und selbstverständlich. (Abschnitte 1.3; 2.2; 2.3; 5.0).

⁸² Ein *starcker Bettler* ist gesund, könnte arbeiten, gibt sich aber dem Müßiggang hin. Der Begriff ist um das Jahr 1500 verbreitet (vgl. Abschnitt 1.1).

⁸³ *Von Bettlern und anderen Müßiggängern*. In: Reichs-Abschiede 2 (wie Anm. 76) S. 343 (Augsburg 1530). S. 601 (Augsburg 1548). – Neue Sammlung der Reichs-Abschiede. Bd. 3. Osnabrück 1967 (ND der Ausgabe 1747). S. 393 (Frankfurt 1577).

⁸⁴ Soweit mit modernen Begriffen die Verhältnisse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit als „Sozialdisziplinierung“ gedeutet werden, ist damit (moderne) individuelle Freiheit vorausgesetzt. *Willoweit*, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 55) S. 158. – Die gleiche Voraussetzung gilt wohl, wenn vormoderne Verhältnisse retrospektiv als „repressiv“ bewertet werden wie zeitgenössische.

⁸⁵ Erzwungen durch die Industrialisierung mit ihren starken Binnenwanderungen wird erst im 19. Jh. die Wohnsitzgemeinde zur Armenhilfe verpflichtet.

ein Stadt oder Amt⁸⁶ also mit vielen Armen beladen, daß sie der Ort⁸⁷ nicht möchten ernehret werden, so soll die Oberkeit dieselbe Armen mit einem brieflichen Schein und Urkund in ein ander Amt zu fördern Macht haben⁸⁸.

Im Hinblick auf die große und schnell wachsende Zahl der Bettler und Müßiggänger muss der Augsburger Reichstag einen „kommunalen Lastenausgleich“ innerhalb eines Territoriums ermöglichen, wenn in den Ämtern allzu unterschiedliche Belastungen durch die Armenhilfe auftreten. Denn sowohl die Zahl der Bettler als auch die örtliche Leistungskraft der Gemeinden kann recht unterschiedlich sein. Für solche Verhältnisse ist dann vorgesehen, eine Überzahl der Bettler in besser gestellte Gemeinden und Ämter zum Betteln zu verweisen. Anders als heute ein Lastenausgleich mit Geld stattfindet, sollte damals ein „Bettlerausgleich“ eine Lösung bewirken.

2.4.3 Abwehr fremder Bettler? „Bettlerausgleich“ zwischen Ämtern

Der gesetzliche Rahmen und Appell des Reichstages in Augsburg 1530 an die Territorien im Reich ist folgerichtig und klingt einfach. Vier Grundsätze geben die Richtung an:

1. Jede Stadt und Gemeinde soll ihre Armen selbst ernähren (Hilfepflicht in der Herkunftsgemeinde, Heimatprinzip).
2. Daher sollen fremde Arme im Reich nicht mehr betteln dürfen. Ihnen darf (nur) in ihrer Herkunftsgemeinde geholfen werden. Im Übrigen lässt sich nur in der Heimat zuverlässig die Situation des Bettlers beurteilen. Die Abwehr fremder Berufsbettler, Gauner und Vaganten darf wohl als politisches Hauptanliegen zu dieser Zeit in der Armenhilfe betrachtet werden (vgl. Abschnitt 3.1 und 3.2).
3. Wer in seiner Herkunftsgemeinde zu betteln beabsichtigt, braucht von seiner Gemeinde dafür eine Gestattung, die nur Schwache und Gebrechliche erhalten dürfen, die wirklich „notdürftig“ sind. Ein *Müßiggänger* darf also zum Betteln nicht zugelassen werden.

Der Landesherr muss dann bestimmen, welche Hilfeart (Gestattung) er seinen Gemeinden vorschreibt:

⁸⁶ Vgl. unten Abschnitt 4.2.- Amt meint hier eine dezentrale Behörde mit Hoheitsgewalt im Amtsbezirk.- Art. Amt: Behörde, Dienststelle zur Wahrung von Hoheitsrechten, auch mit Einkünften verbunden. In: DRW 1 (1914) Sp. 544f.- Auch reichsgesetzlich sind die lokalen Ämter längst fest etabliert. *Willoweit*, Landesherrschaft (wie Anm. 48) S. 66-142. Hier: S. 83f., 9-100. „Das Ämterwesen entspricht genau der Territorialstruktur“ (S. 95).- So in Württemberg spätestens Mitte des 15. Jh. *Peter Rückert*: Von der Stadt zum Amt: Zur Genese württembergischer Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen. In: ZWLG 72 (2013) S. 53-73. Hier: S. 73.- *Walter Grube*: Dorfgemeinde und Amtsversammlung in Altwürttemberg. In: ZWLG 13 (1954) S. 194-219 (Festschrift für Karl Otto Müller).- *Ders.*: Stadt und Amt in Altwürttemberg. In: Stadt und Umland (Protokoll der X. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, Reihe B 2). Calw 1971. S. 20-28.- Dazu kritisch *Rosi Fuhrmann*: Amtsbeschwerden, Landtagsgravamina und Supplikationen in Württemberg zwischen 1550 und 1629. In: *Peter Blickle* (Hg.) *Gemeinde und Staat im Alten Europa* (HZ.B 25). München 1998. S. 69-146. Hier: S. 69-71, 78, 99f., 129.

⁸⁷ Wohl nicht zufällig spricht der Reichstag nicht mehr von der *Commun*, sondern (flexibel) vom Ort.

⁸⁸ Reichs-Abschiede 2 und 3 (wie oben Anm. 76 und 83).

- Entweder erlaubt die Gestattung den einheimischen Armen, im Ort zu betteln; oder
- die Gestattung berechtigt, im Ort das Almosen z. B. aus einer kirchlichen Stiftung regelmäßig in Empfang zu nehmen. Dann aber ist öffentlicher Bettel in der Gemeinde verboten.

4. Im Fall einer Überzahl einheimischer Bettler in einem Amt (nicht nur in einer Gemeinde) ist die Obrigkeit befugt, die Bettler in ein anderes Amt ihres Territoriums zu schicken, wo sie sich mit einem *brieflichen Schein und Urkund* ausweisen müssen, damit sie dort betteln dürfen („Bettlerausgleich“ zwischen Ämtern).

Mit diesen vier Vorgaben verfolgen der Reichstag mit den Reichsständen das ordnungspolitische Ziel, den „gemeinen Nutzen und die gute Ordnung“ zu fördern⁸⁹.

2.4.4 Zusammenspiel der Institutionen? – Finanzierung?

Von Interesse ist auch, was der Reichstag 1530 nicht regelt. Was soll also beim Alten bleiben? Insofern ergibt sich viererlei:

1. Über die Finanzierung der gewiss kostspieligen Armenhilfe sagt der Reichstag nichts. Sie bleibt damit zunehmend der Organisationskraft von Gemeinde und Amt überlassen, vor allem aber der allgemeinen Hilfsbereitschaft anvertraut.
2. Von der Kirche oder von Geistlichen handelt der Reichs-Abschied auch nicht.
3. Die kirchlichen Almosenstiftungen mit ihren Verwaltungen und Pflegern haben unverändert Bestand.
4. Verantwortlich für das Almosen bleibt in erster Linie die Herkunftsgemeinde, weil sie wie bisher die kirchlichen Almosenstiftungen am Ort verwaltet, ihre Pfleger bestimmt (Pflegerchaftsverfassung) und auf diesem Weg auch über Einnahmen und Ausgaben des Gemeinen Almosens beschließt (vgl. z.B. Abschnitt 3.3).

Deshalb sieht der Reichs-Abschied bei jeder Gemeinde im Reich vor, dass sie nur ihren wahrhaft Armen – mittels einer förmlichen „Gestattung“ – mit Almosen zu Hilfe kommt und dadurch ein Missbrauch durch „Müßiggänger“ und Fremde beherrschbar wird. Allein mit dem Instrument einer persönlichen Gestattung zum Almosen/Betteln soll der Bettel im Reich neu organisiert und kontrollierbar werden. Dabei sollen Belästigungen und handfeste Gefahren (vgl. Abschnitt 3.1) zurückgedrängt werden.

Ogleich kirchliche Stiftungen weiterhin Bestand haben, sind nun alle Landesherren auch von Seiten des Reiches gehalten, mit förmlichen Almosenordnungen – soweit noch nicht geschehen – das Weitere zu konkretisieren. Damit wird für die Armenhilfe insgesamt im Reich eine koordinierte Gemengelage aus kirchlichen Stiftungen (Einnahmen) und kommunalen/landesherrlichen Almosenordnungen akzeptiert (vgl. oben 2.3). Dadurch wird Armenhilfe „nicht verweltlicht“ (Rublack).

⁸⁹ Weber, Reichspolizeiordnungen (wie Anm. 79) S. 13 und S. 37.

2.4.5 Öffentliche Almosenverwaltung: ein Fortschritt?

Die förmliche „Gestattung“, die von der Herkunftsgemeinde erteilt und mit einem lokalen Bettelzeichen öffentlich wird, ist gewiss ein konzeptioneller Fortschritt im Reich. Doch ist sie auch die „Problemlösung“? Eine persönliche Gestattung für heimische Arme verlangt zum einen, dass fremde Bettler in ihre Herkunftsgemeinde zurückwandern und damit aus ihrer willkommenen Anonymität heraustreten müssen; zum andern bleibt die Frage offen, wie sich die Müßiggänger in ihrer Gemeinde verhalten werden, soweit sie ihren Lebenswandel tatsächlich nicht ändern. Nicht zuletzt setzt eine förmliche Gestattung flächendeckend eine intakte, schreibkundige Ortsverwaltung voraus.

Dem Augsburger Reichs-Abschied gehen über Jahrzehnte zahlreiche Publikationen, Beratungen und Diskussionsbeiträge voraus, wie denn der wachsende Bettel beschränkt, den wahrhaft Armen geholfen und den Missbräuchen gewehrt werden könne. Die nun gefundene förmliche „Gestattung“ war eher ein verwaltungstechnischer Fortschritt. Angesichts wachsender Not und Armut (vgl. Abschnitt 3.1), knapper Mittel und nicht zuletzt unzureichender Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen gleicht die Armenhilfe trotz aller Bemühungen noch lange dem Kampf von Don Quijote gegen Windmühlen, zumal Einsichten in Ursachen von Arbeitslosigkeit erst Jahrhunderte später langsam reifen.

Die Vorgaben des Augsburger Reichstages werden, da Herzog Ulrich noch um seine Rückkehr kämpft, von der österreichischen Regierung Württembergs rasch aufgegriffen. Schon ein Jahr später (1531) entsteht in Württemberg die *Ordnung, wie die (einheimischen) Armen unterstützt und die (fremden) Bettler abgehalten werden sollen*⁹⁰. Es wird zu fragen sein, wie die Vorgaben des Reichs-Abschieds im Herzogtum Württemberg und in den Städten Ulm und Konstanz beachtet worden sind (vgl. Abschnitte 3.2, 3.3 und 4.2).

2.5 Das geregelte Almosen – ein Beitrag zur Bildung des modernen Staates

Die erwähnte Schrittfolge in der Armenhilfe, die von der persönlichen Gabe zum Kirchenbettel führt, weiter zum Gassenbettel, dann zum allgemeinen Bettelverbot geht, und die selbstverständlich parallel auftreten und fließende Übergänge zeigen können, leistet einen wichtigen Beitrag zur Bildung des modernen Staates, der zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert die universale, noch selbstständige Kirche „einholt“ und ihr immer mehr ein wichtiger Konfliktpartner wird⁹¹. Zwei Aspekte werden unterschieden⁹². Verfassungspolitisch werden vielfach Herrschaftsbeziehungen beim Landesherrn versammelt und territorial zur Landeshoheit zusammengefasst. Parallel dazu vollzieht sich eine Säkularisierung⁹³, indem bestimmte Aufgaben und Funktionen aus kirchlich-geistlicher

⁹⁰ Armenordnung vom 27. März 1531. In: August Ludwig *Reyscher*: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Bd. 12: Enthaltend den ersten Theil der Sammlung der Regierungsgesetze. Tübingen 1841. Nr. 14 S. 69-75.

⁹¹ *Reinhard*, Staatsgewalt (wie Anm. 53) S. 264.

⁹² *Böckenförde*, Säkularisation (wie Anm. 61) S. 93 und S. 99.

⁹³ Eine ursprünglich sakral fundierte und verstandene Einheitswelt, die alle Bereiche religiös-politisch erfasste und die insofern seit Kaiser Konstantin an die Antike polis-Religion in Athen und Rom anknüpfen

Herrschaft allmählich entlassen und zunehmend der weltlichen überantwortet werden. In diesem langfristigen Kontext der Staatsbildung entwickeln sich das Drama des Bettels und die Neuordnung des Almosens, bis der Reichstag 1530 die dargestellte Rahmenordnung für die Reichsstände festlegt. Nun ist es Aufgabe der Fürsten, Gemeinden und kirchlichen Stiftungen für bessere Sicherheit, übersichtliche Ordnung und gerechtes Almosen zu sorgen. Institutionell wechselt die Armenhilfe allmählich von einer kirchlichen Aufgabe zum entstehenden modernen Staat, der sich bis zum 18. Jahrhundert entwickelt (Abschnitte 2.3 und 4.6). Ähnliche Entwicklungen lassen sich z. B. für das Schulwesen beobachten: Dort geht der Weg von den frühen Domschulen zu den Klosterschulen, weiter zu den von Laien verwalteten Schulen der Kirchengemeinden und schließlich zu kommunalen Schulträgern (vgl. z. B. Tabelle 3 Nr. 5 und Nr. 13).

3 Bettel in Ulm, Konstanz und Württemberg

3.1 Bettel in Städten: Ulm und Konstanz

Ummauerte Siedlungen mit bewachten Toren lassen sich eher vor Vaganten, Gaunern, „bösen Buben“ und Landsknechten schützen als Dörfer auf dem flachen Lande. In großen Städten⁹⁴ müssen Bettler schon im 14. Jahrhundert öffentlich ein Bettelzeichen⁹⁵ tragen (Abb. 10), wie z. B. die älteste Bettelordnung in Nürnberg belegt, die für das Jahr 1370 datiert wird⁹⁶. In Ulm tragen die Männer das eiserne Blech mit dem *Ulmer Wappen* [...] *auf dem Hute, Frauen auf dem Arme*⁹⁷. Zu den gängigen Maßnahmen gegen Ende des 15. Jahrhunderts gehören, den Zuzug in die Städte zu beschränken⁹⁸ und die Vermietung an Fremde von einer Erlaubnis der Stadt abhängig zu machen, wie z. B. der „Bettelherren“⁹⁹ in

konnte, wird von Papst und römischer Kirche mit dem Investiturstreit im Kern aufgelöst, um die „libertas ecclesiae“ beanspruchen zu können. Revolutionär war fortan zwischen „geistlich“ und „weltlich“ zu unterscheiden. Kaiser und alle politische Herrschaft konnten in die Weltlichkeit entlassen werden. Mit dieser Unterscheidung konnte sich weltliche Herrschaft, weltliche Politik und weltliches Handeln als eigener Bereich von der Kirche emanzipieren und den Institutionenvorsprung der Kirche abbauen. *Böckenförde*, Säkularisation (wie Anm. 61) S. 94-96.- *Reinhard*, Staatsgewalt (wie Anm. 53) S. 260-262.

⁹⁴ *Isenmann*, Stadt (wie Anm. 9).

⁹⁵ Vgl. Abb. 13: Bettelzeichen der Reichsstadt Ravensburg, mit Stadtwappen. Die fünf Ringe berechtigten womöglich zum Bezug von fünf Broten, die Striche symbolisieren evtl. einen Geldbetrag oder die Familiengröße. Vgl. Daniel *Hobrath*/Gebhard *Weig*/Michael *Wettengel* (Hg.): Das Ende reichsstädtischer Freiheit 1802. Zum Übergang schwäbischer Reichsstädte vom Kaiser zum Landesherrn. Begleitband zur Ausstellung „Kronenwechsel“ (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm. Reihe Dokumentation 12). Ulm/Stuttgart 2002. S. 186 Nr. 57.

⁹⁶ Hermann *Maué*: Bettlerzeichen und Almosenzeichen im 15. und 16. Jahrhundert. In: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg. Nürnberg 1999. S. 125-140. Hier: S. 126. Ein Bettelzeichen bedeutet entweder, dass der Bettler in seiner Heimatgemeinde betteln oder das Almosen beziehen darf. Daneben kann eine Stadt für Arme noch „Marken“ einführen, die zum Bezug verbilligter Lebensmittel berechtigen. Wer in Konstanz das öffentliche Almosen der Raite erhält, muss den Bettelkorb tragen (23. Nov. 1459). Das Amtssiegel der Raite zeigt dort einen großen, gerundeten Korb gefüllt mit Broten. Philipp *Ruppert*, Die Vereinigten Stiftungen der Stadt Konstanz. In: *Ders.*, Beiträge 3 (wie Anm. 22). S. 4-97. Hier: S. 61 und S. 66 (Die Raite und das Seelhaus).

⁹⁷ Johann Herkules *Haid*: Ulm mit seinem Gebiete. Ulm 1786 (ND Ulm 1984). S. 140-144 und S. 289f. Hier: S. 140.

⁹⁸ *Fischer*, Städtische Armut (wie Anm. 70) S. 33-35.

⁹⁹ Art. Almosenherren (Bettelherren): Pfleger (der Almosenstiftung, des Armenkastens). In: Schwäbisches Wörterbuch 1 (wie Anm. 20) Sp. 147.



Abb. 10 - Almosenzeichen der Reichsstadt Ravensburg, Messing, 18. Jh. (StadtA Ravensburg Münzsammlung). Die fünf Ringe berechtigen zum Bezug von fünf Broten, die Striche symbolisieren einen Geldbetrag oder die Größe der Familie.

Ulm. Dies gilt auch für kleine Landstädte wie Blaubeuren¹⁰⁰. Außerdem werden alle (zugelassenen) Bettler in Listen (*Registern*) erfasst, um zugleich das Almosen für jeden klar bestimmen zu können¹⁰¹. Und dennoch gilt: Die Stadt lebt von Mobilität. Zweifelhafte Gestalten treffen dort unvermeidlich zusammen, weil es sich dort besser leben lässt¹⁰². Die Duldsamkeit ändert sich freilich, sobald Gefahren heranrücken.

¹⁰⁰ 1666: In Blaubeuren soll der *Torwart* unter dem Tor sein. Dort muss er Landröcker, Vaganten und dergleichen abweisen, er darf sie nicht in die Stadt lassen. Wirte dürfen fremde Personen ohne Pass nicht beherbergen. Sogar Handwerksgelesen, die am Tor um *ein Stück Brot* bitten, dürfen nicht in die Stadt hineingehen. Sie werden freilich nicht abgewiesen, vielmehr soll der Torwart das Brot beim Spital abholen. HStA Stuttgart A 322 Bü. 36, 1666.

¹⁰¹ Adolf *Diehl*: Die offene Armenfürsorge der Reichsstadt Ulm bis zur Reformation. In: *Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde* (1934/35) S. 59-83. Hier: S. 64-67.

¹⁰² *Schubert* (wie Anm. 14) S. 52-55 und S. 61-64. Im 15. Jh. begegnet man „Zigeunern“ hilfsbereit und offen (*ebda.*, S. 65f.).

3.2 Zum Strukturwandel der Armenhilfe in Ulm

3.2.1 *Des guldin almosens Ordnung* – Ulm 1506

In Ulm steht die kirchliche Armenstiftung unter bürgerlicher Verwaltung¹⁰³. Dazu zählt der „Armenpfennig“, der für das Jahr 1467 überliefert ist. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts tritt der „gemeine Bettelsäckel“ auf (1490, 1497), der von zwei Pflegern – auch „Bettelherren“ genannt – verwaltet wird, die der Rat wählt¹⁰⁴. Ein Geistlicher wirkt nicht mit.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts drängt viel fahrendes Volk in die Stadt Ulm und veranlasst den Rat, gegen die Auswüchse des Bettels vorzugehen. Zuerst gilt es, mit einer 1482 erneuerten Bettelordnung den Zugang in die Stadt zu steuern. Ab 1490 tritt ein „Bettelmeister“ gegen Missstände auf. Er geht monatlich von Haus zu Haus und soll dort „unnützes“ Volk auffinden und ausweisen. Bettler werden registriert, vorgeladen, ihre Verhältnisse erfasst und gegebenenfalls aus der Stadt gewiesen. Die Torwachen werden mit Schreibern verstärkt (1528). Auch das Bettelzeichen soll die Überwachung erleichtern. In kurzen Abständen entstehen neue Bettelordnungen, Mandate und spezielle Maßnahmen über Aufenthalt und den unablässigen Zuzug von Bettlern, *Straifern* und Beiwohnern¹⁰⁵: 1482, 1490, 1498, 1501 und 1506. Die „Goldene Almosenordnung“ von 1506 kann freilich den Problemdruck nicht lösen. Weitere Ratsbeschlüsse folgen in den Jahren 1508, 1512, 1518, 1522, 1524, 1528¹⁰⁶. Das zeigt, wie drängend das Bettlerproblem in der Stadt Ulm wahrgenommen wird¹⁰⁷.

Für das große Ulmer Territorium mit seinen Herrschaften und vielen Dörfern ist eine Bettelordnung des Rates erst im Jahr 1562 bekannt. Im Jahr 1506 kann der Große und Kleine Rat der Stadt Ulm nicht ohne Stolz seine offene Armenhilfe als „goldenes Almosen“ bezeichnen¹⁰⁸. Die Almosenordnung kann sich mit Rechnungslegung und Eiden beschäftigen und sich zu ihren eigentlichen Themen kurz fassen. Besonders für Hausarme muss die Ulmer Obrigkeit mehr als bisher *zu dem Bettelsäckel* geben, denn *täglich mehren* sich die Almosen. Die Bettelherren sind mit Arbeit bisher stark belastet, wie es *der armen bedürftigen notdurft erfordert* [...]. Daher werden für den Bettelsäckel *und die Verwaltung* vom Rat (nur) zwei Bettelherren neu gewählt, welche als *des guldin almosens pfleger* genannt werden. Hier zeigt sich wiederum, dass die Stadt die kirchliche Almosenstiftung nur verwaltet und dazu die Pfleger bestimmt.

¹⁰³ Über „enorme Stiftungstätigkeit der Ulmer“ berichtet Gudrun Litz: Beispiele aus dem Ulmer Stiftungswesen des Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: Udo Hahn u. a. (Hg.): *Geben und Gestalten*. Münster 2008. S. 67-77.

¹⁰⁴ *Diehl* (wie Anm. 101) S. 68-70.

¹⁰⁵ *Diehl* (wie Anm. 101) S. 63-68.

¹⁰⁶ Susanne Kremmer/Hans Eugen Specker (Hg.): *Repertorium der Policyordnungen der frühen Neuzeit*. Bd. 8. Reichsstädte 3: Ulm. Frankfurt 2007. Nr. 524, 599, 679, 761, 776, 858, 914, 1.032, 1.228, 1.324, 1.350, 1.461.

¹⁰⁷ Lange Jahrzehnte wurde die Frage kontrovers behandelt, welchen Einfluss reformatorisches Gedankengut auf die Armenhilfe und Almosenordnungen ausübe. Heute wird man eher feststellen, dass manches davon zeitbedingt war. *Hippel* (wie Anm. 9) S. 105f. Wichtiger erscheint, dass der wahrnehmbare und wahrgenommene Problemdruck dem Umbruch in der Armenhilfe seine Richtung gab.

¹⁰⁸ *Des guldin almosens Ordnung* vom 6. Mai 1506. StadtA Ulm A 3669, fol. 351v-353r.- Vgl. *Kremmer/Specker* (wie Anm. 106) Nr. 914 S. 179.- *Diehl* (wie Anm. 101) S. 68f.

Jeden Donnerstag beraten die zwei Pfleger auf dem Rathaus zur bekannten Stunde über das Almosen, seine Einnahmen und Ausgaben. Dann sollen sie *mit den armen Leuten [...] handeln*¹⁰⁹, [...], ihnen also ihr Almosen austeilen, über das sie vorher beraten haben. Falls aber ein Armer den nächsten Donnerstag *nicht erwarten möchte*, kann ein Pfleger zunächst aus *seinem Säckel* einen Betrag auslegen, den er am folgenden Donnerstag in Anwesenheit seines Mitpflegers aus der Büchsen nehmen darf. Die Almosenempfänger müssen notdürftig und ehrbaren Wandels sein. Um wie in der späteren Almosenordnung (1528) eine öffentliche Kontrolle zu erreichen, sollen die Pfleger das Almosen *mitteilen*¹¹⁰. Mit den notwendigen Kontrollen ist zugleich klargestellt, dass nur die Ulmer Armen aus dem Stadtgebiet unterstützt werden, die Armen aus dem Territorium Ulms sich weiterhin an ihre Kirchengemeinden halten müssen.

Die Ordnung des „Goldenen Almosens“ sieht für Fremde kein Bettelverbot vor¹¹¹, anders als eine ältere Regelung im Jahr 1490, die eine restriktive Bettelpolitik markiert und nur Ortsansässige betteln lässt¹¹². Die späteren Grundsätze des Reichs-Abschieds von 1530 also sind in der Goldenen Almosenordnung 1506 noch nicht erfüllt. Für den Umgang mit Armen und Bettlern und ihren Lebenslagen zeigt dies für die Zeit bis 1528 einen deutlichen Stimmungswandel an. Die Bettelverwaltung wird mit der Bettelordnung von 1528 an der Spitze von zwei auf dreizehn Bettelherren erweitert. Vor allem werden nun Ulmer Almosenempfänger regelmäßig kontrolliert: Zunächst vom Bettelknecht, der die tatsächlichen Verhältnisse der Armen in Erfahrung bringen muss, dann von drei der dreizehn Bettelherren, die monatlich *in alle Häuser der Armen gehen* sollen, um dort die Bedürftigkeit, die Haushaltsführung einschließlich die Arbeit zu überprüfen.

3.2.2 Wie verteilt man in Ulm das Almosen? – 1528¹¹³

Im Jahr 1512 soll es 700 bis 900 „echte“ Bettler in Ulm gegeben haben, nur 20 bis 30 andere¹¹⁴. Ulm war damals eine relativ große Reichsstadt. Für die Jahre 1500 und 1550 schätzt man ihre Einwohnerzahl auf 15.000 und 19.000¹¹⁵.

¹⁰⁹ Art. Handeln, Handeln: (1) Behandeln, (2) Tun und Handeln. In: Schwäbisches Wörterbuch 3 (wie Anm. 20) Sp. 1121f.

¹¹⁰ Im Wortlaut: *Die Pfleger sollen das Almosen bürgern und Zünfftigen vor den Beiwohnern und Fremden mitteilen und aber nämlichen und allein hausarmen Leuten und den [...], so des notdürftig und ehrbaren Wandels und Wesens sein, reichen und geben.* StadtA Ulm A 3669 fol. 352r: *Des guldin almosens Ordnung* (wie Anm. 108).

¹¹¹ *Diehl* (wie Anm. 101) S. 68f.- Eberhard *Naujoks*: Ulms Sozialpolitik im 16. Jahrhundert. In: *UO* 33 (1953) S. 88-98. Hier: S. 92.

¹¹² *Ebda.*, S. 90-93.

¹¹³ Almosenordnung 1528 April 3 in Ulm. In: Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Siebzehnter Band. Baden-Württemberg IV. Südwestdeutsche Reichsstädte. Zweiter Teilband. Bearbeitet von Sabine *Arend*. Tübingen 2009 S. 86-96. Hier: Nr. 3f., 7f., 16f., 21f. sowie Einleitung S. 64. Kirchenordnungen Württembergs: In: Die Ev. Kirchenordnungen des XVI. Jh. Sechzehnter Bd. Baden Württemberg II. Tübingen 2004 (In dieser Edition ist die Armenordnung Württembergs von 1531 nicht enthalten, weil sie vor der Reformation entstanden ist). Drei Kirchenordnungen für Konstanz. In: Die Ev. Kirchenordnungen des XVI. Jh. Siebzehnter Band. Baden Württemberg III. Südwestdeutsche Reichsstädte. Erster Teilband. Bearbeitet von Sabine *Arend*. Tübingen 2007 (Almosen- und Armenordnungen gibt es in Konstanz – wie in anderen Städten – auch vor der Reformation.). *Diehl* (wie Anm. 101) S. 70-74.

¹¹⁴ *Naujoks* (wie Anm. 111) S. 92.

¹¹⁵ Erich *Keyser* (Hg.): Württembergisches Städtebuch. Stuttgart 1962. S. 5 Nr. 6 a.- Spätere Schätzungen kommen zu ähnlichen Ergebnissen: Zwischen den Jahren 1500 und 1550 erhöht sich die Einwohnerzahl von 17.000 auf 19.000. Spätere Schätzungen liegen teilweise wenig höher. Hans Eugen *Specker*: Ulm. Stadtgeschichte. Ulm 1977. S. 62.

Der Rat der Reichsstadt Ulm beschließt im Jahr 1528 – in bewegter Zeit¹¹⁶ – eine *Almosenordnung*, die einen guten Einblick in das Bettel- und Almosenwesen bietet. Einleitend bekundet der Rat der Stadt ausführlich seine christliche Absicht: Unter Bezug auf das Alte und Neue Testament sollen arme Mitmenschen unterhalten werden. *Nicht aus äußerlichem Schein oder Ansehen der Menschen, Ruhm und Ehre, sondern allein aus brüderlicher Liebe und zuvorderst den Befehl Gottes [...].* Dann schildert die Almosenordnung die Ulmer Verhältnisse im Bettelwesen: Es wird *viel Laicherey¹¹⁷ und Betrug, unter dem Schein der Armut öffentlichen Bettels geübt, [...] Kranken und Armen wird das Heilige Almosen entzogen, weil etliche starke Männer und Frauen sich selbst und ihre Kinder von dem Bettel auf müßig gehen gezogen [...].* Deswegen hat der Rat *im Namen Gottes die Almosenordnung gemacht.* Mit den neuen Regeln *soll aller öffentlicher Bettel [...] abgestellt sein.* Dieses Bettelverbot gilt für alle, *sie seien heimisch oder fremd, so des Almosens bedürftig [...]* Auch fremden *Pilgern oder Bettlern* ist kein *öffentlicher Bettel* gestattet. Doch wird ihnen wie von alters her im Spital eine Hilfe gewährt, damit sie weiterziehen. Persönliches Almosen, das die Bürger bisher den Armen öffentlich direkt gereicht haben, darf nur noch den städtischen Almosenherren gegeben werden¹¹⁸.

Das Almosen allein um Gottes [...] *willen* wird von 13 *Bettelherren* verwaltet, die vom Rat gewählt werden, davon fünf aus seiner Mitte. Ihnen ist ein *Knecht* zur Seite gestellt, der *in schreiben und lesen ziemlich unterrichtet* ist. Ihre Amtsgeschäfte betreiben sie im *Almoskasten¹¹⁹*, einem *Häuslin¹²⁰*, das – im Jahr 1512 erbaut – *auf dem Münsterplatz* steht und auch in *einem Teil des Barfüßerklosters¹²¹*.

In Ulm gibt es zwei Almosenkasten, wie Johann Herkules Haid im 18. Jahrhundert berichtet: Man unterscheidet einen *bürgerlichen Almoskasten* und einen *fremden Almoskasten*. Das Almoskastenpflegeamt mit seiner Stiftungsverwaltung ist in *einem Gebäude auf dem Münsterplatze* im unteren Stockwerk des Barfüßerklosters untergebracht, *wo vielerlei bürgerliche¹²² Arme* wöchentlich einen Teil ihres Unterhalts empfangen¹²³ (Abb. 11 und Abb. 12); es sind *die Ärmsten aus den gemeinen Bürgern*, zugleich *Zeichen- und Schildträger*. Dort steht eine *Tafel*, an der – wie in Klöstern üblich – Arme gespeist werden können. Unter dieser *Tafel* steht ein *Opferstock*, der anzeigt, *dass hier ein Almosen Ort sei*. Im 18. Jahrhundert werden die *Unverbürgerten*

¹¹⁶ Hans Eugen Specker/Gerhard Weig (Hg.): Die Einführung der Reformation in Ulm (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm. Reihe Dokumentation 2). Stuttgart 1981. S. 130-140.

¹¹⁷ Laicherey: Täuschung, Betrug.

¹¹⁸ Daher ist ausdrücklich in der Almosenordnung klargestellt, dass man einen Armen in der Stadt zu Gast in sein Haus laden kann. – Merkwürdig kann uns zunächst erscheinen, dass mit institutioneller Armenhilfe ein persönliches Almosen (auf den Gassen) abgeschafft werden soll. Offenbar will die Stadt auch die Almosengeber in die Pflicht nehmen, um das Bettelverbot eher durchzusetzen.

¹¹⁹ Auch *Gottskasten* genannt. Almosenordnung 1528 (wie Anm. 113) S. 96.

¹²⁰ Häuslin: Im Jahr 1512 wird ein eigenes Armenhäuschen erbaut. So *Naujoks* (wie Anm. 111) S. 92.

¹²¹ *Haid* (wie Anm. 97).

¹²² Zum Selbstverständnis bürgerlicher Bettelordnung im 18. Jh. gibt Haid den Hinweis: Das „bürgerliche Almoskasten Amt“ sei schon sehr alt und sei (angeblich) „zur Verhütung des lästigen Bettels der armen Bürger angeordnet“ worden. *Haid* (wie Anm. 97) S. 290.

¹²³ Wie Haid berichtet, gibt es damals 54 verbürgerte Arme, die nach der Größe ihrer Familie ein bestimmtes Almosen in Geld empfangen. Vormalig bestand es aus Schmalz, Mehl und Geld, nun aber ist *alles in Geld verwandelt*.



Abb. 11 - Münsterplatz Ulm, 1786, Johann Andreas Schneck (1749-1792).

Links ist der Chor der Barfüßerklosterkirche mit dem Anbau für den bürgerlichen Almosenkasten zu sehen (StadtA Ulm F 3 Nr. 396).

Einwohner anders behandelt als die Armen, die das Bürgerrecht haben. Den Unverbürgerten wird wie den Fremden aus dem *fremden Almoskasten* [...] neben der Spitalkirche das Almosen ausgeteilt: Die unverbürgerten Einwohner empfangen dort wöchentlich das Almosen. Die *Fremden* erhalten dagegen die *Reisegeschenke* täglich, damit sie unverzüglich weiterziehen. Es beträgt 8 *Kreuzer Almosen*, so auch andere arme Reisende erhalten, z. B. Pilger und Handwerksburschen, die keinem geschenkten¹²⁴ Handwerk angehören. Die zwei (geistlichen) Almosenorte auf dem Münsterplatz (im Barfüßerkloster) und *neben der Spitalkirche*, von denen Johann Haid berichtet, bestehen bereits im Spätmittelalter, eher früher, denn diese *Almosen Orte* könnten in der geistlichen Topographie Ulms funktionaler nicht gewählt sein. Das Spital versorgt seinem Zweck entsprechend von Anfang an zahlreiche arme Pfründner mit Speisen, Kleidung und allem Notwendigen, dabei werden fremde und einheimische Arme bedacht. Haid berichtet weiter, wie die beiden Armenkasten finanziert werden, nämlich aus Zinsen großer Kapitalien und Stiftungen, weiter aus allerlei Strafgeldern und „Polizeifreveln“, Opferstöcken, verschiedenen Kollekten im Münster, an jeder Kirchentür, und *mit Büchsen in der Stadt herum*, usw.

¹²⁴ Geschenkte Handwerke: Art. geschenkte. In: Schwäbisches Wörterbuch 3 (wie Anm. 20) S. 461. In den Herbergen der geschenkten Handwerke wird ein Zehrgeld für die Weiterreise gewährt. Deshalb gibt es für diese Handwerker kein Almosen.

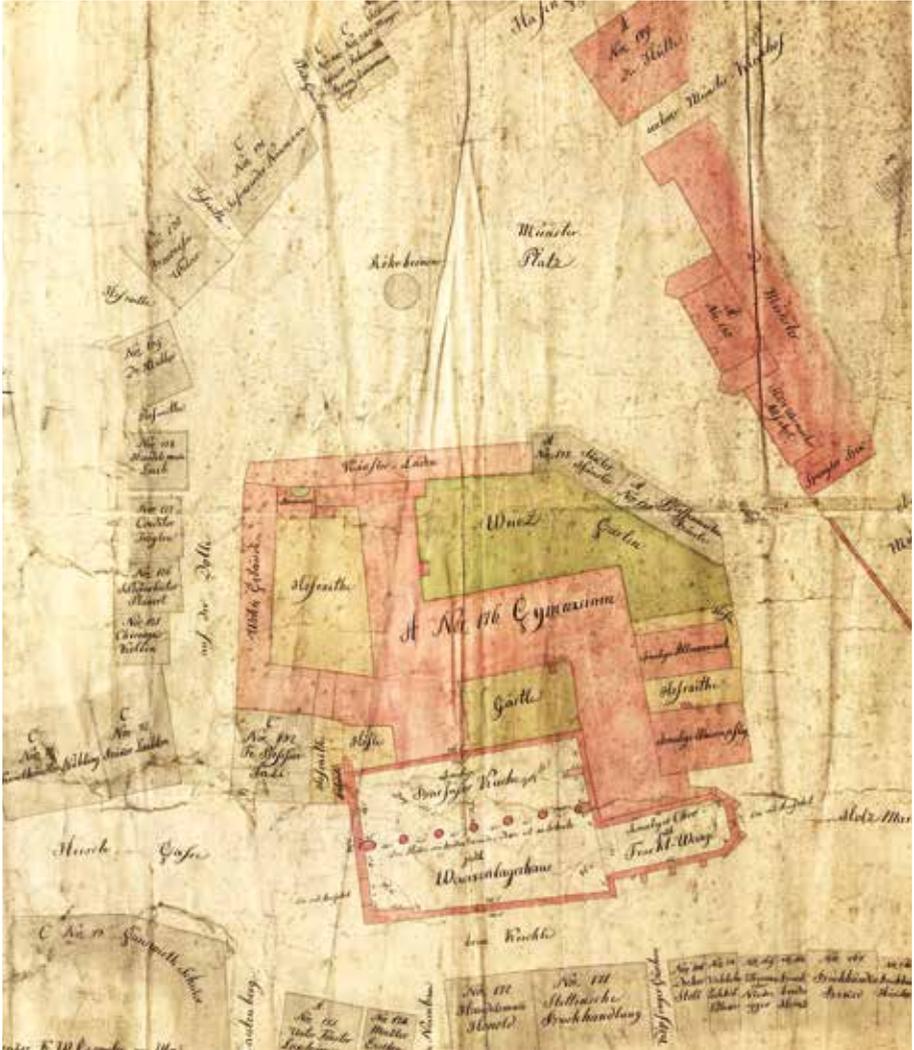


Abb. 12 - Grundriss des Barfüßerklosters am Münsterplatz in Ulm mit Hinweis auf das Almosenamt: „heiliges Almosenamt“ (1819) (StadtA Ulm F 1 Kirchen Mappe 1 Nr. 1).

Nach der Ulmer Almosenordnung von 1528 können die Einheimischen von den (Bettel-)Herren zum *Heilig Almusen* zugelassen werden, wenn sie *bedürftig* sind. Jeden Montag zwischen 12 und 14 Uhr kommen *Bürger und Beizohner* [...] *in das Häuslin*, schildern dort ihre Armut *mit allen notdürftigen Umständen* und werden dazu befragt. Dort kann z. B. zur Sprache kommen, *mit was Krankheit sie beladen seien und wie viel sie Kinder haben*. Der Knecht, der die Bettelherren unterstützt, soll dann vor Ort in Erfahrung bringen, ob die Angaben *wahr oder erdicht* sind. Nach *gründlicher Erfahrung* kann der Arme dann die Zulassung zum Almosen mit einem *Zeichen*¹²⁵ erhalten, das er und seine

¹²⁵ Das Bettelzeichen in Ulm trägt die Wappenfarben Schwarz/Weiß und wird *Schilt* genannt.

Familie dauernd sichtbar an der Kleidung tragen müssen¹²⁶. Ausgenommen davon sind Kranke und *Kindbetterinnen*. Die so ausgewiesenen Almosenempfänger und ihre Familien müssen einen „würdigen“ Lebenswandel führen. Sie dürfen *in kein Wirtshaus gehen* und nicht (um Geld) *spielen*¹²⁷. Tragen sie ihr Bettelzeichen nicht wie vorgesehen, erhalten sie 14 Tage lang keine Hilfe mehr. Streng reglementiert der Rat sogar das Leben der *Beiwohner*, die z. B. an Werktagen *zum Wein in kein Wirtshaus gehen dürfen* (1527)¹²⁸.

Das Almosen soll jeden Sonntag vor dem armen Häuslin auf dem Münsterplatz ausgegeben werden, *wie das durch die Herren verordnet* ist. Die Armen sind im Jahr 1528 schon so zahlreich, dass man vier Gruppen bildet, die der Reihe nach aufgerufen werden¹²⁹. Dabei liest einer der Almosenherren aus einem Register (*Zettel*) laut vor, welches Almosen der Bettler erhält. Das wird dann notiert. Damit die armen Leute die Speisen beim Heimtragen nicht verschütten, kann ihnen auch *Geschirr* gereicht werden, das sie am Sonntag danach leer zurückbringen. In der Regel wird den Almosenempfängern *ein Tax von Schmalz, Brot* oder eine (warme) Mahlzeit (*zimbis*¹³⁰) gereicht. Für Kranke und Kindsbetterinnen können die Almosenherren auch Geld ausgeben, ohne dass sie und ihre Familien das Bettelzeichen tragen müssen. Nachdem das Almosen am Sonntag (nach der Messe¹³¹) den Armen ausgeteilt ist, gehen drei Bettelherren in das nahegelegene Münster, öffnen dort zwei *Stöck* (Kirchstöcke) und entnehmen das Geld, das die Woche über für die Armen gespendet wurde. Der eine Stock ist für die Einheimischen bestimmt, der zweite für Fremde¹³² (Abb. 13 bis Abb. 15). Diese Mittel werden als Einnahmen der Almosenpflegen verbucht.

Damit kein Missbrauch sich breit macht, sollen die Bettelherren mit ihrem Knecht *regelmäßig in alle Häuser der Armen gehen und mit Fleiß besichtigen, wie dieselben haushalten, was sie arbeiten*¹³³ *und ob sie Mangel und Gebrüch*¹³⁴ *leiden*. Bei dem Kontrollgang begleitet sie einer der beiden *Schreiber im Almos*

¹²⁶ Bettelzeichen sind aus Metall geprägt, aus Messing, Kupfer, Eisenblech, Bronze, Blech oder Blei. Zweckmäßig ist ein kleines Loch im Bettelzeichen, damit es an die Kleidung genäht werden kann. Es ist rund, viereckig oder dreieckig. Die örtliche Verwaltung (Stadt oder Amt) lässt ihr Wappen auf das Zeichen prägen und kann es auch variieren, damit es gegen Fälschung eher gesichert ist. - *Maué* (wie Anm. 96) S. 125-140.

¹²⁷ Nicht wenige Würfel sind gefälscht, wie archäologische Funde zeigen. Das Spielen um Geld ist von den Obrigkeiten vielfach verboten, weil Spielsucht weit verbreitet ist und als Ursache für manche Notlage gilt. Wie erwähnt hat Sebastian Brant den Spielertyp in sein „Narrenschiff“ aufgenommen (Abschnitt 1.2.1).

¹²⁸ Ordnung der Beiwohner halben (1527). In: *Specker/Weig* (wie Anm. 116) S. 162.

¹²⁹ Almosenordnung 1528 (wie Anm. 113) Nr. 7, 16, 34 auf S. 89, 91 und 95.

¹³⁰ Art. Imbiss, Imbisz, zimbis: Jede kleine Mahlzeit - oder die Früh- oder Mittagsmahlzeit. In: DWb 10 (1984) Sp. 2064.- Jedes Essen, so: Schwäbisches Wörterbuch 4 (wie Anm. 20) Sp. 20.

¹³¹ Die Ulmer Almosenordnung wird am 3. April 1528 beschlossen. Der Übergang zur Reformation ist in Ulm „nicht geradlinig und stetig verlaufen“. Die berühmte Abstimmung der Bürgerschaft erfolgt im Nov. 1530. Im Jahr darauf wird die Messe abgeschafft. Der Rat der Reichsstadt Ulm beschließt 1531 für Ulm eine *Kirchenordnung*, mit der er eine Landeskirche in seinem Herrschaftsgebiet etabliert, ein landesherrliches Kirchenregiment übernimmt und z. B. alle Klöster schließt; ausgenommen das reichsfreie Stift St. Michael zu den Wengen und die Deutschordenskommende. Nach Martin Brecht, Festvortrag vom Nov. 1980. In: *Specker/Weig* (wie Anm. 116) S. 198.

¹³² *Haid* (wie Anm. 97). Für das 18. Jh. muss hier offen bleiben, wann und in welcher Weise die Trennungen eingeführt worden sind.

¹³³ *Fischer*, Städtische Armut (Anm. 70) S. 45. Ist ein materiell Armer als bedürftig und als almosenberechtigt anerkannt, ist im späten Mittelalter zugleich seine Arbeitspflicht festgestellt. Freilich hat dies meist keine praktischen Folgen.

¹³⁴ Gebrüch, Gebruch: Mangel (vgl. gebrechlich, gebrüchlich).

*Kasten*¹³⁵. Gemeinsam prüfen sie vor Ort, ob die Armen des Almosens *entratzen* (entbehren) *mögen*. Die monatlichen Kontrollgänge sind für die Bettelherren zusammen mit den weiteren Aufgaben aufwändig, teilweise auch schwierig und unangenehm. Daher sieht die neue Armenordnung vor, dass immer drei Bettelherren *verordnet* sind, die monatlich im Wechsel, aber in jedem Quartal, Dienst tun. So können jeweils ein Ratsherr und zwei weitere Mitglieder *miteinander handlen und ambten*¹³⁶. Mit 13 Bettelherren an der Spitze der Almosenverwaltung will der Rat der Stadt fremde Bettler abhalten, einheimische mit sorgfältigen Kontrollen prüfen und auf diesem Weg „Gleichheit“ herstellen, wie er ausdrücklich den Bettelherren aufgibt¹³⁷.

Die *drei verordneten* Bettelherren *im armen Häuslin* werden von *zwei Schreibern im Almos Kasten* unterstützt. Schreiber und Gegenschreiber erledigen dort nicht nur die ungezählten Aufschriebe für jede einzelne Leistung an Geld, Naturalien, Kleidung, Schulgeld, Zinsen, Kapitalien, Protokolle usw. Einer der Schreiber muss monatlich zusammen mit dem Bettelknecht am Kontrollgang in die Häuser der Armen teilnehmen und dabei nach den Vorgaben des Rates vielerlei gemeinsam überprüfen. Offensichtlich fehlt es an Vertrauen, was seine Gründe haben mag. Wenn der Bettelknecht im *Gewölbe* oder in einer Kammer Naturalien einwiegt und zur Austeilung des Almosens vorbereitet, so muss wenigstens ein Bettelherr *dabei sein*.

Massenhaft auftretende Armut führt dazu, eine neue Organisation aufzubauen, wie man später auch an den Beispielen in Konstanz und Württemberg sehen kann (Abschnitte 3.3 und 3.5.2)¹³⁸.

Die neue Almosenordnung unternimmt den Versuch, die *Tax* festzulegen, die jedem Armen sein Almosen zumisst. Dies kann freilich nicht mit abstrakten Regeln geschehen, wie wir das heute erwarten. So hilft man sich mit einer Reihe von Beispielen, die gleichsam zur Interpolation für ähnliche Verhältnisse herangezogen werden können. Auf diese Weise bleibt genügend Freiraum, um dem Einzelnen gerecht zu werden: Eine allein stehende Witwe, die in einer Woche drei Schilling durch Spinnen verdient, erhält wöchentlich ein halbes Pfund Schmalz, ein Viertel Zimbis aus Gerste usw. und zwei Laib Brot. Da die Witwe arbeitsfähig ist und Spinnen kann, gibt es für sie weniger Naturalien. Ergänzend zur allgemeinen *Tax* sieht die Almosenordnung spezielle Hilfen vor z. B. für *Kindbetterinnen* oder Kranke und Kinder mit besonderem Bedarf für Kleidung oder Schuhe¹³⁹. Ergänzend gibt es örtliche Gewohnheiten, doch in Zeiten einer Hungersnot oder Seuche geht Armenhilfe selber am Bettelstab.

¹³⁵ Der vorgeschriebene Kontrollgang steht unter der Überschrift: *Von Rechtfertigung der Armen alle Monat* (im Wechsel). In: Almosenordnung 1528 (wie Anm. 113) Nr. 20, 25 S. 92f. Sie werden durchschnittlich alle vier Monate in ihrem Haus überprüft.

¹³⁶ So sind 12 Bettelherren jährlich jeweils drei Monate beschäftigt. Der 13. Bettelherr, zugleich Ratsherr, kann dann zur Reserve z. B. als Vorsitzender oder für besondere Ereignisse eintreten.

¹³⁷ Die Zahl der Bettler hat sich seit dem Jahr 1512 (mit ca. 700-900 echten Bettlern) wohl deutlich erhöht. Jeder Bettelherr müsste dann monatlich ca. 100 Bettler (Haushaltungen) in der Stadt überprüfen. – Ob solche Kontrollen wirksam sein können?

¹³⁸ Nicht von der Hand zu weisen ist die bekannte „Frage nach der Henne oder dem Ei“. Was war früher? Gewiss die Armut. Aber hat dann die neue, durchorganisierte Form des Almosenverteils die Nachfrage verstärkt?

¹³⁹ *Von der tax, so jedem armen Menschen gegeben wird*. Vgl. Anm. 113.

33. *Item einer alleinstehenden Witfrau, die ein Wochen drei Schilling mit Spinnen gewinnen mag, der wird alle Wochen ein halb Pfund Schmalz, ein Viertel Zimbis, als Gersten, Erbis, Haberkern oder Mußmehl und*





Abb. 13 (links) - Ulmer Almosentafel* (für einheimische Bettler) von Georg Riederer d. Ä. (1562) im Ulmer Münster: Jesus steht links in der Tür und beobachtet die Almosenszene im Vordergrund. Über seinem Haupt steht der Schriftzug: *Bittet, so wird euch gegeben.* (Ev. Gesamtkirchengemeinde Ulm. Foto: StadtA Ulm).

Abb. 14 (oben) - Almosentafel im Ulmer Münster. 17. Jahrhundert (?). Das Bild fordert den Betrachter in der Kirche zum Almosen auf, wie der Text auf dem Holzrahmen bekräftigt: *Gebt umb gottes willen haus armen leutten* (Ev. Gesamtkirchengemeinde Ulm. Foto: StadtA Ulm).

* Anna Morabt-Fromm: „Von der Abtuung der Bilder“ in Ulm. In: Meisterwerke massenhaft. Die Bildhauerwerkstatt Niklaus Weckenmann und die Malerei in Ulm um 1500. Ausstellungskatalog hg. vom Württembergischen Landesmuseum Stuttgart. Stuttgart 1993. S. 429-435. Hier: S. 431f. Abb. 578.



Abb. 15 - Tafelbild im Ulmer Münster von 1584. Im unteren Bildrahmen benennt ein kurzer Text das Thema: *Tobiae* [Buch Tobit]: 4. *hastu vil, so gib reichlich. Hastu wenig. So gib wenig mit Trewem Herzen.*- Jesus tritt in drei Szenen auf, die mit drei Schriftbändern um Almosen werben: *Jesus zeigt: Dieser mein Bruder hat kein Kleidt / Beweist an Im Barmhertzigkeit.* - *Christus selb wont den / Kranken bei. Und schenkt / ut, was man in thu fuetre* [was man ihnen zu Essen gibt/füttert]. - *Ich bitt, gebt diesen armen man, ich wils nicht unver / goltten lann.* (Ev. Gesamtkirchengemeinde Ulm. Foto: StadtA Ulm).

Almosenempfänger können auch zu Dienstleistungen verpflichtet werden. Arme Witwen, die mit Kindern *nicht beladen, starken Leibs* sind, sollen anderen *armen Menschen oder Kindbetterinnen* in ihrer Not gegen Belohnung einen oder sechs Tage (wöchentlich) *dienen oder warten*. Weiter soll darauf geachtet werden, dass Knaben, die älter als sieben Jahre sind, *in die verordnete Schule gehen*. Falls man sie aber zum Lebensunterhalt, also zum Arbeiten braucht, sollen sie dennoch jeden Werktag zwei Stunden und an Feiertagen ihre Schule besuchen, damit

zwei Laib Brot gegeben. Welche aber alt und in dem Spinnen nicht fertig ist, also das sie die Wochen nur zwei Schilling gewinnen mag, der wird das obgemelt alles und dazu ein Schilling Heller geben. Item einer Witwe, die drei Kind hat und gewinnt die Wochen mit ihren Kindern drei oder vier Schilling, so gibt man ihr ein Pfund Schmalz, ein Metzen Zimbis und zwei Laib Brods. Item einem Mann, der ein Weib und drei oder vier Kind hat und der ein Wochen neun oder zehn Schilling gewinnen mag, dem gibt man ein Wochen ein Pfund Schmalz oder ein Halb Metzen Zimbis, zwei oder drei Laib Brods, je nachdem ob die Kinder groß oder klein sein. In: Almosenordnung 1528 (wie Anm. 113) Nr. 33 S. 95.

sie von dem Bösen (darauf von Natur alle Jugend geneigt) zu dem Guten gereizt, und angehalten werden. Andere Knaben armer Leute sollen ein Handwerk lernen, falls sie dazu tauglich sind. Damit auch die Töchter von dem Bettel zu guten Sitten, auch auf Tugend kommen, sollen sie sich verdingen und zu Diensten sein. Diese institutionelle Armenhilfe scheint zweckmäßig organisiert und geordnet. Sie entsteht unter dem Problemdruck der städtischen Verhältnisse¹⁴⁰. Auch nach der Reformation werden im Ulmer Münster die Kirchgänger mit drei Tafelbildern ermuntert, für das Almosen zu spenden (Abb. 13 bis 15).

Die Ulmer Almosenordnung beschreibt genau, wie in einer größeren Stadt die Armenhilfe organisiert ist und ablaufen soll. Die Ausgabe des Almosens findet öffentlich vor dem *Häuslin* und vor den Augen der Bürger statt. Sie ist überprüfbar und jeder – nicht nur die Obrigkeit – kann sich ein Bild machen. Gewiss haben aufmerksame Bürger und Beiwohner genau verfolgt, wer zum Almosen zugelassen ist und wer nicht und welche Gründe es dafür geben könnte. Und die große Menge der wöchentlich versammelten Almosenempfänger vor dem *Häuslin* macht jedem sichtbar, wie die Ernährungs- und Arbeitslage in der Stadt Ulm ist. Dieser wöchentliche „Anschauungsunterricht“ musste das Problembewusstsein hundertfach anrühren und bei aufmerksamer Beobachtung zur Verständigung beitragen.

Über die Ausstattung der Ulmer Almosenstiftung¹⁴¹ und ihre Einnahmen schweigt die Almosenordnung von 1528, obgleich dort die wöchentlichen Almosen wirtschaftlich fundiert sind. Doch gewiss ist sie relativ gut dotiert, leistungsfähig, kirchlich und vom Rat bürgerlich verwaltet. Ausführlich regelt die Almosenordnung, wie *sechs ehrbar Mann oder Junggesellen die von den verordneten drei Almosenherren bestimmt werden, das Almosen sammeln*. Diese Sechs erscheinen *um Gottes willen [...] morgens früh, so bald die Kirch aufgesperrt, vor den sechs [geöffneten] Kirchtüren*¹⁴² (Abb. 16). Dort stehen sie mit Säcklin und Beckin, um das Almosen *von den Leuten getreulich zu erfordern*¹⁴³ (und) *einzubringen*¹⁴⁴. In gleicher Weise ist das Almosen an besonderen Feiertagen *wie Weibnachten, Neujahr, Ostern, Pfingsten* von zwölf Männern *zufordern – so oft das des Almosens Notdurft erfordert*¹⁴⁵. Dabei stehen

¹⁴⁰ In der Literatur spricht man zuweilen mit modernen, soziologischen Begriffen von Rationalisierung (der Verwaltung), Bürokratisierung und Pädagogisierung der Armenhilfe in den Städten.- Man betritt Neuland. Bei wachsendem Problemdruck geht es darum, mit neuen Einstellungen (und Instrumenten) zu erkunden, was – mit sozialem Druck und Gegendruck – dem Gemeinwesen und den armen Bettlern schließlich helfen mag.

¹⁴¹ Stiftung als eigenständiges Zweckvermögen (Vermögen aus Kapitalstock, ggf. Grundbesitz, Forderungen, Zinsen, Verpflichtungen usw.) mit seiner Organisation und Finanzverwaltung.

¹⁴² Im Münster St. Vinzenz in Bern sammelte man in ähnlicher Weise das Almosen, wie man dort noch heute nahe den Kirchtüren sehen kann (Abb. 16). Beim Betreten des Münsters wurden die Menschen auf diese Weise an zwei Eingangstüren im Süden, an zwei im Norden und eine im Westen zum Almosen aufgefordert. Eine sechste Almosentafel ist an einem weiteren westlichen Eingang entfernt worden, wie man aus der örtlichen Situation vermuten darf. Es liegt nahe, dass beim Betreten des Münsters der Kirchenbesucher – wie in Ulm – dazu angehalten werden sollte, seiner Almosenpflicht – mehr oder weniger freiwillig – nachzukommen. Der Rat der Stadt konnte bei Bedarf darauf Einfluss nehmen.

¹⁴³ Art. Fordern: (1) verlangen, (2) betteln. In: Schwäbisches Wörterbuch 2 (wie Anm. 20) Sp. 1648.

¹⁴⁴ Art. Einnehmen: Geld, Steuern und dergl.- Art. Einbringen: Früchte, Ernte einbringen, Vieh von der Weide einbringen. In: Schwäbisches Wörterbuch 2 (wie Anm. 20) Sp. 630 und Sp. 594.

¹⁴⁵ In doppelter Besetzung fällt das Almosen-Sammeln unter der Kirchtür offensichtlich ergiebiger aus. Wie man sich leicht vorstellen kann, ist dieser Dienst für die Armen nicht beliebt. Um den Drückebergern auf die Spur zu kommen, hat der Rat vorgesehen, in einem *besonderen Buch*, die Namen der Sammler



Abb. 16 – Almosenbüchse im Berner Münster St. Vinzenz neben den Kirchentüren, mit Steintafeln:
Umb Gottes willen /
Steurend den Armen /
Notlödenden Mit- /
gliedern in Christo
(Berner Münster.
Foto: Marie-Therese Lauper).

dann je zwei *mit einem Beckin* unter die Kirchtüren zu der Pfar (Münsterpfarre). Außerdem lässt der Rat noch *bei den Clöstern* das Almosen in Ulm sammeln, bis die Reformation dort wirksam wird¹⁴⁶.

3.2.3 Unterschiede in Stadt und Land

Durch den Andrang von Massenarmut und Hungerkrise wird zuerst in der Stadt eine neue Rationalität für die Organisation von Armenhilfe sichtbar – im Verfahren, in der personellen Besetzung und in der Kontrolle, die monatlich bis in die Häuser der Almosenempfänger vordringt. Der „gemeine Nutzen“ des Almosens in der Stadt wird vor aller Augen nachvollziehbar und thematisiert. Wer aber die Stadttore verlässt, muss schon dort wahrnehmen, wie wenig städtische Armenhilfe ohne den Schutz der Stadtmauern und ohne diese Organisation vermag.

aufschreiben zu lassen. Und wer ohne triftigen Grund sich der Aufgabe (wider-)setzt oder sperrt, wird vom diensthabenden Bettelherrn beim Bürgermeister *angezeigt*, der dann *durch seine Weisheit* dafür sorgt, dass das Almosen, wie es sich gehört, *zuerfordern und einzunehmen* ist.

¹⁴⁶ Die Almosenordnung von 1528 wird wenige Jahre später von der Reformation in den Klöstern gleichsam eingeholt.

Vergleicht man die Ulmer Almosenordnung von 1528 mit den vier Vorgaben des Reichs-Abschieds von 1530, lässt sich feststellen, dass sie in der Stadt Ulm bereits erfüllt sind: Einheimische Bettler müssen nachweisen, dass sie bedürftig und „würdig“ sind. Nur dann erhalten sie zum Almosen eine „Gestattung“, ausgewiesen durch das städtische Bettelzeichen. Diese Bettler werden wöchentlich von der Almosenpflege mit Geld oder Nahrungsmittel versorgt. Man spricht daher vom *Wochengeld*. Für Fremde ist das Betteln in der Stadt grundsätzlich verboten¹⁴⁷. Ein Bettlerausgleich für überzählige Arme kommt innerhalb der Stadt nicht in Frage, mangels Gleichheit auch nicht zwischen der Reichsstadt und ihrem Landgebiet.

Wie schon erwähnt, ist für die Dörfer (*Flecken*) im weiten Ulmer Territorium eine (umfassende) Bettelordnung des Rates erst im Jahr 1562 bekannt. Vorher wirken wohl örtliche Gewohnheiten, Satzungen der Ortsgerichte und Herrschaftspfleger zusammen. Die Ordnung von 1562 wird von Missständen ausgelöst, von denen der Rat der Stadt erfährt. Künftig darf im Ulmer Territorium niemand mehr *öffentlich* zum Betteln und Sammeln zugelassen werden. Fremde Bettler müssen auf dem kürzesten Weg das Ulmer Territorium verlassen¹⁴⁸.

¹⁴⁷ Das gilt auch für Arme aus ulmischen Dörfern, die für ihre eigenen Bedürftigen sorgen müssen. Für Arme aus bestimmten Dörfern – z. B. Söflingen – sind zeitweise Ausnahmen vom Stadtrat zugelassen.

¹⁴⁸ *Ordnung und was Gestalt ein jeder Fleck seine arme Leut selbs unterhalten desgleichen den Handreich beschehen soll* vom 20. März 1562. StadtA Ulm A 2503 (von 1562) fol. 213r-217v. Vgl. *Kremmer/Specker* (wie Anm. 106) Nr. 2253 S. 389:

Das Almosen werde *unnützlich verschwendet, verzecht [...] und schandlich* vertan. Denn *vielstarke* und junge Bettler erhalten Almosen, obwohl sie *mit ihrer Handarbeit* leben könnten. Deshalb haben Untertanen *länger zu leiden*, die sich darüber *viel und höchlich beschweren*. Deshalb wurde vom Rat *seinen verordneten Herrschaftspflegern auferlegt [...] ordentliche Erkundung und Erfahrung* einzuholen. Denn man will von solchen *fremden, starken müßiggehenden schädlichen Bettlern [...] abkommen* und das Almosen *notdürftigen armen Leuten* vorbehalten [...]. *Ein jeder Fleck [soll] seine selbsthabende und des Almosens notdürftige arme Leut erfahren*. Deshalb soll in der ganzen ulmischen Herrschaft *in keinem Flecken zu betteln zugelassen werden*. Falls dennoch Bettler *durch ulmische Flecken ziehen*, soll man *aus der Büchsen* einem alten Menschen zwei Pfennig geben, einem jungen einen Pfennig. *Die fremden Bettler sollen dann den nächsten stracks* (direkt, geradeaus, sogleich) *nach der rechten Landstraße in ihr Vaterland und aus eines ehrbaren Rates Herrschaft ziehen, auch nit mebr darein kommen*. Falls aber ein Bettler nachts oder abends ankommt und daher nicht weiterziehen kann, sollen sie *in aim Haus bescheiden [...] über Nacht behalten, [...] ziemlich zu essen und am morgen ein Zehrpfennig* geben. Falls Bettler aber *so schwach und arbeitsseelig wäre, dass sie nicht gehen könnten, soll man sie wohin sie begehren, jedoch allein dem Gebrauch nach, so ein jeder Fleck bisber gehabt [...] von einem Flecken zum anderen, anderst aber nit dann uff die rechten Landesstraß, so ein jede bettelnde Person den nächsten anbeimsch und in sein Haimet ziehen kann, geführt*. Diesen Bettlern soll gesagt werden, dass sie künftig nicht mehr kommen, sondern in ihr Vaterland ziehen sollen.

In jedem Flecken werden zwei oder drei taugliche Männer gewählt, *die alles Almosen einnehmen und was ersammelt wird* in eine besondere Büchse legen und später austeilen. In jedem Flecken sollen von Amtmann, Gericht oder Vierer aus der Gemeinde *alle Feiertage* gewählt werden, die dann in der Kirche und im Flecken das Almosen einsammeln und *von den Leuten um Gottes Willen fordern*.(!) Und was sie eingesammelt haben, übergeben sie *den zwei oder drei Verordneten, es wäre Geld, Schmalz, Brot oder anderes*. Diese *zwei oder drei zum Almosen Verordneten* verwahren das Almosen und geben es *armen Leuten im Flecken, die so gar arm (sind), dass sie des Almosens und der gleichen Hilf notdürftig wären, und Krankheit oder altershalben ihre Nahrung nicht haben möchten, desgleichen Kindbetterinnen und anderen*. Diese Empfänger werden von den Verordneten und dem Amtmann – in dessen Abwesenheit vom Vertreter als *notdürftig* erkannt wird.

Damit die armen Leute das Almosen entgegennehmen können, müssen die Verordneten Zeit und Ort anzeigen, außerdem wie oder wo sie das Almosen austeilen wollen. Die Ordnung betont nochmals, dass niemand zum Betteln *öffentlich*, weder in noch außerhalb eines ehrbaren Rates Herrschaft zu betteln und zu sammeln zugelassen ist, *bei Verlust des Almosens auch Verzebr* als Strafe. Ausnahmsweise ist *jungen notdürftigen Kindern in ihrem Flecken* das Betteln zugelassen, wenn sie *um die Milch zu Erhaltung derselben Kinder* bitten und dafür *von Haus zu Haus anhalten*. Alle Almosenempfänger sollen auch *Zeichen oder Schilt, nämlich weiß und schwarz, pleche Schilt antragen* (insofern wie in der Stadt Ulm), *damit man sehe*, wer das Almosen empfängt.

Davor hat ein Entwurf zu dieser Ordnung allerdings noch kein allgemeines Bettelverbot für die ulmischen Dörfer vorgesehen¹⁴⁹.

3.3 Zum Strukturwandel der Armenhilfe in Konstanz

In der Bischofs- und Reichsstadt Konstanz steht es um die Überlieferung relativ gut. Dort wird die öffentliche Armenhilfe von vier Pfarrkirchen besorgt – von St. Stephan, St. Johann, St. Paul und der Kirche Kreuzlingen. Ihre Almosenstiftungen werden von *vier Raitinen* (Almosen-„Rechnungen“) ver-

Die zum Almosen zugelassenen Armen müssen auch im Ulmer Land bestimmte Verhaltensregeln beachten, damit sie *als des Almosens „würdig“ anerkannt werden: Sie müssen sich* aller Wirts- und Spielhäuser enthalten, dürfen außerhalb ihres Hauses *an keinem Ort* nicht Wein trinken, kein Spiel mitmachen und in ihrem eigenen Haus keine Leute zum Zechen oder Spielen fordern. Wenn aber einer das „scheut“ und darum Weib und Kind in Mangel zurücklässt, wird er vom Rat der Stadt gebührend bestraft. *Alle Empfänger sollen sich mit ihren Kindern bei Gottes Wort und desselben Gottesdienst fleißig finden lassen und auch Rechenschaft ihres Glaubens geben. Ihre Kinder sollen sie in rechter Furcht Gottes und Erkenntnis [...] aufziehen und – sobald sie dazu fähig sein werden – zum Katechismo halten, nicht allein am Feiertag, sondern auch in der Wochen, wann derselbig mit anderen Kindern gehalten wird.* Die Verordneten sollen jederzeit darauf achten, wo sie bei den Eltern junge Leute sehen, oder *erfüeren*, zu dienen tauglich, sollen dieselben, von den Eltern getan, verdingt, oder zu Handwerkern verschafft. Jeder, der arbeitsfähig ist, soll *zur Arbeit geschickt und [...] ernstlich vermahnt werden.* Wenn jemand *sich in einem Flecken zu wohnen einließ*, soll diesem neuen *Ein- oder Beiwohner* die ersten fünf Jahre kein Almosen gegeben werden, es sei denn die Verordneten, Amtmann, Gericht oder Vierer gestatten eine Ausnahme bei *Krankheit* und anderen *hoch wichtigen Ursachen*. Falls aber an einem Ort, *Flecken oder Weiler* das gesammelte Almosen zu gering ist, um die Armen zu unterhalten, soll *an einem jeden Ort, allein aber von Pfrüenden, Jahrtag oder Vigil Geld mit Wissen und [...] Bewilligen meiner [...] Herren Herrschaftspfleger.* Sie entscheiden, was sie *für gut ansehen*. Aber kein Amtmann, Heiligenpfleger oder Untertan, *er sei wer er wolle*, (entscheidet) *für sich selbst einiche Helf*, von Pfrüenden, *Vigil und Jahrtag Geld [...]*- Damit ein jeder *mit Reichung seiner Steuer und Almogens desto geneigter [...]* sei, soll auch jeder Pfarrer und Prediger *alle Feiertag* von der Kanzel verkünden, es sei Wort und Befehl Gottes, *in Göttlicher Schrift*, das Heilige Almosen *reylig* (reichlich) *und dapfer mitzuteilen, [...]*- Für das Ulmische Dorf Nellingen vgl. unten Abschnitt 6.6.

¹⁴⁹ Ordnung des *Almosens wie die in allen eins erbaren Rates Herrschaften gehalten und fürgenommen werden soll* von 1562 März 20. In: StA Ludwigsburg B 207 Bü 52 (von 1562) fol. 23r-31v. Der stark redigierte und etwas unübersichtlich korrigierte Entwurf der Ordnung soll für *alle Herrschaften* der Stadt gelten, somit für Dörfer und ulmische Landstädte. Entsprechend diesem Entwurf, der in größerem Zusammenhang zu interpretieren ist, kann für ulmische Dörfer vorläufig folgendes zusammengefasst werden: In jedem Dorf soll jährlich das Gericht zwei *taugliche und geschickte Männer erwählt und geordnet werden, die als Geordnete über das Almosen stehen.* Dort haben sie als Kirchenpfleger *Befehl und Amt*. Sie sorgen für *jedes Heiligen Nutzung und jährliches Einkommen aus Jahrtagen, Vigilen, Seelmessen* und anderen Stiftungen, *die jedem Flecken [...] und der Kirch gehört.* Diese Einnahmeposten sind noch *von den Alten, denen damals durch den Geist Gottes nicht verliehen* (p. 25). Wie damals üblich, soll *in jeder Kirche seiner* (der Stadt Ulm) Herrschaft [...] *ein Stock für die Armen* aufgestellt, außerdem in jedem Wirtshaus eine doppelt verschließbare *Büchse* für Spenden angebracht werden. Nach dem Gottesdienst wird jeden Sonntag an der Kirche mit einem *Säcklein* gesammelt, wo die Armen *das Almosen vordern und erhaischen sollen.* Sie stehen gemeinsam dort, damit jeder Kirchgänger sehen kann, wem seine Spende gilt. Das Säcklein ist auch für Lebensmittel vorgesehen: Geld, Brot, *Schmalz, Zimis (Mahlzeit), Salz* usw.

Die zwei Kirchenpfleger (Heiligenpfleger) haben *Befehl und Amt* die Bedürftigkeit der Armen in ihrem Dorf festzustellen, *ihren Gebrauch und Mangel zu erfahren und zu erkundigen.* Wie in der Stadt müssen sie also die Armen in ihren Häusern aufsuchen und kontrollieren. Denn das Almosen ist nur für *die rechten Armen* bestimmt. Dazu gehören *kleine Kinder, Schwache, Kranke* und die mit *ihrer Hände Arbeit* sich nicht unterhalten können. Vom Almosen sind ausgeschlossen die *faulen jungen* (Armen), *starken Bettler und gesunden Leibs, tauglich zu der Arbeit [...]* und *die ihr Hab und Gut unnützlich vertan, verschwendet und verzehrt* haben. Die Almosenempfänger sind zur Arbeit anzuhalten, sie sollen nicht um Geld spielen und keinesfalls außerhalb ihres Hauses Wein trinken. Andernfalls wird ihnen das Almosen abgeschlagen. Nicht zuletzt dürfen die Almosenempfänger nicht in fremden Dörfern betteln, sie müssen in *ihren Flecken* bleiben und zu anderen *umb hilf nit überlaufen.*

Den Einnahmen des *Heiligen* stehen die Ausgaben gegenüber: Vor dem Almosen sind vorrangig die Ausgaben für den Kirchenbau (Baulast) zu zahlen: Was *nach Bawung und Besserung des mawerlichen Tempels* übrigbleibt und nicht zur *Unterhaltung der Kirche* genutzt wird, ist dann für die Armen vorgesehen.

waltet, die erstmals 1262 erwähnt sind. Das Almosen wird auf den Vorplätzen der Kirchen und in den Sakristeien ausgeteilt¹⁵⁰. Seit Beginn des 14. Jahrhundert fallen dort bis zur Reformation hunderte von Stiftungen an, vor allem Jahrzeitstiftungen¹⁵¹. Die Raite besitzt eine Mühle und Bäckerei. Sie verteilt Brot an die Armen, ab dem 15. Jahrhundert auch Kleidung, Tuch und Brennholz. In der „Elendenherberge“¹⁵² werden Fremde aufgenommen: Pilger, Kranke, Handwerksburschen, Bettler, Kriegsknechte usw.

Die wöchentlich anfallenden Jahrzeiten und Spenden werden am Sonntag von der Kanzel verkündigt, zusammen mit den Namen der Stifter. Die Armen wissen also, wer sie bedacht hat. Auch das Austeilen der Spende erfolgt öffentlich. Wer die vier Verwalter der Raiten, wie man das *Gemeine Almosen* oder die Almosenpflege in Konstanz nennt, bestimmt, ist im 13. Jahrhundert nicht belegt. Für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts ist mehrfach überliefert, dass Konstanzer Bürger und Ratsherren das Heilig-Geist-Spital neben Klerikern und Fratres leiten¹⁵³. Im folgenden 14. Jahrhundert wählt der Konstanzer Rat die vier Raitepfleger aus seiner Mitte, dem sie verantwortlich sind. Sie gehören den vornehmsten Familien der Stadt an. Dieses Beispiel aus der Bischofsstadt zeigt, wie eng das Zusammenspiel zwischen Pfarreien und Rat im 14. bis 15. Jahrhundert wird. Die kirchlichen Stiftungen mit Spitälern, Siechenhäusern, offener Armenhilfe usw. sind weitgehend „kommunalisiert“, also von Pflegern verwaltet, die der Rat der Stadt aus seiner Mitte wählt und die ihm verantwortlich sind. In dieser Funktion sind sie Stiftungspfleger, die besonders den (kirchenrechtlichen) Stiftungszweck verfolgen müssen. Entsprechendes gilt auch für die Klöster, Kirchen und Kapellen in der Stadt. Lange vor der Reformation wählt der Konstanzer Rat aus seiner Mitte in der Regel je zwei Pfleger, denen er die geistlichen Institutionen zur Verwaltung anvertraut, mit allen Einnahmen und Ausgaben¹⁵⁴.

Für das Jahr 1416 ist ein *Raitinehus* in der *Paulgasse* erstmals urkundlich benannt¹⁵⁵. Dort gehen die vier Raitepfleger – alle vom Rat aus seiner Mitte erwählt – ihren Geschäften nach. Denn mit vier Pfarreien und vier Stiftungen für das Stadtgebiet ist es früher oder später unvermeidlich, beim Verteilen des Almosens koordiniert oder gemeinsam zu handeln¹⁵⁶. Für das 15. Jahrhundert schätzt man in Konstanz etwa 5.000 Einwohner¹⁵⁷.

Die zwei Kirchenpfleger teilen das Almosen aus, das den Armen wöchentlich aus dem *Säcklen und Stock gereicht* wird. - Weiter entwickelt der Ordnungsentwurf noch Vorstellungen, wie Geld angelegt werden kann.

¹⁵⁰ Ruppert, Stiftungen (wie Anm. 96) S. 4-97. Bes.: S. 59f. und S. 65-67 (Die Raite und das Seelhaus). Maurer, Konstanz 1 (wie Anm. 56) S. 129.

¹⁵¹ Jahrzeit: Kirchliche Jahresfeier zum Andenken Verstorbener. Oder allgemeiner: jährlich wiederkehrender Gedenktag. Jahrzeitstiftung: Spende für eine milde Gabe zum Andenken an [...].

¹⁵² Ruppert, Stiftungen (wie Anm. 96). Bes. S. 66f. (Die Raite und das Seelhaus).

¹⁵³ Im 13. Jh. stehen Fratres der (geistlichen) Spitalgemeinschaft vor. Vgl. Schürle, Hospital Konstanz (wie Anm. 64) S. 131-134.

¹⁵⁴ Ruppert, Stiftungen (wie Anm. 96). Bes. S. 68 (Die Raite und das Seelhaus). Ausgenommen sind das bischöfliche Münster und das reichsfreie Kloster Petershausen.

¹⁵⁵ Ruppert, Stiftungen (wie Anm. 96). Bes. S. 74 (Die Raite und das Seelhaus).- *Ders.*: Stiftungen (wie Anm. 96). Bes. S. 43-58 (Das Leprosorium in Kreuzlingen und zur inneren Tanne).

¹⁵⁶ Statt in vier Pfarrkirchen könnte der Kirchenbettel zentral bei der Raite (und unter der Leitung der Raitepfleger) stattfinden, z. B. im Vorort Stadelhofen bei St. Jos oder im Raitehaus. Außerdem haben etliche Frauen- und Männerklöster ihre Gaben an Arme regelmäßig ausgeteilt.

¹⁵⁷ Maurer, Konstanz 2 (wie Anm. 56) S. 108f.

3.3.1 Wie verteilt man in Konstanz das Almosen? – 1527¹⁵⁸

Im Juni 1527 beschließt der Große und Kleine Rat eine *Ordnung des Almusens* mit dem Ziel, *in Abstellung vieler Laster, die aus müßig gehen unter dem Schein der Armut in Faulheit gewachsen sind und zu Unterhaltung und brüderlicher Hilfe der wahrlich Armen und Dürftigen, denen bis daher von den faulen und falschen Armen ihre Nahrung unterlaufen ist.*

Auch diese Konstanzer Almosenordnung von 1527 entspricht schon den späteren vier Vorgaben des Augsburger Reichs-Abschieds von 1530. Als Erstes wird festgelegt, dass in der Stadt¹⁵⁹ Konstanz niemand mehr betteln darf, weder Fremde noch Einheimische¹⁶⁰. Fremde Bettler sollen *weiterziehen*, sie werden nur für einen Tag im Seelhaus bei St. Jos versorgt, einer Elendenherberge in der Vorstadt Stadelhofen. *Einheimische Arme*, die arbeiten können, ist in der Stadt Konstanz das Betteln nicht *gestattet*. Solche Personen will der Rat *zu der Arbeit zwingen oder aus der Stadt Gerichtszwang* (Hoheitsgebiet, Jurisdiktion) *vertreiben*. Dagegen soll Alten und Kranken von der Konstanzer Raite¹⁶¹ geholfen werden. Dort unterstützt man auch Arbeitsfähige, deren *Arbeit nicht genugsam ist noch herschießen mag*. Wer sich und seine Familie nicht ernähren kann, erhält an der Raite jeden Samstag Brot, Müs und je nach Sachlage auch Geld.

Wer zur Konstanzer Almosenpflege (Raite) zum Almosen zugelassen ist, dem wird man zu Hilf kommen:

Man soll und wird von der Rayte [...] jeder [...] dürftigen Person zu jeder Wochen am Samstag geben drei Brot an deren zwaintzgen ein Constantzer viertel Mehl syg und alle Tag, täglich auf den Imbis (Mahlzeit), ein Löffel voll, desgleichen auf den Abend auch ein Löffel voll kochets Müs, welcher Löffel ein Mes haben, wie der Rat das ansehen wird. Dazu soll ihr zusamt dem Brot und Müs auch mit Geld geholfen werden, je nach Gestalt der Sach und Person und nach demviel oder wenig in das gemein Almosen oder (Kirchen-)Stock gefallen wird¹⁶².

Ohne abstrakte Regeln für die Bemessung der einzelnen Hilfen zu finden, gibt der Konstanzer Rat – wie in Ulm – nur eine Richtung an, die bewährten Gewohnheiten Raum lässt und entsprechend der Versorgungslage anpassungsfähig bleibt.

Das Almosen wird auch in Konstanz öffentlich verteilt: wöchentlich, am gleichen Ort und zur gleichen Zeit. Wer Interesse hat, kann zuschauen und zu-

¹⁵⁸ Almosenordnung 1527 Juni 22, Konstanz. In: Die Evangelischen Kirchenordnungen (wie Anm. 113) S. 372-377 mit Einleitung S. 340. Ergänzungen aus den Jahren 1532 und 1545: S. 378-382.- Ergänzung der Almosenordnung 1535 April 18. In: Otto Feger (Hg.): Die Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli (Konstanzer Stadtrechtsquellen 4). S. 119. Nr. 138.- Almosenordnung für den Konstanzer Vorort Petershausen 1543 Nov. 24. *Ebda.*, S. 238f. Nr. 366.- *Ruppert*, Stiftungen (wie Anm. 96). Bes. S. 62-64 (Die Raite und das Seelhaus).

¹⁵⁹ Das Hoheitsgebiet der Stadt Konstanz ist im Wesentlichen auf das Stadtgebiet beschränkt – bedingt durch die geographische und politische Lage. *Maurer*, Konstanz 2 (wie Anm. 56) S. 104-108, 196-204, 209, 215f., 250-258, 266f.

¹⁶⁰ Wie in Ulm dürfen die Konstanzer in ihre Häuser arme Leute einladen, um sie dort zu verköstigen oder sonst zu unterstützen. Vgl. Konstanzer Almosenordnung (wie Anm. 158) S. 374.

¹⁶¹ *Ruppert*, Stiftungen (wie Anm. 96). Bes. S. 59 (Die Raite und das Seelhaus).

¹⁶² Vgl. die Konstanzer Almosenordnung 1527 (wie Anm. 158) S. 374.

hören¹⁶³. Auf diese Weise können Stadtbewohner beobachten, wem ihre Gaben zugute kommen. Wie der Rat der Stadt Konstanz klarstellt, hängen die Gaben des *Gemeinen Almosens* von seinen Einnahmen ab¹⁶⁴. Wie üblich müssen die Almosenempfänger das Bettelzeichen, *wie der Rat das gibt*, öffentlich tragen, widrigenfalls werden sie um eine Woche Almosen *gebüßt*. Wie üblich dürfen sie nicht in den Wirtshäusern zechen, spielen sowie für Kleidung und Nahrung üppige *Unkosten* haben. Wer dagegen handelt, *der soll in turn* (Turm) und dort nur mit Wasser, Brot und *Mus* ernährt werden oder zur Strafe die Stadt verlassen. Von einem sparsamen Lebenwandel ausgenommen sind *offen Hochzeiten*, falls der Almosenempfänger dort geladen ist.

An Arbeitswillige kann die Raite aus dem *Gemeinen Almosen* auch ein Darlehen mit vereinbarten *Zielen* (Terminen zur Rückzahlung) ausgeben.

Die Konstanzer Almosenordnung sieht auch Hilfen für arme Kranke vor. Dabei bildet sie zwei Gruppen: Die längerfristig Kranken können ins Heilig-Geist-Spital aufgenommen werden, falls der Rat im Einzelfall die Aufnahme beschließt¹⁶⁵. Alle anderen werden dem Gemeinen Almosen zugeordnet. Wenn arme Einheimische *in zufällig¹⁶⁶ Krankheiten fielen, welche unlangwrig geachtet* werden, sollen sie aus dem *gmainen Almüsen* (*ob es das ertragen mag*) *durch leb oder wund artztet¹⁶⁷, auch aus der apothegk, fursehung bschehen* (versorgt werden), *damit ihnen, obs möglich, zu gesundheit geholfen werd*. Eine medizinische Versorgung bezahlt die Almosenpflege also nur, soweit die Kosten (allgemein) tragbar sind. Folgerichtig sieht die Almosenordnung vor, auch (arme) Waisen ins Spital zu nehmen, falls ihre Vertreter sie nicht aus *ihren eigenen Gütern* unterhalten können. Im Spital werden sie versorgt und erzogen, bis sie vom Spitalpfleger in die Lehre oder in ein Handwerk zum Dienen geschickt werden¹⁶⁸.

Wie eine Ergänzung der Almosenordnung 1532 zeigt, sind in wenigen Jahren die Not und die Missstände im Bettelwesen schlimmer geworden. Wenige Jahre

¹⁶³ Die Ordnung sagt nicht ausdrücklich, dass man die Hilfen bei der Verteilung des Almosens laut vorliest, doch alles andere wäre unzweckmäßig.

¹⁶⁴ Die Almosen richten sich *nach dem viel oder wenig in das gemein almosen oder Stock gefallen wird*. Konstanzer Almosenordnung 1527 (wie Anm. 158) S. 374.

¹⁶⁵ Diese Gruppe von Krankheiten, die *sich lengern oder/und als ein langtägige bettlegerung geachtet, soll man, falls es gewünscht wird, mit allem, das sie haben, in Spital nehmen, ihre pfleg und arzney mit artzten und aus der Apothek thiin*, damit ihnen vielleicht geholfen werde. Der Kranke wird „mit Leib und Gut“ als Pfründner in die Spitalgemeinschaft aufgenommen. Doch soll man die Güter des kranken Pfründners *so lang verkaufen*, bis seine Schulden bezahlt sind. Und was von seinen Gütern dann übrig bleibt, soll mit dem armen Kranken in das Spital *genommen werden*. Falls aber der Kranke im Spital stirbt, *soll das selbig* (eingenommene) *Gut dem Spital bleiben*, das darüber niemandem *Antwort [...] geben* muss. Falls die kranke Person aber das Spital gesund verlassen kann, muss dieses Ausscheiden aus der Spitalgemeinschaft ausdrücklich geregelt werden, denn die Spitalinsassen sind grundsätzlich auf Lebenszeit im Spital. In diesem Fall *soll man sie* (die ausscheidenden gesunden Pfründner) *aus dem Spital tun und ihr alles, das sie hineingebracht hat oder so viel Wert, doch nur am Hauptgut, wiederum geben*. Der vormals arme Kranke, der ausdrücklich als arm bezeichnet wird, erhält seine Güter zurück, soweit sie in Geld (*Hauptgut*) eingebracht, also ohne Zinsen. *Ebda*.

¹⁶⁶ Art. zufällig (medizinisch): Von außen hinzutretend. In: DWb 32 (1984) Sp. 343; 3c.- Art. Zufall: körperliches Gebrechen. In: Schwäbisches Wörterbuch 6 (wie Anm. 20) Sp. 1300.

¹⁶⁷ leb oder wund artzet: Leib- oder Wundärzte.

¹⁶⁸ Sobald die Waisen sich selbst ernähren können, wird mit ihren Gütern so verfahren wie bei den armen Kranken. Anders verhält sich der Spitalpfleger allerdings, falls die Waise im Spital mit Zustimmung seines Pflegers heiratet *oder sonst farent* (fahren, vagabundieren). Denn wer als Pfründner heiratet oder sich entfernt, muss die Spitalgemeinschaft verlassen, weil sie traditionell als geistlich verstanden wird. Deswegen soll nun das eingebrachte Gut der Waise zurückgegeben werden, zuzüglich was *vom Almusen* teilweise angefallen wäre. Soweit die Waise aber ohne Zustimmung des Pflegers im Spital heiratet *oder sonst übel farent*,

später (1535) verordnet der Konstanzer Rat: Die Raitepfleger sollen *mer Knecht haben, die den Lüten das Betteln uff der Gassen werind* (wehren). Die erneute Ergänzung im Jahr 1545 belegt, dass ein Bettelverbot für Müßiggänger im Stadtgebiet kaum durchgesetzt werden kann¹⁶⁹.

3.3.2 Almosenordnung für den Vorort Petershausen

Beim Kloster Petershausen entwickelt sich zunächst eine dörfliche Siedlung, die – dann eigenständig geworden – während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit ihren Handwerkern und Fischern unter die Satzungsgewalt des Konstanzer Rates fällt¹⁷⁰.

Eine Almosenordnung des Konstanzer Rats für den Vorort Petershausen aus dem Jahr 1543 bietet einen interessanten Einblick: Dort wird bis 1543 das Almosen *täglichs und obn allen Unterschied ausgeteilt*. Das soll nun anders werden. Nur noch wöchentlich darf das Almosen *auf einen bestimmten Tag und Stund gereicht werden*. Wer das Almosen begehrt, muss dies bei den Almosenpflegern *anzeigen*. Sie können dann *Mangel und Notdurft erlernen* und vorbereiten, *was ihnen gereicht werden soll*. Ausdrücklich sind Kontrollen vorgesehen: Man soll *fleißige Erfahrung* haben. Künftig muss man in einem Register verzeichnen, wer welche Almosen in Empfang genommen hat; niemand darf darüber hinaus etwas geben. Auf diese Weise wird das Almosen im Klosterort Petershausen an die städtischen Verhältnisse herangeführt, ohne allerdings das *gewöhnliche Almosen* zu mindern. Falls aber durch die neue Ordnung bei *Unnotturftigen* etwas eingespart wird, soll es bei den *Durftigen uffs best und nützlichest verwendet werden*. Wenn im Frühling die Arbeit wieder beginnt, soll man Einsehens haben und – wie in der Raite – *abbrechen* (weniger Almosen austeilen), damit man im Winter umso reichlicher geben kann.

Fremde in Petershausen will der Konstanzer Rat wie bisher behandeln, insofern abweichend vom Reichs-Abschied: Wenn *fremde Nachbarn* während der Woche kommen, wird ihnen das Almosen unverändert *gereicht*. Allerdings muss der Armenpfleger genau in Erfahrung bringen, wer des *Almosens* [...] *nit wert* ist¹⁷¹. In Petershausen soll für *Sunder Sieche, Alte, Schwache* und Kranke das Almosen fortgeführt werden. Dagegen darf künftig Landstreichern, arbeitsfähigen Bettlern und *dergleichen* nichts gereicht werden¹⁷².

Für den Vorort Petershausen zielt also der Konstanzer Rat im Wesentlichen darauf ab, Missstände zu beseitigen, sonst aber das Almosen für wahrhaft Arme

soll die Waise nur ihr eingebrachtes Gut erhalten. Das bedeutet, dass in diesem Fall - anders als bei Heirat mit Zustimmung - die Waise durch das regelmäßige Almosen nicht besser gestellt wird.

¹⁶⁹ Hans-Christoph Rublack: Die Einführung der Reformation in Konstanz von den Anfängen bis zum Abschluss 1531 (QFRG 40, VVKGB 27). Gütersloh 1971. S. 117-119.

¹⁷⁰ Maurer, Konstanz 1 (wie Anm. 56) S. 249f.- Feger (wie Anm. 158) S. 238f.

¹⁷¹ Feger (wie Anm. 158) S. 239 § 7: *Der frömbden halb. Den frömbden nachpuren soll, wann sy in der wochen kumment, nach gestalt der personen, so sy des notturtig sind, wie bishar bschehen ist, geraicht werden. Doch sollent ouch die pfleger und schaffner so vil möglich erfahrung haben, wie sich die, so das almusen also nemment, haltent, ob sy nit unnütz und söllich lüt syen, die des almusens nit bedörfent oder nit wert syen* (1543).

¹⁷² *Ebda.*, § 8: *Darzu den sunder siechen, ouch alten, swachen oder presthaften lüten soll, wie beshar geprüchlichen gwesen, nach gestalt der sachen gegeben werden. Aber den starken pettlern, landstrichern und derglichen unnützen hufen soll nichtz geraicht werden* (1543).

nicht wesentlich einzuschränken. Wird an einer Stelle etwas eingespart, soll an anderer Stelle reichlicher gegeben werden. Die Almosenstiftung für den Vorort muss – wohl mit Hilfe der Benediktiner – gut kapitalisiert gewesen sein, weil sie ihre Hilfen sogar für *fremde Nachbarn*¹⁷³ fortsetzen kann. Im Vorort Petershausen gelten für Bettler und Almosenverwalter also weiterhin andere Verhältnisse als in der Stadt selbst. Bereits das Beispiel Ulm hat gezeigt, dass zwischen der Reichsstadt und ihren Dörfern deutlich unterschieden und auch in der Arnhemilfe keine Gleichheit angestrebt ist.

3.4 Ulm und Konstanz

Mit ihren Almosenordnungen befassen sich die Städte Ulm und Konstanz zunehmend auch mit der Abwehr aktueller Gefahren, die sich mit wachsender Not beim Bettel entwickeln. In beiden Städten geschieht dies in sachlicher Übereinstimmung wenige Jahre vor dem Augsburger Reichs-Abschied von 1530. Offenbar ist die Problemlage in Städten drängender. Vergleicht man die beiden Almosenordnungen in Ulm und Konstanz, so ergeben sich teils verschiedene Schwerpunkte. Ausführlich bestimmt der Konstanzer Rat, wie einheimische und fremde Sondersiechen zu behandeln sind. Immerhin liegen in Stadtnähe vier Sondersiechenhäuser¹⁷⁴.

Das Bettelverbot gilt allgemein. In Ulm gilt es für *alle*, sie seien *haimsch oder fremd*. Besonders erwähnt werden *vermöglische Leut, [...] starck mann und frauen [...] und ihre Kinder, [...] fremd Pilger oder Bettler*. In Konstanz besteht das Verbot für *wib, man, fremd, haimsch, geistlich, weltlich*. Ausgenommen ist der *Siechenklingler*, der für fremde Sondersiechen sammelt, die im Siechenhaus (vor Kreuzlingen) für eine Nacht versorgt werden und dann weiter ihr *straß faren*; frühestens nach zwei Monaten dürfen sie wiederkommen. Besonders erwähnenswert erscheinen: Die *fulen und falschen Armen, [...] vil unnutzer brieder, [...] terminierer*¹⁷⁵, *stationierer*¹⁷⁶, *Kirchenbettler, Schuler, Landfahrer, [...] jung oder alt [...] in Kirchen*. Ausdrücklich verboten ist *betteln, singen, noch begehren, [...] vor die Kirchen legen, setzen noch stellen*.

In Ulm¹⁷⁷ und Konstanz¹⁷⁸ ist die Almosenordnung nicht mit einem drastischen Eingriff in das örtliche Kirchengut verknüpft – anders wird Herzog Ulrich einige Jahre später in Württemberg vorgehen.

¹⁷³ Welche Nachbarn? Aus der Klosterherrschaft?

¹⁷⁴ *Ruppert*, Stiftungen (wie Anm. 96). Bes. S. 54 (Das Leprosorium in Kreuzlingen und zur inneren Tanne).- Von alters her ist das Siechenhaus in Kreuzlingen berechtigt, die Siechenschau im Bistum durchzuführen.

¹⁷⁵ Terminierer: Almosensammelnde Bettelmönche, allgemeine Bezeichnung für herumreisende Bettler.

¹⁷⁶ Stationierer: Bettelmönche, die mit Reliquien durch die Lande ziehen, Heilungen vortäuschen oder aus dem Fegefeuer Seelen erlösen; auch Schwindler.

¹⁷⁷ Für die Reichsstadt Ulm vgl. oben Anm. 116.

¹⁷⁸ In Konstanz lässt der Rat im Verlauf der Reformation zunächst bei drei Männerklöstern das Vermögen inventarisieren (1525), einige Jahre später erfolgt die Beschlagnahme Konstanzer Kirchen- und Klostergüter, die dann zusammengefasst und neu organisiert werden (1530/31). Dabei werden der Raite drei verschiedene Vermögen übertragen: Teile der „Beginen im Bruderhaus“ (1527), die Kirchenpflege von St. Jos (1529) und des Sammlungsklosters in der Wittengasse (1537).- Hermann *Buck*: Die Anfänge der Konstanzer Reformationsprozesse. Österreich, Eidgenossenschaft und Schmalkaldischer Bund. 1510/22-1531 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 29/31). Tübingen 1964. S. 171, 177, 184.- *Ders./Ekkehart Fabian*: Konstanzer Reformationsgeschichte in ihren Grundzügen. Teil 1: 1519-1531 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 25/26) Tübingen 1965. S. 158, 162f., 169-177.

3.5 Württemberg vor der Reformation

3.5.1 Im Vorfeld der württembergischen Armenordnung von 1531

In einem Territorium wie Württemberg liegen die Verhältnisse für Bettler und Arme anders als in größeren Städten wie Ulm und Konstanz. Das Herzogtum Württemberg zählt über 600 Dörfer und Weiler. Die Stadt Stuttgart hat nur 6.000 bis 7.000 Einwohner. Dazwischen liegen 61 Kleinstädte bis zu 2.000 Einwohnern. Nur Schorndorf, Kirchheim/Teck und Tübingen zählen 2.000 bis 5.000 Einwohner¹⁷⁹.

Die vorreformatorische Armenordnung Württembergs von 1531, die unmittelbar im Gefolge der Augsburger Reichsgesetzgebung steht, versucht erstmals durch eine allgemeine Regelung die Armenhilfe neu zu gestalten. Diesem wegweisenden Werk gehen einige interessante Einzelmaßnahmen voraus, die nicht übergangen werden können:

1. Herzog Eberhard bekräftigt in der Ersten Landesordnung von 1495 das herzogliche Almosen seiner Vorfahren. Zur Vorsorge für die Armen sollen jährlich für 300 fl. vier Fruchtkästen im Land vorgehalten werden. Bei Hagelschäden, Missernte, Teuerungen oder dergleichen sollen dann *Hausarme oder andere ehrbare Leute in den notdürftigsten Orten* eine Hilfe erfahren¹⁸⁰.

In aller Kürze weist die Erste Landesordnung auf das akute Problem des Landfriedens hin: Auf Bettler und fremde Unbekannte soll man genau achten, damit sie kein *Feuer einlegen* (Brandstiftung durch Vaganten usw.).

2. Die Zweite Landesordnung von 1515 trifft eine Serie von Regelungen zur Sicherung des Landfriedens und gegen Verschwendung, z. B. *gegen Prassen, Spielen, Üppigkeit* und *gegen in Wirtshäusern liegen*¹⁸¹.

3. Die Dritte Landesordnung (1521) regelt das Almosen, das an den *vier Fronvasten*¹⁸² jährlich ausgeteilt wird. Künftig soll es nicht mehr in den Dörfern gereicht werden, sondern nur noch in Städten¹⁸³. Das Almosen soll nun zentral für den Amtsbezirk organisiert werden. Wer das *hailige armusen* (Almosen) erhalten will, muss sich zunächst ein *blechenes Zeichen*¹⁸⁴ bei den Amtleuten seines Dorfes oder seiner Stadt besorgen (Abb. 10: Almosenzeichen Ravensburg). Nur am

¹⁷⁹ Werner Ulrich *Deetjen*: Studien zur württembergischen Kirchenordnung Herzog Ulrichs 1534-1550. Das Herzogtum Württemberg im Zeitalter Herzog Ulrichs (1598-1550), die Neuordnung des Kirchenguts und der Klöster (1534-1547) (QFWKG 7). Stuttgart 1981. S. 28.

¹⁸⁰ Erste Landesordnung von 1495. In: *Reyscher*, Gesetze 12 (wie Anm. 90) Nr. 4 S. 14 und Nr. 5 S. 15-35. Hier: S. 22.

¹⁸¹ Zweite Landesordnung von 1515. In: *Reyscher*, Gesetze 12 (wie Anm. 90) Nr. 5 S. 15-35. Hier: S. 22.

¹⁸² Vier Fronfasten: Quatemberfasten u. a. zur Buße (Umkehr) und Fürbitte für das Gedeihen der Feldfrüchte; verschiedene Fastenzeiten im Kirchenjahr. Der Text spricht von *Spendung und Armusen*.

¹⁸³ Dritte Landesordnung (1521). In: *Reyscher*, Gesetze 12 (wie Anm. 90) Nr. 10 S. 36-62. Hier: S. 47-49.- Die Überschrift des Abschnitts lautet: *Wie die Spendung jährlich zu den vier Fronfasten geben und ausgeteilt werden soll* (S. 47).

¹⁸⁴ [...] *mit der Stadt Zeichen gestempft* [...] (S. 48). Es sind bis zu fünf verschiedene Prägungen für den Amtsbezirk, die in der Amtsstadt eingeführt und hergestellt werden können, nämlich für eine bis fünf Personen. Mit der Armenordnung von 1531, also 10 Jahre später, wird das Bettelzeichen in Württemberg allgemein für alle einheimischen Bettler und Almosenempfänger förmlich eingeführt (Abschnitt 3.2), soweit es nicht schon in Übung ist.

Wohnort, nicht am Herkunftsort wie später, kann man diese Plakette erhalten, die mit dem Zeichen der Amtsstadt versehen ist. Diese Personen sollen *würdig, noturftig und empfindlich*¹⁸⁵ sein, außerdem von den Amtmännern, Richtern und ihren Beauftragten zugelassen. Am Mittwoch in den *fronvasten* versammeln sich dann alle Berechtigten in der Pfarrkirche der (Amts-)Stadt, sobald mittags die Glocke läutet. Beim Austeilen des Almosens soll *das Volk* ermahnt werden, für die Seelen der Stifter und der Herrschaft zu beten. Deshalb müssen die Empfänger, bevor sie die Pfarrkirche betreten, das blechene Abzeichen an der Kirchentür schließlich abgeben und sich im nächsten Jahr gegebenenfalls erneut um ein Blechle bemühen. Auch die Sondersiechen (Lepra- und Syphiliskranke), die vor den Toren der Stadt isoliert leben, können dieses Almosen erhalten. Freilich müssen sie jemanden beauftragen, für sie in der Pfarrkirche mit dem Zeichen zu erscheinen und die Spende dort gegen Rückgabe des Abzeichens in Empfang zu nehmen.

Ausdrücklich werden in der Landesordnung *Vogt und Gericht eines jeglichen Amtes* ermächtigt, dieses Almosen an *Geld, Brot oder anderem* auszugeben, wie sie es von Mal zu Mal nach *Gestalt der Personen und Gelegenheit* für notwendig, nützlich und gut ansehen¹⁸⁶. Das Stadtgericht der Amtsstadt mit dem Vogt an der Spitze entscheidet also für den ganzen Amtsbezirk verbindlich. Hier zeigt sich deutlich, dass der Amtsebene – *Stadt und Amt* genannt – für die Armen- und Bettelverwaltung (neben der Gemeindeebene) eine bewährte Funktion zukommt.

4. Die Dritte Landesordnung von 1521 beklagt, wie das *hailige armusen* (Almosenstiftung) missbraucht wird, welches das Jahr über auszuteilen ist. Es werde von Personen genommen, denen es *mit nichten* zugehört. Anschaulich schildert die Landesordnung die Missstände, dass auch *Luderer, Weintrinker und dergleichen* das Almosen beziehen. Auch solche, die früh und spät in den Wirtschaftshäusern liegen, nicht arbeiten wollen und dennoch ihre Frauen und Kinder zum Betteln schicken. Solche *unnützen Leute*, aber auch Spieler, Prasser und andere, die sich selber ernähren könnten, dürfen kein Almosen mehr erhalten. Es ist nur für *fromme, hart schaffende hausarme Leute* bestimmt, die wegen Alters, Jugend oder Krankheit ihr Brot nicht verdienen können. Am Ende der eindrucksvollen Beschreibung steht dann ein eher hilfloser Appell an die Amtleute, sie sollen dafür sorgen, dass die Kinder in die Schule gehen, einem Handwerk zugetan sind und sich sonst verdingen, *damit sie nicht mit dem Bettel und ohne Arbeit aufgezogen und das selbige gewohnt werden*. Dabei bleibt offen, wie das geschehen kann¹⁸⁷.

5. Im August 1530 muss *wegen Hungersnot* im Herzogtum mit Gemeiner Landschaft angeordnet werden, in welcher Weise Fruchtvorräte angelegt werden¹⁸⁸. Zunächst schildert die *Anordnung*, dass im vergangenen Jahr *merkliche grosse Theuerung und Hungersnot in diesem Fürstenthumb [...] obgelegen werend* (währen). Die Mehrzahl (!) der Untertanen muß mit ihren Weibern und Kindern jämmerliche und erbärmliche Not leiden. Mit den dann folgen-

¹⁸⁵ empfindlich: berechtigt (Almosen) zu empfangen.

¹⁸⁶ Dritte Landesordnung von 1521. In: *Reyscher, Gesetze* 12 (wie Anm. 90) Nr. 10 S. 49.

¹⁸⁷ Dritte Landesordnung von 1521. In: *Reyscher, Gesetze* 12 (wie Anm. 90) Nr. 10 S. 49f.

¹⁸⁸ *Anordnung, in Betreff der Frucht-Vorräthe*. In: *Reyscher, Gesetze* 12 (wie Anm. 90) Nr. 13 S. 65-68.

den Anordnungen im Einzelnen wird das Ziel verfolgt, die Früchte sparsam und sorgfältig zu bewirtschaften, das Übrige in den Amtsstädten auf dem Kornmarkt zu verkaufen. Um einen Fruchthandel wieder in Gang zu bringen, ist es *bei Strafe des Leibs und Guts aufs Höchste verboten*, die Früchte auf dem Halm zu kaufen oder zu verkaufen. Vor allem aber ist der *Fürkauff* verboten, also der spekulative Kauf, um die Nahrungsmittel zu verknappen. Um diese Ziele zu erreichen, werden die Amtleute sogar in die Dörfer geschickt, um die Bevölkerung für diese Maßnahmen gegen Teuerung und Hungersnot zu gewinnen. Im folgenden Jahr, da die Hungersnot schon lange währt und niemand weiß, wie lange sie noch dauert, erlässt die österreichische¹⁸⁹ Regierung Württembergs eine *Armenordnung*, welche die reichsrechtlichen Grundsätze von 1530 umsetzt.

3.5.2 Die württembergische Armenordnung von 1531

Veranlasst durch Teuerung und Hungersnot, gewiss auch durch die langjährige Diskussion vor dem Reichsabschied von 1530, greift die österreichische Regierung Württembergs das Armen- und Bettelproblem grundsätzlich auf und verkündet ein Jahr später eine *Armenordnung*, die wenige Jahre später teils in die Kastenordnung (1536) einfließt¹⁹⁰.

Über Spitäler und Siechenhäuser schweigt die Armenordnung. Im Blickfeld der Armenordnung stehen – angesichts der schlimmen Hungersnot – Bettler und solche Arme, die nicht in geschlossenen Einrichtungen leben.

3.5.2.1 Elementare Bestimmungen in der Armenordnung

Die Verfasser der Armenordnung schildern zunächst die schwere, langanhaltende Teuerung, von der niemand wisse, wie lange sie noch andauert. Derweil gebe es *in allen Ämtern viele arme Leut, die auf das haillig armusen* (Heilige Almosen) angewiesen sind. Wie üblich wird wiederholt auf christliche Motive hingewiesen. Die Hilfen geschehen z. B. *Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehre, den Armen zum Trost und zur Besserung des gemeinen Nutzens, damit Reich und Arm beieinander bleiben und schließlich die ewige Seligkeit miteinander erlangen mögen*. Die Ordnung zielt also darauf ab, *den gemeinen Nutzen zu bessern*. Man wisse ja, dass das *Heilige Almosen die Sünde vertilgt, wie Wasser das Feuer auslöscht, und dass wir alle Sünder, und vielleicht solcher Teuerung für eine Strafe der Sünden eine Ursache* sind. Die Not erfordert *Maß und Ordnung fürzunehmen, damit das Heilige Almosen desto nützlicher angelegt* werde. Die Armenhilfe soll also besser organisiert und nützlicher eingesetzt werden. Dabei unterscheidet sie zwei Gruppen, die verschieden behandelt werden, die Armen in der Amtsstadt und die Armen im Amt, also in den umliegenden Dörfern im Amtsbezirk. Denn die Möglichkeiten, den Armen zu helfen, sind in Stadt und Land sehr verschieden.

¹⁸⁹ Herzog Ulrich kämpfte noch um die Rückkehr in seine Herrschaft. Zuvor hatte er seinen Stallmeister Hans von Hutten in einem ungleichen, unritterlichen Waffengang ermordet (1515), er floh aus seinem Land (1519), Kaiser Karl V. setzte für Württemberg eine Regierung ein (1520-1534). Unter maßgeblicher Führung des Landgrafen von Hessen kann Herzog Ulrich schließlich 1534 sein Land und seine Herrschaft militärisch zurückerobern.

¹⁹⁰ Armenordnung 1531. In: *Reyscher*, Gesetze 12 (wie Anm. 90) S. 69-75.

1. Almosenempfänger:

Doch zunächst stellt sich die Frage, wer darf überhaupt Almosen erhalten und wer nicht? Allgemein gilt, dass der *notdürftige* Untertan sich zunächst eine förmliche Gestattung besorgen muss, damit ihm *zu betteln vergündt* (vergönnt) ist. Die Armenordnung beschreibt ausführlich und umständlich, wer zu diesen „Notdürftigen“ zählt, die zum Bettel zugelassen werden dürfen. Das sind einmal (1) die alten und schwachen Leute, die *uß Blödigkeit¹⁹¹ und Gebrechlichkeit ihres Leibs* nicht schaffen können und kein Vermögen haben. Weiter gibt es (2) *viel arme Hußleut* (Hausarme), die zwar schaffen, aber kein *zeitliches Gut* haben, damit sie sich selber helfen können. Außerdem haben sie viele kleine Kinder. Nur mit ihrer Hände Arbeit können sie ihre Nahrung verdienen, doch finden sie nichts zu schaffen¹⁹². Eine weitere Personengruppe wird zum Bettel zugelassen: Wer Güter, Kleider oder Hausrat verkauft *und nichts mehr anzugreifen hat*, dann aber (3) seine Leichtfertigkeit abgestellt hat, kann um das Heilige Almosen bitten. Weiter gibt es *etliche Leichtfertige*, deren (4) Frau und Kinder zwar großen Hunger und Mangel leiden, die aber davonlaufen, ehe sie um das Heilige Almosen bitten und das Bettelzeichen tragen¹⁹³. Die flüchtigen Väter werden hart bestraft, damit die ganze Gemeinde abgeschreckt werde. Dagegen dürfen die hungernden Familien mit dem Almosen rechnen, wie die Situation nahelegt¹⁹⁴.

Lebensnah schildert die Armenordnung, wer zum Almosen nicht zugelassen werden darf. Es sind Leute, die *ihre Kinder tags und nachts in die Häuser und auf die Gassen* schicken, um nach Nahrung zu betteln, damit sie Güter, Vieh, Kleider und Hausrat ersparen, und dennoch zum *Wein gehen und im Luder liegen*. Andere wiederum haben in *fruchtbaren Jahren* ihren Haushalt nicht gut geführt. Wieder andere sind kostbar und gut gekleidet und besitzen vier oder zehn Güter. All diesen soll das *Almosen abgestriekt und verboten sein*. Denn ihnen kann man *mit keinem guten Gewissen* Almosen geben. Denn es wäre wider Gott. Und wenn man deren Weib und Kinder bettelnd findet, werden sie zur Strafe *in den Turm an Boden gelegt*. Falls aber einer seine *Leichtfertigkeit* abstellt und nichts mehr anzugreifen hat, dann kann er noch das Almosen erhalten. Er muss sich *mit Weib und Kind vor Vogt und Gericht fiegen* (sich verfügen) und um Gottes Willen um das Heilige Almosen bitten. Dies wird ihm dann, *wie anderen, [...] mitgeteilt. Oder man gibt ihm Arbeit, damit ein jeder, der schaffen mag, Brot verdiene und sich ernähren möge¹⁹⁵* (unten Nr. 9).

2. Verfahren:

Damit einem „notdürftigen“ Untertan eine förmliche Gestattung zum Bettel *vergönnt* ist, muss er vor seine Obrigkeit treten. Der Dorfbewohner geht zum Schultheißen und Dorfgericht, der Stadtbewohner muss *an einem bestimmten Tag, am Morgen auf dem Rathaus erscheinen*, um sich *aufzeichnen* zu lassen, damit er *das Heilige Almosen um Gotteswillen nach Notdurft* erhalten kann.

¹⁹¹ Blödigkeit: Krankheit.

¹⁹² Armenordnung 1531. In: *Reyscher, Gesetze 12* (wie Anm. 90) S. 70.

¹⁹³ Aus dieser Regelung darf man schließen, dass die Bettelzeichen im Jahr 1531 in Württemberg schon weit verbreitet waren, nicht erst für die Quatemberfasten aufgrund der Dritten Landesordnung 1521 (Abschnitt 3.5.1 Nr. 3).

¹⁹⁴ Armenordnung 1531. In: *Reyscher, Gesetze 12* (wie Anm. 90) S. 70-72.

¹⁹⁵ Armenordnung 1531. In: *Reyscher, Gesetze 12* (wie Anm. 90) S. 70f.

Soweit auch Familienangehörige berechtigt sind, müssen auch Frau und Kind auf das Rathaus *fiegen* (sich verfügen). Sind die Bettler und Armen zum Almosen förmlich zugelassen, so erhalten sie von ihrer Gemeinde oder Stadt ein *blechin Zeichen*, das sie immer *unverdeckt* und vorne an der Kleidung zu tragen verpflichtet sind, um jedermann anzuzeigen, dass sie Almosen annehmen dürfen¹⁹⁶. Das öffentliche Tragen des Bettelzeichens war abschreckend und sollte es auch sein, weil auf diese Weise jeder sehen konnte, ob der „notdürftige“ Untertan mit seiner Familie einen „würdigen“ Lebenswandel führt und die damit verbundenen Pflichten und Einschränkungen erfüllt oder nicht. Eine soziale Kontrolle war möglich und gewollt.

Das „Heiligs Blechle“, wie das Bettelzeichen für das *Heilige Almosen* genannt wird, trägt das Wappen der Herrschaft Württemberg und der Amtsstadt¹⁹⁷. Die Dorfschultheißen besorgen sich die Zeichen beim Amtmann ihrer Amtsstadt, dem sie ein namentliches Verzeichnis der zugelassenen Bettler bringen müssen. Im Austausch mit diesem Register erhalten sie von ihrem Amtmann die passende Anzahl der Bettelzeichen. So hat auch die Obrigkeit in der Amtsstadt Einblick, kann sich informieren (lassen) und bei Bedarf eingreifen¹⁹⁸. Das symbolstarke *Blechle* vermag auch klarzustellen, dass für das Amtsgebiet der Vogt und seine Amtsleute nicht nur den Überblick haben (können), vielmehr im Streitfall auch das letzte Wort haben sollen (unten Nr. 7 und 10).

Wie schon das Almosen zu den *vier vronfasten belegt* (Abschnitt 3.5.1 Nr. 3), trifft das Dorf- oder Stadtgericht die Entscheidung, wer bedürftig und „würdig“ ist, das Bettelzeichen zu tragen. Denn die Gemeinde muss für ihre Ortsarmen sorgen - allerdings im Dorf in anderer Weise als in der Stadt.

3. Unterschied in Stadt und Land¹⁹⁹:

Im praktischen Ergebnis unterscheidet sich die Gestattung in der Amtsstadt und in den Amtsdörfern wesentlich. Wenn die Armen in den Dörfern das Bettelzeichen erhalten, sind sie damit berechtigt, (nur) in ihrem Dorf zu betteln. *Ob jung oder alt*, ist ihnen dann *zu betteln vergönnt*²⁰⁰. Anderen Dorfbewohnern, erst recht Fremden, ist natürlich das Betteln im Dorf verboten.

Anderes bewirkt die Gestattung in der *Stadt* (und Amtsstadt). Dort gilt ein allgemeines Bettelverbot: *Niemand, weder heimsch noch fremd* (darf) *in den Städten ... betteln gehen*²⁰¹. Denn mit dem Bettelzeichen erhalten sie dann ihr

¹⁹⁶ Jedes Familienmitglied, soweit es zum Almosen zugelassen ist, trägt *der Herrschaft und der Stadt Zeichen*. *Ebda.*, S. 71.

¹⁹⁷ Ein zusätzliches Wappen der Gemeinde auf dem Bettelzeichen ist wenig praktikabel und auch nicht nötig, weil im Dorf nach der Beratung des Dorfgerichts und der Austeilung des Almosen und des Bettelzeichens ohnehin jeder wusste, wer dort betteln darf. Die Kontrolle war damit (theoretisch) lückenlos möglich.

¹⁹⁸ Im Ergebnis wird der Amtmann wohl darauf geachtet haben, dass den Armen das Notwendigste nicht vorenthalten wird. Doch wie konnte er ungleiche Leistungskraft und -willen beeinflussen? Gewiss war zu beachten, wie die Gemeinde das Gemeine Almosen auch mit Haussammlungen dotiert und wie die aktuelle Ernährungslage ist. Nach den Maßstäben der Zeit gab es für Zeiten normaler Ernährungslage bewährte Gewohnheiten.

¹⁹⁹ In der Armenordnung 1531 findet sich ein eigenes Kapitel über *Der Bettler halb im Ampt*, das sich an den Amtmann, alle Schultheißen und das Vogtgericht wendet.- Armenordnung von 1531. In: *Reyscher, Gesetze 12* (wie Anm. 90) S. 74f. In der Kastenordnung 1536 ist ein eigenes Kapitel nicht ausgewiesen, zumal ein Bettelverbot auch für die Dörfer gilt.

²⁰⁰ Armenordnung 1531. In: *Reyscher, Gesetze 12* (wie Anm. 90) S. 74.

²⁰¹ *Ebda.*, S. 70.

Almosen. Die Stadt wird ihnen Bescheid geben, *auf welchen Tag in der Woche und wie man sie speisen wolle*²⁰². Zusätzlich soll ihnen mitgeteilt werden, *was sie dargegen für die Herrschaft oder die Stadt arbeiten sollen, damit sie bei dem Heiligen Almosen nicht der Faulheit gewöhnen und werklos werden*. Keineswegs sollen sie auf dem Land, in den Dörfern noch in der Stadt auf Gassen und in den Häusern umherlaufen und betteln.

4. Finanzausgleich zwischen Stadt und Land?

Diese unterschiedliche Behandlung von Stadt und Land widerspricht dem Anliegen, den Bettel zu vermeiden und den Bettlern in christlicher Haltung zu helfen. Daher sucht die Armenordnung nach einem Ausgleich²⁰³ zwischen Stadt und Land: Von dem *gemeinen Almosen aus der Stadt* soll den Armen in den Dörfern etwas gegeben werden – *soweit sich das strecken mag*²⁰⁴. Ob dieser freiwillige und unbestimmte Finanzausgleich oft wirksam wird? Jedenfalls handelt es sich um mehr als einen Appell an das christliche Selbstverständnis der weltlichen Stiftungsverwalter in den Amtsstädten. Weiter kann es dem Vogt, Pfarrer oder Amtmann eine Handhabe bieten, im Notfall einzugreifen²⁰⁵ (unten Nr. 10).

5. Hilfspflicht – Bettelverbot:

Vor allem zielt die Armenordnung darauf ab, dass ein jedes Amt und jeder Flecken seine Bettler und Arme selbst unterhalte *und niemand mehr betteln soll*²⁰⁶. Von der Almosengestattung ausgeschlossen sind damit auch „notdürftige“ Untertanen aus anderen Ämtern der Herrschaft Württemberg. Das Bettelzeichen mit Amtswappen ermöglichte ohne Weiteres, die nähere Herkunft des Bettlers festzustellen.

6. Almosen und Steuer:

Gerade in den Dörfern sind institutionelle Stiftungen für die Armen nicht ausreichend bis gar nicht vorhanden (Abschnitt 4.2). Deswegen ist die Frage entscheidend, wie das *Heilige Almosen* finanziert wird. Die Armenordnung gibt dafür einen kurzen Hinweis: Es wird *in gemein*²⁰⁷ *umbgesamelt*. Denn aus mittelalterlicher Tradition ist – wie erwähnt – eine moralische und gesellschaftliche Verpflichtung anerkannt, die Armen mit Almosen – auch Steuer genannt – zu unterstützen²⁰⁸.

7. Lastenausgleich im Amt:

Wie der Augsburger Reichs-Abschied von 1530 im Fall höchst ungleicher Belastung der Dörfer sogar zwischen Ämtern einen Ausgleich ermöglicht (Ab-

²⁰² *Ebda.*, S. 71.

²⁰³ Eine grundsätzliche Gleichbehandlung von Stadt und Land mit gleichwertigen Lebensverhältnissen ist damals nicht beabsichtigt.

²⁰⁴ Armenordnung 1531. In: *Reyscher*, Gesetze 12 (wie Anm. 90) S. 74.

²⁰⁵ Vgl. hier Nr. 5.: Wenn zwischen *unvermöglichen* und *vermöglichen* Dörfern im Amtsbezirk der Amtmann oder sonst die Obrigkeit einen Bettlerausgleich ermöglichen kann, so muss dies auch für das Verhältnis Stadt / Dorf gelten.

²⁰⁶ Dies ist vor allem im Hinblick auf „fremde Bettler“ gesagt.- Armenordnung 1531. In: *Reyscher*, Gesetze 12 (wie Anm. 90) S. 72. Diese Formulierung bedeutet kein allgemeines Bettelverbot: Vgl. für Dörfer Nr. 3 oben, für den Lastenausgleich Nr. 7 unten.

²⁰⁷ Art. gemein: Gemeinschaft, gemeinsam, allgemein. In: Schwäbisches Wörterbuch 3 (wie Anm. 20) S. 322-328. Hier: S. 322 und S. 325.- Vgl. oben Anm. 80.

²⁰⁸ Armenordnung 1531. In: *Reyscher*, Gesetze 12 (wie Anm. 90) S. 70.- Zum Begriff des Almosens und der *Steuer* vgl. Anm. 20 und 275.

schnitt 2.4.3), enthält die Armenordnung einen Lastenausgleich zwischen den Gemeinden: Falls ein Dorf *unvermögligh* ist oder so viele Arme hat, dass es sie gar nicht unterhalten kann, so kann dort den Bettlern gestattet werden, das Almosen in einem anderen, *vermöglighen* Dorf im Amtsbezirk zu *sammeln*. Doch darf dies nur in solchen Amtsflecken geschehen, die ihnen ausdrücklich zugewiesen sind. Geht ein zugelassener Bettler andere Wege, soll er wie fremde oder ausländische Bettler vom Amtmann seiner Amtsstadt bestraft werden können²⁰⁹.

8. Zusätzliche Einnahmen durch Straßen- und Haussammlungen:

Ein Bettelverbot in den Amtsstädten Württembergs kann im Ergebnis nur greifen, solange genügend Erträge aus der örtlichen Almosenstiftung tatsächlich zur Verfügung stehen sowie Almosen eingesammelt und ausgeteilt werden. Deshalb versuchen die Verfasser der Armenordnung mit viel Phantasie neue Einnahmequellen zu erschließen. Mit Liebe und Sorgfalt beschreiben sie ausführlich, wie man in der Amtsstadt Straßen- und Haussammlungen durchführen soll²¹⁰.

9. Lebensführung:

Almosenempfänger sollen einen „würdigen“ Lebenswandel führen. Was bedeutet das? „Würdiges“ Verhalten versteht man im Kern moralisch und religiös (oben Nr. 1 und 2): Nach altem Herkommen *soll jed Wochen auf einen genannten Tag ain Meß gelesen* werden (Abb. 1). Dabei sollen *alle, die so das heilig Almosen empfangen*, für ihre Stifter beten, auch für die *alten Stifter und [...] die [...] ihnen jetzo* [bei der Messe] *mitgeteilt* werden. Die Armen *sollen für die, von denen das Almosen hier ist, bitten* (Abschnitt 2.1.1). Im Gottesdienst verbindet sich so Almosen-Geben mit Almosen-Nehmen. Auf diesem Weg lässt sich zugleich eine Kontrolle über Fremde, besonders über „starke Bettler“, erreichen. Besuchen die Almosenempfänger den Gottesdienst nicht, kann ihnen wegen *Ungehorsam und Undankbarkeit* das Almosen entzogen werden, wie die Armenordnung sagt. Der Almosenempfänger mit seiner Familie darf nicht die überlassenen Nahrungsmittel wie Brot und anderes verkaufen, um es dann mit Wein, Fleisch [...] zu *verschlecken*. Geschieht dies dennoch, soll er seine Gestattung verlieren und mit Weib und Kind aus der Stadt gewiesen werden können. Alle „Geschworenen“ und besonders die Stadtknechte sollen auf das Verhalten der Armen achten. Die Almosenempfänger können verpflichtet werden, bestimmte Arbeiten zu über-

²⁰⁹ Armenordnung 1531. In: *Reyscher*, Gesetze 12 (wie Anm. 90) S. 74f.

²¹⁰ Vogt, Gericht und Rat sollen aus ihrer Mitte *etliche* auswählen, die *jetzt am Anfang* von Haus zu Haus zu den *vermögenden* Personen gehen, diese bitten und ermahnen, *ihr Almosen in den gemeinen Säckel* künftig wöchentlich zu geben und darüber Aufschriebe zu machen. Wenn dann dieses Verzeichnis fertig ist, so soll jemand an bestimmten Tagen ebenfalls von Haus zu Haus gehen *und laut des Registers* die Spenden einsammeln und den Almosenpflegern geben, *sei es Geld, Korn, Hafer, Musmehl, Brot, Fleisch, Speck, Schmalz oder anderes, nichts ausgenommen*. In den folgenden Kastenordnungen ist die Sammlung durch Mitglieder der örtlichen Obrigkeit nicht mehr vorgesehen. Natürlich sind auch Spender willkommen, die ein geringes Einkommen haben. Für diesen Personenkreis will man ebenso verfahren, freilich werden dafür andere *taugliche Personen* zum Sammeln *verordnet*. - Die Beauftragten, die zu den Sammlungen bestimmt sind, sollen sonntags durch alle Gassen gehen und dabei in der einen Hand eine verschlossene Büchse für die Geldspenden halten, auf dem Rücken einen Korb *oder Butten* tragen, um das Brot einzusammeln. In der anderen Hand sollen sie mit einer Glocke schellen, und damit mahnen, Geld, Brot und anderes für das *Allgemeine Almosen* zu geben.

Schließlich soll in jedem Wirtshaus eine verschlossene Büchse aufgehängt sein, damit auch Gäste das Almosen unterstützen können. Diese Büchsen sollen jeden Samstag *zur Nacht* eingesammelt und den Almosenpflegern übergeben werden, die sie dann selber aufschließen.

nehmen. Außerdem sollen *Rych und Arm* ihre Kinder zur Predigt schicken, damit sie Gottes Wort hören, sowie lernen, wie man sich gegenüber Gott und den Menschen verhalten soll²¹¹.

Die Kastenordnung Herzog Ulrichs von 1536, der kurz zuvor die Reformation eingeführt hat (1534), fordert für die Verteilung des Almosens keinen Gottesdienst mehr. Ähnlich ist es schon in Ulm und Konstanz. Ist das Almosen in Ulm am Sonntag vor dem *Häuslin* auf dem Münsterplatz ausgeteilt, gehen die *verordneten drei Bettelherren in die Kirchen*, öffnen beide Stöcke mit drei Schlüsseln und entnehmen das *Geld*, das während der Woche *darein gefallen* für die folgende *Wochenrechnung*²¹². In Konstanz schweigt die Almosenordnung dazu. Erst eine spätere Ergänzung (1532), die das allgemeine Bettelverbot erneuert, beschreibt, wie in der Pfarrkirche St. Stephan am Sonntag für fremde Bettler *ein Diener der Kirche* eine halbe Stunde predigt. Dann gehen diese Fremden *in den Chor*, wo das Almosen unter sie genau aufgeteilt wird. Anschließend sollen sie *heim gehen und in der Stadt nit blieben*²¹³.

10. Dorfgericht und Amt:

An hervorgehobener Stelle, nämlich am Ende der Armenordnung, werden *die Amtleute und Gerichte jedes Amtes* beauftragt, die *Unterhaltung der Dürftigen* [...] *fürzunehmen auch Macht* (zu) *haben*²¹⁴. Deutlich kommt an dieser Stelle ein Gestaltungswille der Obrigkeit zur Geltung. Ohne einen Geistlichen oder Pfarrer zu beteiligen, ist jedem Dorf- und Stadtgericht mit den Amtleuten vom Landesherrn aufgetragen, seinen Ortsarmen zu helfen, soweit sie bedürftig und würdig sind, fremde Bettler aber abzuweisen. Die obrigkeitlich organisierte Armenhilfe ist nicht prinzipiell neu. Schon bisher eingespielte Gewohnheiten (Observanzen) sollen fortgeführt werden (Abschnitt 3.5.1). Allerdings liegen mit der Armenordnung nun klare Befehle des Landesherrn an Amtleute, Schultheißen, Stadt- und Dorfgerichte vor²¹⁵: Ein jeder Amtmann in Württemberg soll seinen *Schultheißen und Gerichten* im Amtsbezirk *befehlen*, alle ihre Untertanen in der Gemeinde zu informieren, wer künftig das *Heilige Almosen* erhalten darf. All diese Personen müssen zum Schultheißen und Gericht kommen und sich mit ihren Weibern und Kindern *aufzeichnen lassen*, soweit sie *ihr Brot selber nit verdienen und gewinnen mögen*. Anschließend müssen *Schultheiß und die Richter darüber mit Fleiß sitzen und erkennen*. Sie entscheiden also, *wer des Almosens notdürftig sei oder nit*. Wer vom Dorfgericht zum Almosen zugelassen wird, soll in einem besonderen *Zettel verzeichnet, und dem Amtmann in der Stadt zugebracht und überantwortet werden*²¹⁶.

²¹¹ Armenordnung 1531. In: *Reyscher, Gesetze* 12 (wie Anm. 90) S. 72f. In diesem Zusammenhang führt die Armenordnung aus, dass ohne Zweifel viele Eltern fürchten, um ihrer Kinder willen ewiglich verdammt zu werden. Die Obrigkeit will sich gegenüber Gott *entschuldigen*, indem sie mahnt, die Kinder zu Gottes Wort zu erziehen, zu fördern und anzuhalten sowie ihnen nicht zu gestatten, *unter der Predigt* (während der Predigt) [...] *den Vögeln, Mayen und anderem Gockelwerk* nachzulaufen.

²¹² Almosenordnung 1528 (wie Anm. 113) S. 92.

²¹³ Almosenordnungen Konstanz 1528. In: *Evangelische Kirchenordnungen* (wie Anm. 113) S. 374 und S. 379.

²¹⁴ Armenordnung 1531. In: *Reyscher, Gesetze* 12 (wie Anm. 90) S. 75.

²¹⁵ Armenordnung 1531. In: *Reyscher, Gesetze* 12 (wie Anm. 90) S. 74.

²¹⁶ Im schwierigen Jahr 1628 müssen die Amtsschultheißen in Blaubeuren aufgefordert werden, Verzeichnisse aller Personen zu erstellen, die *nach dem Almosen gehen und niemand von außerhalb des Amtes und Landes Gesessenen Almosen* gereicht werde. Die armen Leute haben im Amt Blaubeuren so zugenommen,

Für jede zugelassene Person, *die sei jung oder alt, denen zu betteln vergönnt ist*, erhält der Schultheiß vom Amtmann ein *blechin Zaichen, und Schilt*, das mit den Wappen der Herrschaft und Amtsstadt gestempelt ist. Jeder Bettler muss es öffentlich und sichtbar tragen. Nur dann ist ihm *erlaubt*, in seinem Dorf *das Almosen zu sammeln*. Auf diese Weise soll die örtliche Obrigkeit (weiterhin) *Macht haben*.

Nicht selten schließen obrigkeitliche Ordnungen an alte Gewohnheiten an, um besser legitimiert zu sein.

11. Wie läuft die Verteilung des Almosens ab?

Die Armenordnung lässt (wie alle späteren Kastenordnungen) offen, wie das Almosen in den Gemeinden unter die Armen verteilt wird. In Württemberg ist der Ablauf kaum anders organisiert, als in den Reichsstädten wie Konstanz und Ulm (Abschnitte 3.2 und 3.3). Denn das Verfahren ist zweckmäßig: wöchentlich, gemeinsam, öffentlich und mit Aufschrieben protokolliert, damit eine Kontrolle möglich ist.

Die herzogliche (österreichische) Zentralverwaltung in Stuttgart hat sich also einige Mühe gegeben, die Grundsätze des Reichs-Abschieds (Abschnitt 2.4) in ein konkretes Regelwerk umzugießen. Dafür liegen inzwischen bewährte städtische Erfahrungen vor, nicht nur in Ulm und Konstanz.

3.5.2.2 Armenhilfe im Verbund der Institutionen

Für das größere Württemberg kommt hinzu, dass das Almosen- und Armenwesen mit den gewachsenen kommunalen Strukturen verknüpft werden muss. Die beiden Lebens- und Rechtsbereiche – der erste aus kirchlicher Provenienz, der andere aus herrschaftlicher – müssen mittels Gesetzgebung in eine Organisation einmünden. Dies kann nur gelingen, wenn die Armenhilfe in die lokalen (dezentralen) Organisations-, Verwaltungs- und Herrschaftsstrukturen eingebettet wird (Abschnitt 4.2). So können in Württemberg bewährte Handlungsabläufe und Herrschaftsfunktionen mit *Stadt und Amt* für die (dann öffentliche) Armenhilfe genutzt werden. Mit dieser spezifischen Institution wird in Württemberg Herrschaft „in der Fläche“ ausgeübt. Dem Amt (verbunden mit seiner Amtsstadt) kommt dabei eine ausgleichende und regulative Funktion zu – mit dem Vogt an der Spitze, unmissverständlich in Herrschaftsfunktion (Abschnitte 3.5.2.1 Nr. 4 und Nr. 10; 4.1 Nr. 10 und 11).

Der gesetzgeberische Schritt mit der Armenordnung schließt an frühe, gar alte örtliche Gewohnheiten (Observanzen) an, die sich bewährt haben und angesichts der aktuellen Hungersnot auf diese Weise Legitimität herstellen. Gewohnheitsrechte auf der Ebene von Gemeinden und Ämtern gelangen nun ins Medium der Gesetzgebung²¹⁷.

Im Anschluss an die Armenordnung 1531 entsteht die ungleich schwierigere Aufgabe, diese neue Konzeption auf der Grundlage des Reichs-Abschieds im ganzen Herzogtum durchzusetzen, das aus etwa 45 Ämtern mit über 600 Ge-

dass der Special (Dekan) am Sonntag von der Kanzel die gesamte Bürgerschaft *auf das Rathaus* bescheiden soll [...]. HStA Stuttgart A 322 Bü. 35 (von 1628).

²¹⁷ Dietmar Willoweit: Kommunale Genossenschaften als Träger des Rechts in Mitteleuropa. In: Peter Blickle (Hg.): Landgemeinde und Stadtgemeinde (HZ.B 13). München 1991. S. 403-423. Hier: S. 405.

meinden zusammengesetzt ist²¹⁸. Um stark unterschiedlich hohe Lasten „im Amtsbezirk“ und darüber hinaus in der Nachbarschaft tragbar zu machen und gerechter zu verteilen, ist ein freiwilliger Lastenausgleich vorgesehen. Wie die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Ernährungssituation und des Bettlerunwesens eindrücklich belegen, hat die Armenordnung²¹⁹ in Württemberg kaum eine Trendumkehr erreicht. Gewiss war sie ein wichtiges Herrschaftsinstrument, über Einzelmaßnahmen hinaus mit einer rationalen, flächendeckend angelegten Armenhilfe das Territorium obrigkeitlich stärker zu durchdringen und dabei gegenseitig Nutzen, Schutz und Sicherheit zu stiften. Wenige Jahre später bietet dann die Reformation in Württemberg eine spannende Gelegenheit, diese Entwicklung unter anderen Rahmenbedingungen mit der ersten Kastenordnung von 1536 fortzuführen.

3.6 Ein Zwischenergebnis: Ulm – Konstanz – Württemberg (1531)

Die drei Armen- und Almosenordnungen verbieten eigentlich einen Vergleich, insofern die adressierten Verhältnisse in Stadt und Land bei Armut, Almosen, Leistungs- und Organisationskraft recht unterschiedlich sind. Nicht von ungefähr regelt die Stadt Ulm mit ihrem großen Territorium das Almosen zuerst in der Stadt, ebenso Konstanz, dessen Herrschaft von den Eidgenossen oft bis auf die Verteidigungsanlagen zurückgedrängt wird²²⁰. Beide Städte tun sich nicht schwer, mit ihrer Almosenordnung die vier Grundsätze des Augsburger Reichs-Abschieds von 1530 sogar vorab umzusetzen. In ummauerten Stadtgebieten lassen sich die Bürger vor Gefahren und Missständen des Bettels eher schützen, zumal mit der besseren Verwaltungskraft. Die leistungsfähigen Almosenstiftungen sind allerdings nicht weniger anziehend als städtisches Leben. Anders im ländlichen Herzogtum Württemberg. Dort ist für die zahlreichen Dörfer ein Schutz vor Vaganten, Berufsbettlern usw. organisatorisch kaum möglich, vor allem sind (und bleiben) die Gemeinen Almosenstiftungen, falls überhaupt vorhanden, oft nicht ausreichend dotiert, um die wahren Bettler im Ort zu unterhalten²²¹. Deshalb sind auf dem Land persönliche Hilfen stärker ausgeprägt.

Für die Dörfer im großen Ulmer Territorium ist eine Bettelordnung des Rats erst²²² im Jahr 1562 bekannt²²³. Sie verfolgt die anerkannten Grundsätze des Reichs-Abschieds, dass *ein jeder Fleck[en] seine armen Leut‘ selber unterhalten* soll und den Fremden eine Handreichung gewährt wird, damit sie am nächsten Morgen weiterziehen und das Ulmer Territorium verlassen²²⁴.

In den relativ übersichtlichen Städten Ulm und Konstanz können die Almosenordnungen detaillierter sprechen als für Württemberg, das örtlichen

²¹⁸ Wie die spätere Kastenordnung durchgesetzt wird, ist bei *Deetjen*, Studien (wie Anm. 179) untersucht (vgl. Abschnitt 4.3), weniger die vorausgehende Zeit ab 1531. Vgl. dort S. 316 Anm. 171.

²¹⁹ Das gleiche gilt für die spätere Kastenordnung (Abschnitt 4.1).

²²⁰ *Maurer*, Konstanz 2 (wie Anm. 56).

²²¹ *Deetjen*, Studien (wie Anm. 179) S. 130.- Vgl. Abschnitt 4.1 Nr. 1.

²²² So *Diehl* (wie Anm. 101) S. 66.

²²³ *Ordnung wie und was Gestalt ein jeder Fleck seine arme Leut selbs unterhalten desgleichen den Fremden Handreich beschehen soll* vom 20. März 1562.- StadtA Ulm A 2503 fol. 213r-217v.- Vgl. *Kremmer/Specker* (wie Anm. 106) Nr. 2253 S. 389.

²²⁴ Ein Finanz- oder Bettlerausgleich nur zwischen vermögenden und unvermögenden Dörfern des Ulmer Territoriums ist – wie in Württemberg – zwar möglich, bisher aber nicht bekannt.

Gewohnheiten in den Ämtern wohl mehr Raum lässt. Etwa beim Bettlerausgleich im Amt bleiben für Vögte und Amtleute Spielräume offen. Dagegen kann in Städten die offene Armenhilfe organisatorisch und rechtlich frühzeitig mit Spitälern und anderen Institutionen geschlossener Hilfe verzahnt werden. In einem (württembergischen) Amtsbezirk bleiben die Wohltaten eines städtisch verwalteten Spitals in der Regel den Stadtbewohnern vorbehalten – insofern können bei Spitälern die Interessen von Stadt und Land auseinanderlaufen. Anders ist es bei Sondersiechenhäusern, deren Einzugsgebiet nicht auf die Amtstadt beschränkt ist²²⁵.

4 Über Kirchengut²²⁶ und Reformation²²⁷ in Württemberg

Im 15. Jahrhundert zeigen sich offensichtliche Missstände in der Kirche, ihrer Hierarchie und im religiös-kirchlichen Leben. Reformversuche kommen im 15. Jahrhundert kaum voran und bleiben im Gegeneinander zwischen Verfechtern der konziliaren Idee und den päpstlichen Machtansprüchen stecken. Reichskirche und Kurie sind lange reformunwillig, obgleich religiös-kirchlich die „Zeichen auf Sturm“ stehen (Ernst-Wolfgang Böckenförde). Der wachsende Drang nach Änderung und Erneuerung bedarf nur eines Funkens, um in Europa starke Reformbewegungen auszulösen. In stürmischen Situationen findet auch Martin Luther als Theologe, Prediger, Schriftsteller und Reformator seine geschichtsträchtige Rolle, die auch auf die Armenhilfe einwirkt.

Im Anschluss an ein Landesherrliches Kirchenregiment in Württemberg (Abschnitte 2.3 und 2.2.5) leistet Martin Luther entscheidend Vorschub für eine Umwandlung in eine neue Kirche, indem er die „weltliche Obrigkeit“²²⁸ ermächtigt und verpflichtet sieht, auf die „Ordnung von Gottes Kirche“ zu achten. Die politischen (weltlichen) Machthaber übernehmen gern die hierarchischen Institutionen der Kirchengewalt und fungieren bald als „Notbischof“, wie sich Luther seit 1539 ausdrückt²²⁹.

²²⁵ Ihr Einzugsgebiet ordnet sich nach Ämtern bzw. Amtsbezirken. Wolfgang W. Schürle: Lepra und andere abscheuliche Krankheiten. Von Sondersiechen und ihren Stiftungen in Württemberg sowie in Stadt und Amt Blaubeuren. In: UO 58 (2013) S. 134-139 und S. 143-149.

²²⁶ Viktor Ernst: Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts. In: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Hg. von dem Königlichen Statistischen Landesamt (Jg. 1911) Stuttgart 1912. S. 377-424.- Dieter Mertens: Württemberg. In: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich. Stuttgart 1995. S. 1-163. Hier: S. 100-110.- Art. Kirchengut. In: TRE 18 (1989) S. 569-572 (Peter Landau).- Willoweit, Kirchenregiment (wie Anm. 48) S. 365.

²²⁷ Abschnitte 2.2.5 und 2.3.- Hippel (wie Anm. 9) S. 45, 48, 105f.- Zusammenfassend zum konfessionellen „Prioritätenstreit“ früherer Jahrzehnte vgl. S. 165f.- Deetjen, Studien (wie Anm. 179).- Martin Brecht/Hermann Ehmer: Südwestdeutsche Reformationsgeschichte. Zur Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg 1534. Stuttgart 1984. S. 244.- Hermann Tüchle: Von der Reformation bis zur Säkularisation. Geschichte der katholischen Kirche im Raum des späteren Bistums Rottenburg-Stuttgart. Ostfildern 1981. S. 44, 50, 53f., 56.- Hans Lehnert: Kirchengut und Reformation. Eine kirchenrechtliche Studie (Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 20). Erlangen 1935. S. 4, 14-17, 27, 29, 44, 50, 58f., 99f., 114-117. Nach Melanchthon ist die weltliche Obrigkeit Schutzherr auch über das Kirchengut. Ebda., S. 21.

²²⁸ Vgl. Abschnitte 2.2.5 und 2.3. Theologisch ist bei Luther *weltliche Ordnung* von Gott gesetzt, erfüllt einen göttlichen Auftrag, wehrt Böses ab, erhält die Ordnung usw. Widerstand ist grundsätzlich nicht erlaubt, nur in engen Ausnahmen. Böckenförde, Luther (wie Anm. 41) S. 419-426.

²²⁹ Art. Reformation. In: HRG 4 (1990) Sp. 459-468 (J. Weiß). Hier: Sp. 463.- Anneliese Sprengler-Ruppenthal: Das kanonische Recht in Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. In: Gesammelte Aufsätze (Jus Ecclesiasticum. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht 74). Tübingen 2004. S. 301f.

Mit der Reformation in Württemberg (1534) wird das Kirchengut insgesamt neu geordnet und überwiegend der Rentkammer des Landesherrn einverleibt (*inkameriert*). Da die Armenhilfe im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit kirchlich-religiös geprägt ist (Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2), nimmt sie insofern – mit all ihren Stiftungen²³⁰, Gütern, Einkünften und Pflichten – an der reformatorischen Neuordnung teil²³¹, insbesondere mit dem *Heiligen Almosen* (*Gemeinen Almosen*), mit Spitälern und Siechenstiftungen. Die reformatorische Organisation der Armenhilfe findet damit im großen Rahmen der Neuordnung sämtlicher Kirchengüter und -einkünfte statt, mit der z. B. die Aufsicht des Bischofs und seiner Verwaltung entfällt sowie die zahlreichen Kapellen in Spitälern und Siechenhäusern reformiert werden. Daher muss hier zuerst gefragt werden: Was ändert sich im Gang der Reformation an den Kirchengütern in Württemberg?

Nach seiner Rückkehr nach Württemberg muss Herzog Ulrich seine hohen Schulden finanzieren. Jedenfalls greift er auf das Kirchengut zu und überführt einen „großen Teil“ (Deetjen) in seine Rentkammer. Der Herzog vertritt die Auffassung, es handle sich um sein Eigentum²³². Damit werden annähernd drei Viertel des kirchlichen Vermögens und seiner Einkünfte „inkameriert“ und säkularisiert, außerdem die Vermögen der zahlreichen Frauen- und Männerklöster²³³. Den Rest (etwa ein Viertel) teilen sich die Besoldung der Kirchendiener und die Gemeinden ungefähr zu gleichen Teilen (je ein Achtel)²³⁴. Aus den relativ kleinen Anteilen der Gemeinden bildet man für jede (Pfarr-)Gemeinde²³⁵ den *Armenkasten*²³⁶, der schließlich den Armen helfen kann. Doch vorrangig müssen aus dem Armenkasten stark belastende Aufgaben vor Ort finanziert werden (Abschnitt 4.1 Nr. 4). Nur der „Rest“ ist für die Armen bestimmt. Ulrich zielt darauf ab, sein Land in geistlicher und weltlicher Hinsicht neu zu gestalten, zu organisieren und dabei in unruhiger Zeit seine herrschaftliche Position auszubauen. Der Übergang kirchlichen Besitzes auf ihn als Landesherrn bietet

²³⁰ Davon sind alle frommen oder mildtätigen Stiftungen erfasst, örtlich und überörtlich.

²³¹ *Weltliche Ordnung* besorgt den äußeren Dienst der cura religionis. Dabei setzt Luther einen evangelischen Landesherrn voraus, der als Mitglied der geistlichen Gemeinschaft der Kirche bei religiösen Streitigkeiten brüderliche Hilfe z. B. als ‚Notbischof‘ leisten soll. In Fragen der rechten Lehre fehlt eine andere, verbindliche Instanz, dem Bischofsamt vergleichbar. Böckenförde, Luther (wie Anm. 41) S. 420f. und S. 423.- Art. Reformation. In: HRG 4 (wie Anm. 229) Sp. 459 und Sp. 463.- Art. Stiftungsrecht. In: HRG 4 (wie Anm. 229) Sp. 1984-1986 (Reiner Schulze).- Über die herausragende Bedeutung des Kirchenrechts für die europäische Rechtstradition ab dem 12. Jh. vgl. Harold J. Berman: Recht und Revolution. Die Bildung westlicher Rechtstradition. Frankfurt am Main 21992. S. 361 und S. 391.- Landau, Bedeutung (wie Anm. 53) S. 30-43. Kanonisches Recht entwickelt sich seit dem 12. Jh. als kreative Schöpfung, die nicht auf das römische oder germanische Recht zurückgeht.- Art.: Kirchenregiment, landesherrliches. In: HRG 2 (2012) Sp. 1826-1828 (Michael Stolleis).- Art. Bischof III (von Gerhard Tröger). In: TRE 6 (1980) S. 690f.

²³² Ernst, Kirchengut (wie Anm. 226) S. 396.- Deetjen, Studien (wie Anm. 179) S. 116, spricht von „der rücksichtslosen Inkamerierung geistlichen Vermögens in Württemberg“.

²³³ Brecht/Ehmer, Reformationgeschichte (wie Anm. 227) S. 250. Schon zu Lebzeiten Ulrichs wird seine weitgreifende Bereicherung auch von protestantischer Seite lebhaft kritisiert. Außerdem bleibt mit den Landständen die Frage kontrovers, wie die Einkünfte dieser Kirchengüter zu regeln und zu verwenden seien.- Deetjen, Studien (wie Anm. 179) S. 116, 127, 142.

²³⁴ Ernst, Kirchengut (wie Anm. 226) S. 390.- Deetjen, Studien (wie Anm. 179) S. 127. Die kirchlichen Mittel werden also nicht alle zusammengelegt.

²³⁵ Vgl. Anm. 40.- Ernst, Kirchengut (wie Anm. 226) S. 387f. und S. 414.

²³⁶ Die Bezeichnung *Armenkasten* kann den falschen Eindruck vermitteln, das Vermögen der Pfarrgemeinde sei vorrangig für die Armen bestimmt. Das Gegenteil ist der Fall (Abschnitt 4.1 Nr. 4).

dafür breite Spielräume²³⁷, die er für eine tiefgreifende Neuorientierung effektiv nutzt. „Nicht zuletzt ist deren zentralistisch-staatskirchlicher Charakter tief problematisch“²³⁸ (Brecht / Ehmer). „Die Kirche als unabhängige Institution hörte [durch Übernahme des Kirchengutes wie der kirchlichen Aufgaben, nicht zuletzt im Bildungs- und Fürsorgebereich] auf zu existieren“²³⁹. Da im ausgehenden Mittelalter die Fürsten sich nach neuem Herrschaftsverständnis als „Papst und Bischof“ in ihrem Territorium fühlen, stärken die reformatorischen Ereignisse deren Staatsverständnis²⁴⁰.

Der Nachfolger Ulrichs, Herzog Christoph (1550-1568), verändert die Verwaltung ehemaliger Kirchengüter, ohne sie ausschließlich kirchlichen Zwecken zu widmen. Neben den örtlichen Armenkasten, die im Rahmen des landesherrlichen Kirchenregiments weiter betrieben werden, schafft er aus Teilen der ehemaligen Kirchengüter den zentralen *Gemeinen Kirchenkasten*, der gute Überschüsse für weltliche Zwecke erwirtschaftet²⁴¹. Der Kirchenkasten arbeitet keineswegs eigenständig, vielmehr ist er als „geistliche Verwaltung“ der obrigkeitlichen Zentralverwaltung eingegliedert und nachgeordnet. Mehr als die Hälfte der Einkünfte aus dem Kirchenkasten gibt Herzog Christoph für weltliche Zwecke aus²⁴². Die grundsätzliche Bindung des Kirchenguts an fromme und mildtätige Zwecke wird in Württemberg auch von Herzog Christoph in wichtigen Teilen nicht anerkannt²⁴³.

Mit diesen reformatorischen Neuordnungen des Kirchenguts ist auch der Rahmen gesetzt, das Ortskirchenvermögen neu zu organisieren, zusammenzufassen und teils umzuwidmen, um daraus in jeder Pfarrgemeinde für deren (allgemeine) Aufgaben einen Armenkasten zu bilden (vgl. Abschnitte 4.1 und 4.4).

Auch nach der reformatorischen Neuordnung kirchlicher Verhältnisse bleibt es grundsätzlich bei der Fortgeltung des kanonischen Rechts, soweit es bekenntnisverträglich interpretiert worden ist, und das als universales Recht der abendländischen Christenheit Gemeingut der europäischen Rechtsordnungen ist. Es gibt nahezu kein Rechtsgebiet, auf welches das kanonische Recht nicht bleibenden Einfluss gewonnen hat, etwa Wahlrecht, Universität, Schulrecht, die Rechtsgleichheit vor dem Gesetz und die soziale Sicherheit. Auch die eigenständige Stiftung, die regelmäßig kirchliche Vermögen, Rechte und Pflichten trägt, gehört zum Gemeingut europäischer Rechtsordnungen²⁴⁴. Die protestantischen Juristen waren darum bemüht, mit kanonistischen Traditionen möglichst wenig zu brechen.

²³⁷ Mertens, Württemberg (wie Anm. 226) S. 101, 104f., 113f.

²³⁸ Brecht/Ehmer, Reformationsgeschichte (wie Anm. 227) S. 250.

²³⁹ Reinhard, Staatsgewalt (wie Anm. 53) S. 267. Reinhard fügt hinzu: „Häufig wirkte die Kirche wie ein zusätzlicher Zweig des fürstlichen Herrschaftsapparates, dessen zunehmend akademisch professionalisiertes Personal häufig mit den Juristen der entstehenden staatlichen Bürokratie sozial eng verflochten war“.

²⁴⁰ Art. Kirchenrecht, evangelisches. In: HRG 2 (1978) Sp. 771-775 (A. Erler). Hier: Sp. 775f.- Reinhard, Staatsgewalt (wie Anm. 53) S. 266f. und S. 460f.

²⁴¹ Ernst, Kirchengut (wie Anm. 226) S. 399, 403, 407.- Mertens, Württemberg (wie Anm. 226) S. 111 und S. 113f.- Walter Bernhardt: Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520-1629. 2 Bde. Stuttgart 1972 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Forschungen 70 und 71). Hier: Bd. 1, S. 50-59 und S. 101.

²⁴² Mertens, Württemberg (wie Anm. 226) S. 114.

²⁴³ Art. Kirchengut (wie Anm. 52) S. 571f.

²⁴⁴ Landau, Bedeutung (wie Anm. 53).

Die evangelischen Kirchenordnungen, die vom Landesherrn für die Kirche, aber nicht von der Kirche gesetzt werden, übernehmen – von Ausnahmen abgesehen – wo immer möglich brauchbare oder unbedenkliche kanonische Regelungen²⁴⁵. „Das Auseintreten von Staat und Kirche ist ein Ergebnis der Neuzeit“²⁴⁶. Dies vorausgeschickt ermöglicht, im Kontext die Kastenordnung Herzog Ulrichs in ihrer Bedeutung und Tragweite zu würdigen.

4.1 Reformation der örtlichen Kirchengüter Über die Kastenordnung von Herzog Ulrich von 1536

Um 1520 setzt sich das Württemberger Territorium aus 45 lokalen Verwaltungseinheiten zusammen – *Stadt und Amt* genannt (Abschnitt 4.2). Dabei verwaltet die Amtsstadt zugleich ihren Amtsbezirk mit seinen eigenständigen Gemeinden. Kirchlich besteht das Territorium Württemberg vor 1534 aus 458 Pfarreien und 636 Kaplaneien. Davon stehen etwa die Hälfte unter herzoglichem Patronat²⁴⁷.

Die Überschrift der Kastenordnung lautet: *Ordnung eins gemeinen Kasten / für die armen / wie der allenthalben im Fürstenthumb Wirttemberg angericht soll werden*²⁴⁸. Diese Kastenordnung unterscheidet sich im Wesentlichen von den drei früheren Almosenordnungen in Ulm (1528), Konstanz (1527) und Württemberg (1531), denn zusätzlich bestimmt sie die organisatorischen Regeln und die Vermögensverhältnisse der vielen Ortskirchen im Herzogtum neu. Eingangs hebt der Herzog seine christliche Motivation hervor und erwähnt die große Not in Stadt und Land. Gegen *Hungers- und auch ander Not soll mehr unternommen werden, damit wir bei dem gütigen barmherzigen Gott [...] Gnad' erlangen [...]*. Die große Zahl der Armen macht es notwendig, *Maß und Ordnung zu geben*, damit das heilige Almosen umso *nützlicher angelegt und denen so des notdürftig sein, damit des stattlicher geholfen werde*. Damit Reiche und Arme umso *füglicher beieinander bleiben und wohnen* erstrebt der Herzog, den *gemeinen Nutzen* zu bessern, den Armen zu helfen und sie zu trösten sowie damit Gott zu loben und zu ehren. Deswegen soll die Kastenordnung *in jedem Stadt- und Amt* gelebt und vollzogen werden²⁴⁹. Wenige Jahre nach den Bauernkriegen erklärt sich Herzog Ulrich in bewegenden Worten dem Gemeinwohl verpflichtet²⁵⁰.

1. Vermögen der Kirchengemeinden (also des Armenkastens):

Mit der (Ersten) Kastenordnung löst Herzog Ulrich die Armenordnung der österreichischen Regierung Württembergs ab²⁵¹.

²⁴⁵ Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 229) S. 298-302, 367f., 370-373.

²⁴⁶ Art. Kirchenrecht. In: HRG 2 (wie Anm. 240) Sp. 771-775 und Sp. 783f. (W. M. Plöchl).- Christoph Link: Kirchliche Rechtsgeschichte. Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert. München 2010. S. 84f. und S. 87f.

²⁴⁷ Deetjen, Studien (wie Anm. 179) S. 28f.

²⁴⁸ Kastenordnung 1536. In: Reyscher, Gesetze 12 (wie Anm. 90) S. 122f.

²⁴⁹ Ebd.

²⁵⁰ Zusammenfassend nun Götz Adriani/Andreas Schmauder (Hg.): 1514. Macht Gewalt Freiheit. Der Vertrag zu Tübingen in Zeiten des Umbruchs. Tübingen 2014.

²⁵¹ Die württembergische Kastenordnung von 1536 enthält nicht viel Neues, ist obrigkeitlich ausgerichtet, nicht frühreformatorisch oder sozialreformerisch. Sie orientiert sich insbesondere an drei

Auf der neuen Grundlage entsteht für jede Pfarrgemeinde²⁵² der *Armenkasten*, in dem (fast) alle kirchlichen Vermögen, Einkünfte und Lasten am Ort – gleichsam in einem „Kasten“²⁵³ – zusammengefasst werden. Dabei erhalten die Gemeinden/Armenkasten in der Regel nur solches Kirchenvermögen, das sie schon vorher – als kirchliche Stiftungen – in Verwaltung hatten²⁵⁴. Die Gemeinden werden zurückgedrängt, insoweit der herrschaftliche Vogt auch in die Armenhilfe eindringt²⁵⁵. Nur in Städten geht es um namhafte Beträge bzw. Stiftungsvermögen. In den Dörfern ist vielfach nichts vorhanden, was für die Armen in die Armenkasten eingewiesen werden könnte²⁵⁶. Die Stiftungen für *Messen*²⁵⁷, *Vigilien*²⁵⁸, *ewiges Licht*²⁵⁹, *Wachs*²⁶⁰ und *Öl*²⁶¹ werden mit Pfründen, soweit sie nicht zugunsten des Herzogs aufgelassen sind, sowie mit Vermögen und Einkünften der Pfarreien dort zusammengeführt. Als solche Güter werden aufgezählt *der Heilige*²⁶², die *Fabrik*²⁶³, *Präsenz*²⁶⁴, *Salve*²⁶⁵, *Spenn*²⁶⁶, *Bruder- und Pflerschaften*²⁶⁷. All diese Zweckvermögen²⁶⁸ und Einnahmen sollen in jeder Pfarrgemeinde *zusammen geschlagen und in ein Kasten eingezogen werden*. Diese (alten) Einnahmen des neuen Armenkastens werden

Quellen: An den hessischen Kastenordnungen von 1531 und 1533 sowie an der württembergischen Armenordnung von 1531. So *Deetjen*, Studien (wie Anm. 179) S. 126-128. Ihre Geschlossenheit und Klarheit in der Konzeption offener Hilfe verdankt sie wohl den Reformüberlegungen, die sich im Augsburger Reichsabschied von 1530 ausdrücken. Die wichtigen Spitäler sind in Württemberg noch nicht eingebunden (Abschnitt 4.6).

²⁵² Genauer: Für jede Pfarrgemeinde wird am Pfarrort für den Pfarrsprengel und seine Bewohner ein „Armenkasten“ geführt.

²⁵³ Art. Almosenkasten: Behältnis zur Aufbewahrung milder Gaben. In: DRW 1 (1914-32) Sp. 508.

²⁵⁴ *Ernst*, Kirchengut (wie Anm. 226) S. 387f. und S. 414.- *Deetjen*, Studien (wie Anm. 179) S. 127.

²⁵⁵ *Ernst*, Kirchengut (wie Anm. 226) S. 414.- *Deetjen*, Studien (wie Anm. 179) S. 127.- Eudolf *Seigel*: Spital und Stadt in Altwürttemberg. Tübingen 1966.

²⁵⁶ *Ernst*, Kirchengut (wie Anm. 226) S. 386-388, 390f., 407.- Christoph *Sachße* u. a.: Geschichte der Armenfürsorge. Stuttgart ²1998. S. 31: Auf dem Land fehle es an jeglicher Unterstützungseinrichtung. Diese Meinung scheint überzogen, auch weil dann die Regelungen für die Dörfer ganz ins Leere liefen.

²⁵⁷ Messe: Eucharistiefier.

²⁵⁸ Vigil(ie): Totenamt am Abend vor Beerdigung oder Jahrtag.

²⁵⁹ Licht: (Brennende) Kerze, Lampe.

²⁶⁰ Wachs: (alt) Eine Abgabe, Kerzenwachs.

²⁶¹ Öl: Speise-, Brennöl.

²⁶² Der Heilige: Ihm ist das Kirchengebäude geweiht (gewidmet): Vermögenssubjekt.- DRW 5 (1953-60) Sp. 575: Kirchenvermögen, Vermögen der Kirchengemeinde als Rechtssubjekt (Träger aller Rechte und Pflichten).

²⁶³ Fabrik: Unterhaltung des Kirchengebäudes und die dafür bestimmten Einkünfte.

²⁶⁴ Präsenz: Bezahlung für die Anwesenheit und Mitwirkung eines Geistlichen bei einer kirchlichen Handlung.

²⁶⁵ Salve: volkstümlich durch das kirchliche Gebet „Salve Regina“. Stiftung für einen Gottesdienst mit der Antiphon „Salve Regina [...]“.

²⁶⁶ Spenn: Spende, Almosen.

²⁶⁷ Bruderschaft: Geistliche Korporation.- Pflerschaft: Verwaltung eines (eigenständigen) Gutes, z. B. von Unmündigen und Waisen.

²⁶⁸ *Lehnert*, Kirchengut (wie Anm. 227). Für die reformatorischen Folgen zur Behandlung des Kirchenguts werden besondere Rechtsfiguren entwickelt: z. B. Innovation: für neue fromme Zwecke; Possession: für Umformung; Kumulation: für Zusammenfassung von Gütern; Sequestration: für Übergangsregelungen. Dafür ein Beispiel: Bei einer Messstiftung ist der Zweck vereinbart, täglich die Messe zu feiern und für den Lebensunterhalt des Priesters zu sorgen. Da künftig in Württemberg Messen verboten sind, die Stiftung aber nicht erlischt oder gegenstandslos wird, verändert der Herzog mit der Kastenordnung den Stiftungszweck. Als Landesherr sieht sich Herzog Ulrich dazu ohne weiteres legitimiert, unabhängig von der späteren Verwendung des Stiftungsgutes etwa für einen herrschaftlichen, obrigkeitlichen oder eigenützigen Zweck.

ergänzt durch *ungewisse* Einnahmen, insbesondere durch regelmäßige Almosensammlungen, welche die Kastenordnung im Einzelnen festlegt²⁶⁹.

2. Lebensführung:

Der geforderte Konnex zwischen Gottesdienst und Almosen verändert sich mit der Reformation. Eine heilige Messe kann nun nicht mehr Anlass sein, dort wöchentlich Almosen auszuteilen und die Namen der Stifter zu nennen (Abschnitt 3.5.2.1 Nr. 9). Im Wortlaut weitgehend gleich bleibt die Ermahnung an Reich und Arm, dass besonders die Kinder *zur Predigt* gehen, um *das Wort Gottes zu hören und zu lernen*. Zu diesem Thema beklagen beide Texte (1531 und 1536) weiter allgemein die Verhältnisse und heben den allgemeinen Nutzen frommer Belehrungen hervor²⁷⁰.

Die Kastenordnung beschreibt, wie das Almosen in der Kirche erhoben wird: An jedem Sonn- und Festtag soll man *nach der Predigt mit den Secklen das Almosen sammeln*. Zusätzlich soll *vor jeglicher Kirchentür* jemand stehen, das Almosen zu empfangen. Falls aber in Gemeinden das Almosen *zerrinnen* würde, sollen die *Pfleger und der Diacon der Armen die Reichen [...] insonderheit ansprechen und ersuchen*²⁷¹. Das Almosen soll also für die Armen eingesammelt werden, gegebenenfalls aktiv und individuell durch den Kastenpfleger oder Diakon.

3. Organisation des örtlichen Kirchenguts:

Mit der organisatorischen und rechtlichen Zusammenfassung kirchlicher Vermögen, Einkünfte und Aufgaben mit ihren Verwaltungen auf Gemeindeebene vereinfacht Herzog Ulrich dort die Abläufe und Entscheidungen. Der Armenkasten übernimmt die bisherigen Aufgaben des „Heiligen“, also der Kirchengemeinde als Rechtssubjekt, wie wir heute sagen würden, mit allen Rechten und Pflichten²⁷².

Die Institutionen geschlossener Armenhilfe, insbesondere Spitäler und Sondersiechenhäuser, fallen dagegen nicht in den Armenkasten, obwohl auch sie zum kirchlichen Vermögen am Ort zählen. Diese Stiftungen wurden schon vor der Reformation von den Amtsstädten, Städten oder Ämtern verwaltet (Abschnitt 4.2). Da gerade Spitäler oft gut dotiert und leistungsfähig sind, kann der Herzog nicht generell mit der Kastenordnung in die wohlerworbenen Verwaltungsrechte der Städte eingreifen, ohne erheblichen Widerstand auszulösen. Im Einzelfall hat er allerdings versucht, Spital und Armenkasten im Wege von Verhandlungen zusammenzulegen, z. B. in Blaubeuren, wo diese Absicht gescheitert ist²⁷³.

4. Offene Armenhilfe:

Von seinen Einkünften muss der Armenkasten wichtige Ausgaben bestreiten, die bisher die Pfarrei belastet haben. Nur beiläufig erwähnt die Kastenordnung die

²⁶⁹ Die *ungewissen* Einnahmen sind ähnlich gestaltet wie in der vorausgehenden Armenordnung (Abschnitt 3.5.2 Nr. 8 mit Anm. 210). Erste Kastenordnung von 1536. In: *Reyscher, Gesetze* 12 (wie Anm. 90) S. 123f.

²⁷⁰ Armenordnung 1531 und Kastenordnung 1536 In: *Reyscher, Gesetze* 12 (wie Anm. 90) S.73f. und S. 128f.

²⁷¹ Kastenordnung 1536. In: *Reyscher, Gesetze* 12 (wie Anm. 90) S. 123-125. In reformatorischer Zeit entfällt die Bekanntgabe der Stifter aus theologischen Gründen. Wie bisher steht *in oder vor der Kirche* ein (Almosen-) Stock.

²⁷² *Deetjen, Studien* (wie Anm. 179) S. 323 mit Anm. 203.

²⁷³ Auch später versucht die obrigkeitliche Zentralverwaltung gelegentlich, Spitäler und Armenkasten zu vereinen. Dies bleibt nochmals erfolglos, z. B. in Blaubeuren.

Pflichtausgaben des Kastens: Er trägt alle Ausgaben für die Kirche (mit Kirchturm, *Helm*, Glocken, (Uhr,) Pfarrhaus, Mesnerhaus, Friedhof) und Schulen, ebenso die Besoldung der Kirchendiener (mit Lehrern). Das Übrige ist dann für die Armen bestimmt²⁷⁴: Dieses Übrige *soll alles den Armen zu Steuer*²⁷⁵ *kommen*.

5. Almosenempfänger:

Mit der Kastenordnung werden die Almosenempfänger differenzierter beschrieben als in der Armenordnung (Abschnitt 3.5.2.1 Nr. 1). Folgende Gruppen werden in der Kastenordnung genannt²⁷⁶:

- (arme) Waisen;
- arme Gesellen, damit sie ein Handwerk anfangen können; für sie ist ein unverzinsliches Darlehen vorgesehen;
- Hausarme;
- Arme, die in Zeiten der Teuerung ihre Güter nicht oder nur unvorteilhaft verkaufen können; auch diese Gruppe kann ein unverzinsliches Darlehen erhalten;
- *etlichen armen Knaben* wird die Lateinschule bezahlt;
- bedürftige *französische Leut*: Heilkosten bei Syphilis trägt der Armenkasten²⁷⁷;
- arme Dienstknechte und *Ehalten*²⁷⁸ sollen besonders in Zeiten der Krankheit, soweit sie sich nicht unterhalten können, unterstützt, *unterschleift*²⁷⁹ und geheilt werden;
- fremde Arme können unterstützt werden, damit sie weiterziehen und das Herzogtum verlassen, doch nur *nach Vermögen des Kastens*.

Und vor allem sollen die bedürftigen und „würdigen“ Ortsarmen unterstützt werden, die allesamt mit ihrer Familie das Bettelzeichen offen tragen müssen²⁸⁰. Wie die Aufzählung der Empfängergruppen zeigt, wird nicht bloß „Armut verwaltet“. Nach den Vorstellungen der Zeit werden auch spezielle Maßnahmen ergriffen, um einige Ursachen für Armut zu beseitigen.

²⁷⁴ Im Wortlaut: *In summa, was man über der Kirchen und Schulen Dienerbesoldung, auch des Kirchen baws Erhaltung erübrigen mag, soll alles den Armen zu Steuer kummen. Kastenordnung von 1536*. In: *Reyscher, Gesetze 12* (wie Anm. 90) S. 123.

²⁷⁵ Art. Steuern, Steuerrecht: *stiure* bedeutet mhd. Unterstützung, Beihilfe, Beitrag; vgl. unser „beisteuern“. In: HRG 4 (1990) Sp. 1965 (A. *Erler*).- Art. Steuer: 1. Hilfe, Beihilfe, z. B. *Stiure gern und willeclich geben nach dem Zil unser Frihait*. 2. Von der Behörde auferlegte „Steuer“. *Steuer einnehmen: betteln* (Verbrechersprache). In: Schwäbisches Wörterbuch 5 (wie Anm. 20) Sp. 1741-1743.- *Ebda.*, Sp. 1747: Art. steuern, Steuer: stützen, stemmen, Stütze.-Vgl. Art. Brandsteuer: Eingesammelte Geldbesteuer für Abgebrannte sowie Art. Brandbrief: Obrigkeitliche Genehmigung für Brandgeschädigte eine Geldbesteuer einzusammeln. In: DRW 2 (1932-35) Sp. 451 und Sp. 445f.- Schwäbisches Wörterbuch 2 (wie Anm. 20) Sp. 349.- Vgl. Art. Almosen bei Anm. 20. In diesem Sinne soll man auch fremden Armen *ein ziemlich Steuer geben*, damit sie – wie versprochen – am nächsten Tag weiterziehen. Kastenordnung 1636. In: *Reyscher, Gesetze 12* (wie Anm. 90) S. 126.

²⁷⁶ *Ebda.*, S. 126 und S. 128.

²⁷⁷ Syphilitiker können in Sondersiechenhäusern – vom Amt für den Amtsbezirk verwaltet – untergebracht werden, doch die Heilkosten trägt der örtliche Armenkasten. *Schürle*, Lepra (wie Anm. 225).

²⁷⁸ *Ehalte*: Diener, gewöhnlicher Dienstbote des Hauses.

²⁷⁹ *Unterschleift*: Obdach gewährt (vgl. „Unterschluß“).

²⁸⁰ Die „unwürdigen“ Armen werden in der Kastenordnung ähnlich wie in der Armenordnung 1531 beschrieben (Abschnitt 3.5.2.1 – Nr. 1 und Nr. 9).

6. Bettelverbot:

Die Kastenordnung von 1536 gibt die unterschiedliche Behandlung der Armen in Stadt und Land auf. Das generelle Bettelverbot in den Städten wird auf die Amtsflecken programmatisch ausgedehnt und soll im ganzen Herzogtum gelten, sogar für Sondersieche (Aussätzige, Syphilitiker usw.). Im Hinblick auf die Zusammenfassung des örtlichen Kirchenvermögens und den Wegfall von Priesterstellen meint die Obrigkeit wohl, für die Armen eine ausreichende Dotation gefunden zu haben. Statt zu betteln, sollen die einheimischen Armen *von dem Almosen das in gemein, in jeder Stadt, oder Dorf, zu wegen bracht, [...] leben. [...] Niemand in unseren Städten, Flecken und Dörfern, und auf dem Feld weder in Häusern noch auf der Gassen, (soll sich) das Almosen zu sammeln unterstehen, [...]*²⁸¹. Die örtliche Gemeinschaft der Pfarrgemeinde (in gemein) soll für die Armen mit dem eingesammelten Almosen aufkommen. Soweit Stiftungen, persönliches und (offiziell) eingesammeltes Almosen nicht ausreichen, mag ein Lastenausgleich eintreten.

7. Lastenausgleich:

Das allgemeine Bettelverbot wirkt in Stadt und Land ungleich, weil die Armenkasten der Pfarrgemeinden unterschiedlich ausgestattet und auch ungleich mit Armen belastet sind. Zum Bettelverbot gehört also ein kraftvoller Lastenausgleich: Falls ein Dorf *unvermöglich* ist, ein anderes aber *vermöglich* und in demselben Amt gelegen, so ist ein Ausgleich vorgesehen. Das Dorf mit wenig Armen soll dem anderen *zu Steuer und Hilf kommen, das dann auch von der Stadt desselben Amtes verstanden werden soll, damit in allweg, soviel immer möglich, Gleichheit und Fürdrung der Armen gehalten werden mög*²⁸².

Dieser Lastenausgleich in Geld ist offensichtlich dem Ausgleich in der Armenordnung 1531 nachgebildet. Dort wird den Armen aus *unvermöglischen* Dörfern im Einzelfall gestattet, in *vermöglischen* Pfarrgemeinden im gleichen Amtsbezirk Almosen zu sammeln (Abschnitt 3.5.2.1 Nr. 7). Da der Ausgleich im Amtsbezirk *mit ihrem Almosen* vorgesehen ist, erfolgt er dort unter den Armenkästen (Pfarreien). Weil aber der Ausgleich der Höhe nach unbestimmt bleibt, nämlich *so viel immer möglich*, kann ein Finanzausgleich dieser Art kaum dauerhaft Wirksamkeit entfalten – es sei denn, ein geschickter Amtmann oder Vogt kann mit steuerlichen Wertmaßstäben Lösungen finden, die schnell anpassungsfähig sein müssen.

Ein konsequentes Bettelverbot erscheint problematisch, weil die finanzielle Grundlage nicht tragfähig ist, die Armen durch die Armenkasten speisen und kleiden zu lassen, wie man auch aus der weiteren Entwicklung weiß²⁸³. Dies gilt besonders für die ländliche Bevölkerung, der sogar der Zugang zum städtischen Almosen verwehrt ist. Auf dem Land gibt es keine Spitäler, die armen und zahlenden Pfründnern bei Bedarf den Lebensabend sichern oder sie in Krankheit versorgen.

²⁸¹ Kastenordnung 1536. In: *Reyscher*, Gesetze 12 (wie Anm. 90) S. 125f.

²⁸² *Ebda.*, S. 126.

²⁸³ Arnold *Weller*: Sozialgeschichte Südwestdeutschlands. Stuttgart 1979. Z. B. S. 30-33 und S. 55.-
Fischer, Städtische Armut (wie Anm. 70) S. 218.

In den Dörfern sind, wie erwähnt, für die Armen vielfach keine Stiftungen vorhanden. Da auch die im Herzogtum breit gestreuten Frauen- und Männerklöster inkameriert und säkularisiert sind, entfällt ihre bisherige Armenhilfe.

8. Fremde Bettler:

Fremde Bettler und Landröcken sollen im Fürstentum *nit gelassen, darin nit geduldet, sondern hinaus verwiesen werden*. Dadurch kann *den einwohnenden dürftigen armen Leuten dest stattlicher und redlicher geholfen* werden. Die Kastenordnung liefert zur Ausweisung der Fremden eine weitere Begründung: *Dann diese im Schein angemaßter Armut allerlei Brand, Mord, Raub, Diebstahl und Verrätereie anrichten und üben, zu dem mit ihrer Faulheit gleich wie die Hummel dem arbeitsamen Bienlein, den armen Dürftigen das Brot vor dem Mund abzuschneiden unterstanden*. Aber den *fremden Mann, den die große unvermeidliche Not etwan drängt*, soll man vom gemeinen Almosen *nach Vermögen des Kastens* mit einer Mahlzeit unterstützen, wenn er sich verpflichtet, am nächsten Tag weiterzuziehen. Auf diese Weise wird er *fortgewiesen*. Und auf keinen Fall darf ihm *vor oder in den Häusern zu betteln gestattet werden*. Falls aber Untertanen aus Württemberg *fremdes Land allein um Bettels willen durchstreichen* und damit die Nachbarn Württembergs beschweren, soll diesen Untertanen künftig *das Fürstentum verschlossen sein, und nimmermehr aufgetan werden*²⁸⁴. Mit dieser Maßnahme gibt der Herzog vor, benachbarte Länder schützen zu wollen.

Soweit Städte viele Fremde, Ausländer und „starke Bettler“ aus ihrer Armenhilfe ausschließen, wachsen die Probleme in den Dörfern. So muss ein Bettelverbot das Verhältnis zwischen städtischen und ländlichen Territorien belasten, und dies in einer Zeit, als die Landbevölkerung empfindliche Niederlagen im Bauernkrieg sowie große Teuerungen verkraften muß. Großflächige Bettelverbote führen dazu, dass unversorgte und fremde Bettler vor den Toren der Städte um Almosen anhalten (müssen) und mehr als bisher in die Kriminalität abwandern.

9. Wer verwaltet das Ortskirchenvermögen (Armenkasten)?

In jeder Gemeinde soll *man ehrbare und redliche Männer, die ein gutes Zeugnis bei Jedermann haben [...] zu Diacon und Pfleger der Armen erkiesen* (wählen). Diese Männer können geistlichen und weltlichen Standes sein und sollen wenigstens aus dem Pfarrer, Schultheißen, einem Ortsrichter und einem Vertreter der Gemeinde bestehen²⁸⁵. Doch die örtlich Verantwortlichen, nämlich das Dorf- oder Stadtgericht, haben schon bisher die Pfleger der kirchlichen Stiftungen am Ort gewählt. Sie sind jetzt zusätzlich – allerdings zusammen mit dem Vogt – auch vom Landesherrn befugt und beauftragt, das örtliche Kirchenvermögen zweck-entsprechend zu verwalten und darüber zu entscheiden. Doch am Ende der Kastenordnung bleibt den Räten des Herzogs in Stuttgart ausdrücklich vorbehalten, *was mehr in solchen Sachen gemeinem Kasten zu gut fürgenommen möcht werden*. Die obrigkeitliche Verwaltung kann also jederzeit und unbegrenzt eingreifen und den örtlich Verantwortlichen ihre Grenzen zeigen. Gleichwohl soll der Pfarrer den Kastenpfleger ermahnen können, was er

²⁸⁴ Kastenordnung 1536. In: *Reyscher*, Gesetze 12 (wie Anm. 90) S. 126.

²⁸⁵ *Ebda.*, S. 129.

zur *milden Handreichung* [...] *schuldig* ist²⁸⁶. Durch unnötige Bauvorhaben und ausstehende Rechnungen (*Zinsen*) darf dem Armenkasten kein Schaden entstehen, wie Amtleuten und Vogt eingeschärft wird²⁸⁷.

Jährlich wählt das Ortsgericht einen Kastenpfleger (Kastenmeister), der die Geschäfte des Armenkastens verantwortet. Nach Ablauf des Jahres muss er dem Ortsgericht Rechnung legen. In besonderen Fällen kann der Ortsgeistliche eingreifen, sich an den Beratungen beteiligen oder daran beteiligt werden.

10. Amt:

Die Position von Vogt und Amtleuten hebt der Herzog mit der Kastenordnung insofern hervor, als sie auf vielfältige Weise den Armenkasten (die Pfarrgemeinde) und den *Kastenmeister* unterstützen²⁸⁸ sollen. Bei *wichtigen* Sachen darf der Kastenmeister keinesfalls *ohne Rat, Hilf und fleißige Erwägung der Amtleute* handeln. Vogt und Amtleute sollen die Kastenordnung *nach ihrem höchsten Vermögen* [...] *handhaben*, also ihre ganze Kompetenz nutzen und ausspielen können.

11. Zentrale Steuerung der Kirchengemeinden / Armenkasten:

Im letzten Absatz der Kastenordnung hebt der Herzog hervor, dass alles *Weitere von uns und unseren Räten* berichtet werde. Damit ist klargestellt, dass der Herzog beansprucht, auch auf dem Weg über „Städte und Ämter“ unter dem Vorsitz ihres Vogtes die Geschicke von Armenhilfe und Armenkasten (Pfarreien) zentral zu steuern.

4.2 Armenhilfe in Stadt und Amt²⁸⁹

4.2.1 Amtsstadt und Dörfer

Eine organisierte Armenhilfe in Dörfern und in der Fläche ist kaum ohne die Ämter möglich. In Württemberg besteht folgende Besonderheit: *Stadt und Amt*.

Dort darf man ein *Amt* als Gesamtverband verstehen, der aus Niedergerichten (Dorfgerichte, Gemeindeverwaltungen) zusammengesetzt ist. Diese Korporationen (*Stadt und Amt*) besitzen Landstandschaft. Jede Amtskorporation entsendet jeweils zwei Mitglieder in den Landtag, die zugleich die Dorfgerichte ihres Amtsbezirks repräsentieren, also mit deren Rechten und Pflichten an den Landtagen teilnehmen²⁹⁰.

Das Stadtgericht in der Amtsstadt nimmt neben eigenen städtischen Funktionen zusätzlich auch zentrale Aufgaben für den Amtsbezirk wahr, also für seine Dörfer. Auf diese Weise sind Amtsstadt und Amtsdörfer institutionell verbunden. Diese Verbindung – *Stadt und Amt genannt* – bildet in Württemberg zugleich den Verwaltungs- und Gerichtsbezirk, ebenso den Steuer- und Wehrbezirk. Das Stadtgericht ist z. B. Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Dorfgerichte. So können auch für die Armenhilfe und Almosenverwaltung

²⁸⁶ *Ebda.*, S. 132.

²⁸⁷ *Ebda.*, S. 130f.

²⁸⁸ *Ebda.*, S. 131f.

²⁸⁹ Vgl. oben Anm. 87.

²⁹⁰ Vgl. *Fuhrmann*, Amtsbeschwerden (wie Anm. 86) S. 69. 78. 99f. 126.

örtliche und überörtliche Funktionen auf bewährte Weise verzahnt und die obrigkeitliche Herrschaft im Territorium verdichtet werden²⁹¹.

Um die wachsende Zahl der Bettler mit Almosen zu versorgen und sie von Müßiggängern zu unterscheiden, muss eine schriftkundige Lokalverwaltung flächendeckend entwickelt sein. Während das Spätmittelalter eine teils „unge-regelte Mildtätigkeit“ ohne (obrigkeitliche) Kontrolle der Bedürftigkeit pflegt²⁹², sehen die neuen Bettel- und Almosenordnungen obrigkeitliche und koordinierte Maßnahmen der Stiftungen, Gemeinden, Pfarrgemeinden und Ämter vor. Das Dorf- oder Stadtgericht trifft die Entscheidung, wer das Bettelzeichen tragen darf oder als Müßiggänger abgewiesen werden soll; darüber sind Register zu führen und der Amtsstadt regelmäßig auszuhändigen. Dort werden die Bettelzeichen des Amtes geprägt, dem Schultheißen in der gestatteten Zahl ausgehändigt und dann an die Armen im Amtsbezirk verteilt. Man darf annehmen, dass die Amtleute in der Amtsstadt mit ihren Kompetenzen (Abschnitte 3.5.2.1 Nr. 10f.; 4.1 Nr. 10f.) eine Aufsicht führen, ob die Hilfen den örtlichen Gewohnheiten entsprechen und angemessen sind. Das Zusammenwirken der Gemeinde mit den örtlichen Stiftungen kann seit jeher reibungslos ablaufen, weil die Stiftungspfleger vom Ortsgericht (Vogtgericht²⁹³) aus seiner Mitte gewählt werden. Sobald aber eine Zusammenarbeit darüber hinaus geboten ist, kommen die Amtleute mit ihrer Herrschaftsfunktion für den Amtsbezirk ins Spiel. In der Almosenverwaltung hat der Vogt mit seinen Amtleuten – wie die Armen- und Kastenordnungen festlegen – eine beachtliche Stellung (Abschnitte 3.5.2.1 Nr. 2, 4f., 7, 9-11 und 4.1 Nr. 2, 7, 10f.). Bei Bedarf können sie einen Lastenausgleich in der Armenhilfe im Amtsbezirk bewirken, über Streitigkeiten entscheiden und ein angemessenes Almosen, z. B. in Beschwerdefällen, von oder für die Pfarrangehörigen verlangen – gewiss schwierige Aufgaben, vor allem in Zeiten der Hungersnot. In welchem Umfang die gesetzten Möglichkeiten ausgeschöpft werden, bleibt im Einzelnen festzustellen, etwa anhand von Streitfällen.

Hier stellt sich die Frage, wie weit eine Almosenverwaltung innerhalb²⁹⁴ der Amtsverfassung Württembergs zurückreicht? Seit wann wirken – neben Stiftungen und Gemeinden – Stadt und Amt obrigkeitlich(-kirchlich) in der Armenhilfe mit?

In Württemberg und deutschen Landen sind die Ämter schon um die Jahre 1300 Basis herrschaftlicher Verwaltung in der Fläche. Ein Fürstentum ist nicht in Ämter eingeteilt, vielmehr aus Ämtern zusammengesetzt (Walter Schlesinger).

²⁹¹ Dies gilt auch für Siechenhäuser (kirchliche Stiftungen), mit denen Gemeinden und Ämter zusammenwirken. Dort werden Kranke isoliert, bei denen Lepra, Syphilis oder andere „abscheuliche“ Krankheiten vom Stadtgericht förmlich festgestellt sind und die auf dieser Grundlage in das Sondersiechenhaus eingewiesen werden. Die Amtsverfassung bietet also auch für das Gesundheitswesen einen bewährten Ordnungsrahmen vor dem 16. Jh. – Schürle, *Lepra* (wie Anm. 225) S. 102-172. 133-136. 144f.

²⁹² *Sachße/Tennstedt*, *Armenfürsorge* (wie Anm. 69) S. 36.

²⁹³ Art. Vogtgericht: In: *Schwäbisches Wörterbuch 2* (wie Anm. 20) Sp. 1613f.: Das Dorf- und Stadtgericht tritt unter dem Vorsitz des Vogtes (oder seines Beauftragten) als Stellvertreter des Territorialherrn mindestens jährlich zusammen. Es besetzt die Gemeindeämter, vereidigt die neu gewählten Amtsinhaber, hört die Rechnungen ab, verliest die Dorfordnung, teilt die Verordnungen und Rügen der Obrigkeit mit, nimmt Beschwerden und Anfragen entgegen, lässt von neu aufgenommenen Bürgern den Bürgereid leisten. Das Ortsgericht (ohne Vogt) tagt natürlich öfter als einmal im Jahr.

²⁹⁴ Grube setzt die „Anfänge des Gesundheits- und Fürsorgewesens“ erst um 1700 an. Vielleicht ist an dieser Stelle eine Sonderverwaltung gemeint. *Grube*, *Stadt und Amt* (wie Anm. 86) S. 27.

Mit der Entwicklung zur Amtsstadt wandert – bildlich gesprochen – die lokale Herrschaft „von der Burg in die Stadt“ hinab²⁹⁵.

Die Institution *Stadt und Amt* bietet einen geeigneten organisatorischen Rahmen, auf Armenhilfe einzuwirken, weil eine eingespielte Zusammenarbeit der Dörfer mit ihren Entwicklungen im Amtsbezirk einerseits und mit der Amtsstadt andererseits besteht (Abschnitt 4.2.2). Dies spricht auch in Württemberg für eine frühe, auch amtlich organisierte Armenhilfe etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts, um die Probleme des Bettels kanalisieren zu können, was wiederum die Amtsverfassung stärkt. Denn in Württemberg wirken mit Verdichtung der Herrschaft seit Mitte des 15. Jahrhunderts verschiedene Kräfte zusammen: Vor allem entwickelt sich die Landesherrschaft beschleunigt zum Obrigkeitsstaat und stärkt nicht zuletzt die Lokalverwaltungen.

1. Darüber hinaus werden im Rahmen eines vorreformatorischen Kirchenregiments davon auch geistliche Vorgänge stärker erfasst²⁹⁶.
2. Ebenfalls Mitte des 15. Jahrhunderts wird in Württemberg der „Amtsschaden“ eingeführt.
3. Mit dieser Umlage von den Gemeinden werden eigene Aufgaben des Amtes finanziert²⁹⁷. Zu dieser Zeit treffen also drei Entwicklungen zusammen, welche die Amtsverfassung stärken.

Außerdem ist die Institution *Stadt und Amt* gut geeignet, einen Ausgleich in der Armenhilfe zwischen *vermöglichen* und *unvermöglichen* Pfarrgemeinden zu finden. Denn seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird in Württemberg regelmäßig vom Amt eine herrschaftliche Steuer – „Landschaden“ genannt – erhoben, die ebenfalls auf die Amtsgemeinden umgelegt werden muss. Unter dem Vorsitz des Vogtes, ggf. ergänzt um einige Amtsschultheißen (nach Gewohnheitsrecht), entscheidet das Stadtgericht der Amtsstadt zweimal jährlich, wie die Steuerlast im Amtsbezirk zwischen den Gemeinden aufgeteilt wird²⁹⁸. Dasselbe gilt später auch für den „Amtsschaden“²⁹⁹. In Steuerfragen ist das Stadtgericht unter dem Vorsitz des Vogts maßgebend und mit Hilfe seiner Steuerautorität auch befähigt, zwischen den – von Laien verwalteten – Almosenstiftungen/Pfarreien seines Bezirks zugunsten der Armen einen Ausgleich zu bewirken³⁰⁰.

²⁹⁵ Ernst *Schubert*: Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (EDG 35). München ²2006. S. 15-18, 73, 106f.- Dietmar *Willoweit*, Landesherrschaft (wie Anm. 48) S. 83, 93, 95f., für Württemberg S. 98, 621f.- *Willoweit*, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 55) § 13, 7 und § 14, 11.- Peter *Rückert*: Dynastie – Hof – Territorium. Zur Herrschaftsbildung der Grafen von Württemberg im späten Mittelalter. In: Hansmartin *Schwarzmaier*/Peter *Rückert* (Hg.): Das Land am mittleren Neckar zwischen Baden und Württemberg (Obrerrheinische Studien 24). Ostfildern 2005. S. 189-212. Hier: S. 208: „Die Ämterstruktur der württembergischen Herrschaft wird um Vierzehnhundert umfassend greifbar.“- Bernd *Wunder*: Der Schwäbische Kreis. In: *Jeserich* (wie Anm. 9) S. 615-633. Hier: S. 621f.

²⁹⁶ *Willoweit*, Kirchenregiment (wie Anm. 48) S. 361.- Vgl. Abschnitt 2.3.

²⁹⁷ *Grube*, Stadt und Amt (wie Anm. 86) S. 22.

²⁹⁸ *Grube*, Dorfgemeinde (wie Anm. 86) S. 194-219.- *Wunder*, Schwäbischer Kreis (wie Anm. 295) S. 622.

²⁹⁹ Dabei fehlt eine landesgesetzliche Regelung über die Maßstäbe, nach denen die Steuern zwischen den Gemeinden im Amtsbezirk aufgeteilt werden. Erst im Jahr 1514 bestimmt Herzog Ulrich noch ganz allgemein, wie die Landsteuer auf die Stadt und das Amt und auf jeden Flecken insonderheit nach Vermögen und gleicher Anzahl und nach Billigkeit zu verteilen sei. *Grube*, Dorfgemeinde (wie Anm. 86) S. 199 und S. 201.- *Generalreskript* 1514. In: August Ludwig *Reyscher*, Gesetze Bd. 17.1. Tübingen 1839. S. 33-35.

³⁰⁰ Ein Ausgleich könnte auch zentral angeordnet werden, was freilich dem weitgehenden Auftrag nicht entspricht.

Hier bestätigt sich, dass ein württembergischer Vogt durchaus gegen Notfälle und Missstände in der Armenhilfe seines Bezirks angehen kann.

Die Armen- und Kastenordnungen festigen den obrigkeitlichen Anspruch, den auch die zweite Landesordnung von 1521 vertritt. Wie schon erwähnt, regelt der Herzog in der Landesordnung, wer zum herrschaftlichen Almosen zugelassen ist und das Bettelzeichen tragen darf. Im Alltag macht dieses Zeichen die Ordnungsmacht der Obrigkeit sichtbar³⁰¹.

4.2.2 Armenkasten und Amt

Die Eingliederung der Armenkasten in die Lokalverwaltung Württembergs ermöglicht der Obrigkeit, sich im Weg von Umlagen aus den Armenkasten für herrschaftliche Landes Zwecke zu bedienen. Im Jahr 1622 werden z. B. für das „Pädagogium“ in Tübingen von den Armenkasten im Amt Blaubeuren 100 fl. als Umlage erhoben, wie Untervogt, Bürgermeister und Gericht der Amtsstadt auf Befehl aus Stuttgart beschließen³⁰². Die Dorfgerichte oder Schultheißen sind am Beschluss nicht beteiligt, dennoch müssen die Dörfer mit ihren Pfarrgemeinden (Armenkasten) zahlen. Dieses Beispiel zeigt, wie Umlagen aus dem Vermögen der Ortskirchen – gegliedert nach Ämtern – flächendeckend erhoben werden können. In Blaubeuren wird der Betrag entsprechend der Leistungskraft zu einem Drittel auf die Stadt mit Spital, Armenkasten und andere Pflugschaften verteilt, *das übrige alt und neue Amt (soll) hieran contribuieren*³⁰³.

Tabelle 1- Umlage für das Pädagogium Tübingen aus den Armenkasten im Amt Blaubeuren 1622

Blaubeuren	33 fl.
Asch	6 fl.
Sonderbuch	1 fl.
Berghülen, Bühlenhausen, Treffensbuch	4 fl.
Suppingen	1 fl.
Gerhausen	1 fl.
Seißen	25 fl.
Machtolsheim	20 fl.
Weiler	10 fl.
Summe:	101 fl. ³⁰⁴

Der Armenkasten Blaubeuren zahlt nur ein Drittel der Umlage (Tabelle 1), obwohl in der Stadt ein wohlhabendes Spital ansässig ist, das nur für die Stadt-

³⁰¹ Neue Gesetze und „Ordnungen“ können als Formulierungen des vorhandenen Herkommens (Observanzen) begründet werden. Harold J. *Bermann*: Recht und Revolution. Die Bildung westlicher Rechtstraditionen. Frankfurt a. M. 1991. S. 238.

³⁰² StadtA Blaubeuren, Stadtgerichtsprotokoll 5 (von 1622-1627) Beschluss vom 16. Nov. 1622 von Untervogt, Bürgermeister und Gericht.

³⁰³ Die Pflugschaften (Armenkasten) Seißen, Machtolsheim und Weiler müssen mehr als die Hälfte der Umlage zahlen. Diese Kirchengemeinden sind besser dotiert, weil sie vormalig zur Herrschaft des Benediktinerklosters Blaubeuren gehörten.

³⁰⁴ Für den Armenkasten in Blaubeuren wird 1 fl. zusätzlich eingesammelt, um den Botengang nach Stuttgart zu entschädigen.

bewohner sorgt. Die Dörfer tragen wegen ihrer besseren Steuerkraft die Hauptlasten in *Stadt und Amt*, wie hier zwei Drittel, ggf. auch mehr, ohne an der Entscheidung beteiligt zu sein³⁰⁵. Erst im Gefolge des Dreißigjährigen Krieges verschieben sich die Gewichte zwischen Stadt und Land allmählich.

Der Armenkasten einer Amtsstadt hat die Aufgabe, die Umlagen der Armenkasten im Amtsbezirk einzusammeln und nach Stuttgart zu liefern. Er hat eine überörtliche Funktion auf der Ebene von *Stadt und Amt*. Auf dem Weg der Umlage werden in Württemberg „herzogliche“ Stipendien an der Universität Tübingen finanziert, freilich nicht vom Herzog³⁰⁶. Bei den Visitationen in den Ämtern haben die Räte des Herzogs vorgesehen, dass die Armenkasten *arme* Knaben zum Studium in Tübingen vorschlagen und jährlich gemeinsam einen bestimmten Betrag bezahlen. In Blaubeuren sollen Vogt, Bürgermeister, Gericht und Rat der Kanzlei des Landesherrn einen geeigneten Knaben präsentieren³⁰⁷. Nach einer Prüfung kann ihm das Stipendium verliehen werden, das aus Kirchengut finanziert wird. Es ist Aufgabe des Blaubeurer Kastenpflegers, den Beitrag zum Stipendium von den Heiligenpflegern im Stadtamt *auf Georgii* einzuziehen und 33 fl. und 5 ß dem Prokurator nach Tübingen zu liefern³⁰⁸. Wie das Lagerbuch des Armenkastens Blaubeuren von 1603 überliefert, wird die Umlage auch von den vier Heiligen des Klosteramts Blaubeuren nach einem Verteilungsschlüssel (*Heiligenfuß*) erhoben, der in Tabelle 2 dargestellt ist³⁰⁹.

Tabelle 2 - „Heiligenfuß“ für das Stipendium aus dem Kloster- und Stadtamt Blaubeuren (1603)

	lb	ß	h
der „Heilige“ in:			
Rottenacker	8	–	8
Machtolsheim	5	7	2
Seißen	6	18	3
Weiler	–	16	1
Zwischensumme: Klosteramt B.	21	2	2
Asch	5	7	2
Berghülen	5	7	2
Gerhausen	–	16	1
Suppingen	–	10	8
Ringingen	3	4	4
Pappelau	–	16	1
Armenkasten Blaubeuren	?	?	?
Zwischensumme: Stadtamt B.	(16)	1	(6)
Summe:	(37)	3	(8)

³⁰⁵ *Grube*, Dorfgemeinde (wie Anm. 86) S. 202.

³⁰⁶ *Brecht/Ehmer*, Reformationsgeschichte (wie Anm. 227) S. 253f.

³⁰⁷ Visitationsbrief Blaubeuren 1537. In: Immo *Eberl/Jörg Martin*: Urkunden aus Blaubeuren und Schelklingen. Regesten aus dem StadtA Blaubeuren und Schelklingen sowie dem Pfarrarchiv Schelklingen (Alb und Donau Kunst und Kultur 23). Ulm 2000. B 124 S. 79-82. Hier: S. 80 und S. 82.

³⁰⁸ Von dem Betrag erhält der Stipendiat 25 fl., der Praeceptor des Stipendiums 6 fl., der Rest verbleibt beim Überbringer (Armenkasten) des Stipendiatengeldes.

³⁰⁹ StadtA Blaubeuren H 662 (von 1603).

Auch sonst stehen die Armenkasten der Zentralverwaltung in Stuttgart nicht selten hilfreich zur Verfügung. Treten im Land besondere Not- und Unglücksfälle ein, sieht sich die Obrigkeit zur Hilfe gerufen. Brennt z. B. ein Haus oder gar ein ganzes Quartier ab, ordnet die zentrale Verwaltung in Stuttgart eine Umlage aus den Armenkasten eines oder mehrerer Ämter an. So kann in Württemberg Hilfe zügig und wirksam erfolgen.

4.3 Wie wird die neue Kastenordnung im Land durchgesetzt?

4.3.1 Visitation

Die Umsetzung der neuen Kastenordnung geschieht auf dem bewährten Weg der Visitationen, die noch im Jahr 1536 beginnen. Zwei Visitatoren reisen dabei in jedes Amt und *begnadigen* jede Gemeinde mit dem örtlichen Kirchengut, das zum Kirchenkasten zusammengefasst wird und das sie bereits in ihrer Verwaltungskompetenz führt. Um im ganzen Fürstentum aus den Vermögens- und Einkommenspositionen der Pfarreien die Armenkasten zu bilden, laufen die Visitationen noch viele Jahre. Dabei bleibt nicht verborgen, dass die Mittel der Armenkasten oft nicht für ihre Pflichtaufgaben in den Gemeinden reichen³¹⁰. Nicht alle Vermögen des Heiligen und der Präsenz fallen in den Armenkasten. Versprechen über Pfründengüter werden in geringem Umfang erfüllt. Insoweit sind die Hilfsbedürftigen wohl auf den Bettel und auf die Almosen aus der Pfarrgemeinde verwiesen. Ein überörtlicher Ausgleich scheint selten, eher erfolgt im Lauf der Jahre eine nachträgliche Aufbesserung des Vermögensstocks, wie z. B. in Nellingen aus der Bürgerschaft (vgl. Abschnitt 4.4.4). Die Quellenlage ist dünn. Deetjen meint, es sei kaum zu sagen, ob das allgemeine Bettelverbot realisiert ist, die Situation sei örtlich verschieden; streng werde darauf geachtet, dass die Armen ihr Bettelzeichen tragen. Aus der fortgesetzten Klage über Bettel und Probleme des Landfriedens liegt nahe, dass die Kastenordnung mit ihrer „klaren und umfassenden Konzeption“ (Deetjen) für die Armen in den Dörfern wenig bewirkt. Überhaupt ist die Wirkung verhaltensändernder Gesetze schwer zu überprüfen und darf nicht überschätzt werden. In Städten können leistungsfähige Institutionen bereitstehen und eine „Armenzucht“ ist dort eher kontrollierbar, weil überschaubar.

Bei den Visitationen, die in *ein jedes Amt* kommen, werden *so vrefentlichen Unfleiß und Unordnung befunden*, dass Herzog Ulrich alsbald weitere Visitationen ankündigt (1541). Damit dann nicht die gleiche Unordnung vorgefunden werde, sollen Einkünfte und Ausgaben der Heiligen und Pfarreien *in ordentlicher Beschreibung und Verzeichnissen erfasst* werden³¹¹. Wenige Jahre

³¹⁰ Vgl. Deetjen, Studien (wie Anm. 179) S. 117, S. 127 mit Anm. 185, S. 130-133, S. 142.- Bis 1547 sind 22 Ämter visitiert. Vorläufige Regelungen trifft die Rentkammer in Stuttgart. Für die Dörfer werden nur Protokolle erstellt, keine Vertragsurkunden wie für Amtsstädte. Etwaige Verträge zwischen der Zentrale in Stuttgart und einem Dorfgericht sind offensichtlich Verträge unter Ungleichen.

³¹¹ *Befehl die Einkünfte der Heiligen, Parteien etc. zu verzeichnen*. August Ludwig Reyscher, Sammlung der württembergischen Kirchen-Gesetze 8. Tübingen 1834. Nr. 28 S. 63 (1541). Ausdrücklich angesprochen sind Pfarreien, *Caplaneien, frühe Messen und Präsenzen usw.* sowie Spitäler, Bruderschaften und Pflegen in *Stadt und Amt*.

später erlässt Herzog Ulrich eine Visitations-Ordnung, mit deren Inquisition (Visitation) auch die Armenkasten und Spitäler angesprochen sind³¹². Dabei soll untersucht werden, wie es mit den armen Leuten im Amt gehalten, *wie und welchergestalt ihnen das Almosen gereicht, wes Vermögens die Almosen Kästen oder Spital seien*. Auch an dieser Stelle bleibt offen, wie die Versorgung der Armen mit Speise und Kleidung besorgt werden soll. Mit Blick auf die stark schwankende Ernährungslage ist dies nachvollziehbar. Sind aber Arme in ein Spital aufgenommen, werden häufig wöchentliche Speisepläne überliefert.

Mit der Großen Kirchenordnung, die Herzog Christoph 1559 erlässt, werden kirchliche Verhältnisse richtungsweisend geregelt. Die Dekane sollen bei ihren Visitationen darauf achten, *ob auch den Armen, Kranken, in ihrer Not und Krankheit mit Arznei und anderem, vermög der Castenordnung gepflegt werde*. Entsprechende Fragen soll der Dekan auch dem Magistrat (Gericht) und Pfarrer stellen³¹³ (Abschnitt 4.6).

4.3.2 Flankierende Maßnahmen

Um den Bettel möglichst in geordnete Bahnen zu lenken, werden nicht nur Bettel-, Almosen- und Kastenordnungen ausgedacht, sie werden bestätigt³¹⁴ und ergänzt von einer Flut spezieller Mandate gegen Vaganten, Bettler, *gartende*³¹⁵ Knechte, *Landroecken* und *herrenloses Gesind*. Sogar gegen *Mordbrenner* und Versammlungen von Kriegsvolk ohne Erlaubnis der Obrigkeit entstehen Anordnungen. Immer wieder müssen Aufrufe und Strafandrohungen gegen das *Herumstreifen*, *Zusammenrotten* und das unerlaubte Beherbergen solcher Gruppen verbreitet werden. Selbst periodische Streifen gegen Vaganten sollen für etwas Sicherheit im Land sorgen³¹⁶. Anordnungen gegen bettelnde Landröcken und gartende Knechte, welche die Untertanen *bedrängen und beschweren*, wiederholen sich in kurzen Abständen (1590, 1591, 1601, 1604, 1605, 1608, 1609 usw.).

Mit diesen und weiteren Maßnahmen werden Ziele der Armenhilfe flankiert, insbesondere fremde Bettler abzuwehren. Offenbar lässt sich ein Bettelverbot – verbunden mit einer Hilfe in den Heimatgemeinden – nicht annähernd

³¹² *Herzog Ulrichs Visitations-Ordnung 1547*. In: *Reyscher, Gesetze* 8 (wie Anm. 311) Nr. 31 S. 69-80, 73f., 79. Die allgemeine Visitationsordnung behandelt *wie Evangelische Leer, Christenliche Zucht, und gute Pollizey in unserem Fürstentum [...] in das Werk gericht werden solle.- Ebda.*, Nr. 30 S. 66: Instruktion für die Visitations-Räte 1546.

³¹³ *Kirchen-Ordnung von 1559*. In: *Reyscher, Gesetze* 8 (wie Anm. 311) Nr. 48 S. 106-284. Hier: z. B. S. 248. Dort lehrt Herzog Christoph unter der Überschrift *Vom Almosen [...]*, *dass man fleißig Almosen geben soll, [...]* (S. 133).

³¹⁴ *General-Reskript, enthaltend Weisungen über Armenversorgung und zum Verfahren gegen Bettler, Landstreicher und Hausierer* von 1551. In: *Reyscher, Gesetze* 12 (wie Anm. 90) Nr. 42 S. 133-135. Die Amtleute, Städte, Dörfer und Flecken sollen darauf achten, *dass keinem euer Amtsangehörigen unnotwendigerweis, das Betteln [...] zu gestatten [...]*. In jeder Gemeinde sollen die Armen nach *Erkenntnis* von Schultheiß und Gericht *soviel möglich für sich selbs, und mit Hilfe des Casten erhalten, [...]*. Die Schwerpunkte des Reskripts wenden sich gegen *Fremde, gartende Knechte, bettelnde Landröcken, die sich aus Faulheit auf den Bettel legen [...]*.

³¹⁵ *Gartende Knecht*: besonders arbeitsscheue Landsknechte, die ohne Beschäftigung umherstreifen. Vgl. *garder* (frz.).

³¹⁶ *General-Reskript, Anordnung von periodischen Streifen gegen Vaganten und Unterstützung der Armen betreffend, um deren „auß und umlaufen in andere Ämter“ zu verhüten* von 1585. In: *Reyscher, Gesetze* 12 (wie Anm. 90) Nr. 102 S. 439. Dieser Band enthält zahlreiche Beispiele für Maßnahmen zur Sicherheit, gegen Hungersnot und Teuerung.

durchsetzen. Im Gegenteil – die Massenarmut wächst. Besonders die Landbevölkerung wird durch ein Heer herumstreifender Berufsbettler und Gauner vielfältig bedrängt und bedroht. Daher hilft man sich damit, solche Bettler zusammenzutreiben und wegzufahren (Abschnitt 4.6 über Bettelfahren, *das überlästige Zuführen*).

4.4 Wie entsteht ein Armenkasten (einer Kirchengemeinde) in Württemberg? Das Beispiel der Amtsstadt Blaubeuren

Für die Amtsstadt Blaubeuren ist die Quellenlage für die Armenhilfe nicht ungünstig. Deshalb wird dort die offene Armenhilfe vor und nach der Reformation vorgestellt.

4.4.1 Das *Gemeine Almosen* vor der Reformation

Von der *Almosenpflege*, die mit der Reformation 1537 dem Armenkasten Blaubeuren einverleibt wird, lässt sich immerhin feststellen, dass sie älter ist als Spital (1420). Im Jahr 1407 erwähnt³¹⁷ eine Urkunde eine „Almosenwiese“³¹⁸, deren Erträge den Armen zufließen³¹⁹. Schon wenige Jahre später ist die *Almosenpflege* Blaubeuren institutionell gesichert: Hans Hasenschenkel, *den man nennt Odmaier*, verkauft im Jahr 1412 eine Gült von 1 lb h Blaubeurer Stadtwährung an Ulrich Beringer und Conrad Mangold, *zu den Zeiten Spent- und des Gemeinen Almosen(s-)Pfleger zu Blaubeuren*³²⁰. Ältere Nachrichten fehlen, doch darf man daraus nicht schließen, dass eine Almosenpflege nicht wesentlich älter ist als 1407/1412. Denn gerade bei Armeneinrichtungen sind die Quellen in frühen Jahren eher zufällig überliefert (Abschnitt 2.1.3).

Besonders in den Städten haben Bürger die Hilfsbedürftigen mit Spenden unterstützt, die in einer Almosenpflege institutionell und dauerhaft gesammelt und verwaltet werden³²¹. Die Spenden werden also einem Kapitalstock zugeführt, damit seine Erträge jährlich und regelmäßig unter die Armen ausgeteilt werden können. Das Bedürfnis nach institutioneller, also regelmäßiger und gesicherter Armenhilfe ist gewiss auch in der Amtsstadt Blaubeuren früh entstanden. Zur Zeit der Visitation (1537) hat die Almosenpflege Blaubeuren eher bescheidene Einkünfte mit jährlich 36 Pfund 17 Schilling 1 Heller³²². Die Armen – auch aus der Umgebung – werden sich wohl eher an das Benediktinerkloster gewendet haben. Seit der Gründung des Blaubeurer Spitals 1420 konzentriert die Blaubeurer Bürgerschaft ihre Almosenstiftungen dort, wie der rasche Aufstieg des jungen Spitals bis zur Reformation deutlich belegt.

³¹⁷ Otto-Günter *Lonhard*: Blaubeurer Regesten. Regesten zur Geschichte der Stadt Blaubeuren und der Stadtteile Gerhausen und Weiler. 1530-1650 (Maschinenschrift). Pforzheim 2001. Nr. 116 (1407 Aug. 14.) S. 13.

³¹⁸ Art. Almosenwiese: Wiese zum Armenfonds (zur Almosenstiftung) gehörig. DRW 1 (1914-32) Sp. 510.

³¹⁹ Nach einer Überlieferung liegt die Almosenwiese zwischen der heutigen Karlstraße und Weilerstraße. Am Gebäude Weilerstraße 19 über der Eingangstür ist eine Steintafel angebracht, die an die Almosenwiese und „Stütze der wirtschaftlich Schwachen“ erinnert.

³²⁰ StadtA Blaubeuren H 662 (von 1603) S. 171-176. In: *Eberl/Martin*, Urkunden (wie Anm. 307) B 8 S. 21.- Art. Spendepfleger: Almosenpfleger. In: DWb 16 (1984) Sp. 2161.

³²¹ *Reinhard*, Verwaltung (wie Anm. 54) S. 171.- *Hippel* (wie Anm. 9) S. 44, 48, 102f.

³²² Blaubeurer Visitationsbrief von 1537 Sept. 24. In: *Eberl/Martin*, Urkunden (wie Anm. 307) B 124 und B 125 S. 79-82.

Wie gelingt es nun der Obrigkeit, die Almosenpflege als spezielle Institution in Blaubeuren mit anderen Kirchengütern und -aufgaben zum Armenkasten zusammenzufassen?

4.4.2 Offene Armenhilfe nach der Reformation in Blaubeuren

In Blaubeuren wird die Armenhilfe bei einer Visitation neu geordnet. Zwei herzogliche Räte, Georg von Ow und Max Nüttel, werden schon 1537 nach Blaubeuren geschickt, um die Kastenordnung durchzusetzen. Beide Visitatoren sind gut vorbereitet, denn zuvor mussten die Blaubeurer ihre kirchlichen Vermögensverhältnisse dem Landesherrn nach Stuttgart berichten³²³. Aus erster Hand informiert, können die Visitatoren noch vor Ort alle Entscheidungen sofort treffen, die für die Stadt Blaubeuren im sogenannten „Visitationsbrief“ von 1537 auf Pergament festgehalten sind³²⁴. Noch am gleichen Tag werden die Ergebnisse der Visitation von der Stadt Blaubeuren mit dem herzoglichen Vogt ebenfalls auf Pergament anerkannt.

Zum Zeitpunkt der Visitation sind die Blaubeurer Benediktiner schon ins Exil getrieben und die Reformation ist auch in der Stadt durchgeführt³²⁵. An den Verfügungen im Visitationsbrief ist kein Geistlicher beteiligt. Die Säkularisation kirchlicher Güter wird auch vor Ort konsequent vollzogen.

4.4.3 Gründung des Armenkastens Blaubeuren

Wie der Visitationsbrief berichtet, *übergibt* Herzog Ulrich das Blaubeurer Spital und Sondersiechenhaus mit allem Zubehör an Vogt, Bürgermeister, Gericht, Rat und Gemeinde der Stadt Blaubeuren als *frei, erblich und eigen*. Weitere geistliche Güter, wie sie in Tabelle 3 benannt sind, werden ebenso der Stadt übergeben und zum Armenkasten *zusammengeschlagen*, wie es die Kastenordnung vorsieht. Mit diesen Verfügungen werden verschiedene geistliche Stiftungen am Ort (Güter, Einkünfte und Lasten) organisatorisch und rechtlich zusammengefasst. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die *Almosenpflege*, die Güter der Pfarrei mit Spitalkaplanei und „Unser-Frauen-Bruderschaft“. Bei diesen Verfügungen fällt Zweierlei auf: Der Landesherr *übergibt* alle örtlichen Kirchengüter zuvorderst „seinem“ Vogt, der den Herzog und seine obrigkeitliche Verwaltung in der Fläche (im Amtsbezirk) vertritt. Damit ist ein Einfallstor für herrschaftlichen Einfluss auch im kirchlichen und mildtätigen Stiftungswesen für die Zukunft weit geöffnet. Für die örtlichen Kräfte bedeutet das einen herben Rechtsverlust.

³²³ Julius Rauscher: Württembergische Visitationsakten. Bd. 1: (1534) 1536-1540 (Württembergische Geschichtsquellen 22). Stuttgart 1932. Bes. S. 356-371: Über den Amtsbezirk Blaubeuren. Hier: S. 356f.

³²⁴ Die herzoglichen Räte regeln in Blaubeuren mit dem Visitationsbrief neben dem Armenkasten auch die Verhältnisse für das Spital und die Sondersiechen. Beides sind kirchliche Stiftungen. Wolfgang W. Schürle: Das Spital zum Heiligen Geist in Blaubeuren. Ein Überblick. In: Hansmartin Decker-Hauff/ Immo Eberl (Hg.): Blaubeuren. Die Entwicklung einer Siedlung in Südwestdeutschland. Sigmaringen 1986. S. 347-446.- Schürle, Lepra (wie Anm. 225) S. 122-124.

³²⁵ Hermann Ehmer: Blaubeuren und die Reformation. In: Decker-Hauff/Eberl, Blaubeuren (wie Anm. 324) S. 265-295. Hier: S. 279f.- Über die Reformation im Kloster vgl. Gertrud Brösamle: Christian Tubingius. In: Christian Tubingius: Burrenses Coenobii Annales. Die Chronik des Klosters Blaubeuren (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 3). Stuttgart 1966. Hier: S. XVII-LXVI. Bes. S. XXV-XLII.

Tabelle 3 - Jährliche Einnahmen und Ausgaben des Armenkastens Blaubeuren bei der Gründung 1537³²⁶

Kirchengut in der Stadt ³²⁷	Einnahmen		Ausgaben	
	lb	ß	h	lb
1. Almosenpflege ³²⁸ , Hellerzinsen	36	7	1	–
2. St. Peterspflege ³²⁹ (Pfründe der Stadtkirche)	115	3	6	
3. <i>Unser-Frauen-Bruderschaft</i> (St. Anna) ³³⁰ oder <i>Salve-Pflege</i> ³³¹	62	5	3	–
4. St. Jakobs-Bruderschaft	3	10	–	–
5. <i>Haus-Vigilgeld</i> ³³² , wie im Seelbuch beschrieben, bisher dem Helfer ³³³ , Schulmeister ³³⁴ und Mesner <i>zugedient</i>			–	–
6. Spitalpfründe (für den Spitalkaplan aus der ewigen Messstiftung von 1430, die bei der Reformation aufgelassen wird)	45			
7. Die St. Peterspflege und Unser-Frauen- Bruderschaft bezahlen vorreformatorisch an die Pfarrei, Prädikatur und andere Kaplaneien 45 lb 4 ß als Präsenz-, Vigili- und Salvegeld. Dieser Betrag soll künftig in den Armenkasten fallen, ausgenommen 12 lb, die dem Pfarrer (Prädikanten) bleiben sollen.	–			12
8. Gemeine Spende (herrschaftliches Almosen ³³⁵)	6			

³²⁶ Über Generationen bleibt die Gliederung der folgenden Kirchengüter im Wesentlichen unverändert, wie das Lagerbuch des Armenkastens von 1603 und die älteste Jahresrechnung von 1622/23 belegen. In den Anm. zur folgenden Übersicht sind auch einige Angaben aus dem Lagerbuch aufgenommen, unter Hinweis auf das Entstehungsjahr 1603.

³²⁷ Ausgenommen sind das vermögende Spital und die Sondersiechenstiftung, die ebenfalls schon von der Stadt verwaltet waren.

³²⁸ 1603: Für die Almosenpflege fallen unabläßige Hellerzinsen aus 34 Blaubeurer Grundstücken an, meist aus Behausungen mit einem kleinen Gärtlein.

³²⁹ 1603: Wie schon 1537 verfügt die St. Peterspflege mit großem Abstand über die höchsten Einnahmen. Unter den unabläßigen Zinsen sind im Lagerbuch 91 Grundstücke in Blaubeuren, oft Behausungen mit einem Gärtlein, aufgeführt, aus denen der jeweilige Eigentümer zur Zahlung verpflichtet ist. Da Blaubeurer Bürger die Stadtkirche mit ihren Kaplaneien unterstützt haben, mag die hohe Zahl dieser Grundstücke damit in Zusammenhang stehen. Nur zwei auswärtige Grundstücke in Seifen und Treffensbuch sind der St. Peterspflege ebenfalls verpflichtet. Kleine Naturalabgaben kommen hinzu: Zwei Schweinefüße, ein Pfund und zwei Vierling Wachs.

³³⁰ Der unabläßige Hellerzins kommt aus vier Blaubeurer Grundstücken.

³³¹ Aus der Peterspflege und Bruderschaft St. Anna wird vorreformatorisch das Präsenz-, Vigili- und Salvegeld bezahlt. Die Ausgaben von 12 lb entfallen also künftig.

³³² In das *Haus Vigili* sind aus Blaubeuren 21 Grundstücke zu unabläßigen Zinsen verpflichtet, ein weiteres Haus in Seifen.

³³³ Helfer des Pfarrers ist der Kaplan des St. Jakob-Altars.

³³⁴ Im Benediktinerkloster Blaubeuren gibt es bis zur Reformation eine Schule und Bibliothek. Abt Heinrich Fabri zieht früh die Druckerei des Conrad Manzc nach Blaubeuren. Brösamle, Tubingius (wie Anm. 325) S. XXIII f. und S. LIII. Mit der Reformation ist eine neue Situation auch für die Schule eingetreten, weil die Blaubeurer Mönche vertrieben werden (*Ebda.*, S. XXX-XXXII).

³³⁵ 1603: Herzog Ludwig hat mit 1.000 fl. jährlich ein *beständiges Almosen* gestiftet, das man bis 1597 zentral in Stuttgart verwaltet. Seitdem wird es *in jeder Stadt und Amt [...] durch Amtleute, Bürgermeister und Gericht* in den Ämtern an Hausarme, Kranke, arme Waisen und Wöchnerinnen im Amtsbezirk ausgeteilt. Für diesen Zweck erhält der Blaubeurer Kastenpfleger aus der Stiftung – entsprechend der *Angebüß* – jährlich 20 fl. vom zentralen Armenkasten. In der Amtsstadt wird das Geld dann an die Armen im Amt verteilt –

Kirchengut in der Stadt ³²⁷	Einnahmen		Ausgaben	
	lb	ß	h	lb
9. Den Prädikanten und Diakon will künftig Landesherr besolden ³³⁶ , dem Diakon steht der die bisherige <i>Behausung</i> des Spitalkaplans Verfügung, außerdem erhält er 14 lb, die zur bisher teilweise ³³⁷ dem Fröhmesser zustanden.				14
10. Besoldung des lateinischen ³³⁸ Schulmeisters				
11. Besoldung des Mesners				
12. Schulgeld für <i>etliche</i> arme Schüler				
13. Baulast und Unterhaltung für Kirche, Turm, Glocken, Uhr (Friedhof ³³⁹), Schulhaus ³⁴⁰ , Mesnerhaus ³⁴¹				
14. Anteil für ein Stipendium ³⁴² von Stadt und Amt an der Universität Tübingen				33 fl.5 ß
15. (Offene) Armenhilfe ³⁴³				
16. Ungewisse Einnahmen: <i>Almosenbüchse</i> ³⁴⁴ in den <i>Wirtshäusern</i> , <i>wöchentliche Gassen- und Haussammlungen</i> ³⁴⁵ , <i>Erbschaften</i> ³⁴⁶				
17. Sonstiges ³⁴⁷ 1603				

vielleicht über die örtlichen Armenkasten der Pfarrdörfer nach einem festen Schlüssel oder (wahrscheinlich) nach der Zahl der würdigen Armen.

³³⁶ Der Landesherr muss die neuen Geistlichen besolden, weil er zuvor die Pfründe von sechs katholischen Priestern (ohne Spitalkaplan) an sich gezogen hat.

³³⁷ Ursprünglich sollte der Diakon vom Armenkasten nur 2 lb erhalten. Da aber das Vigiligeld mehr war als zunächst angenommen, musste der Betrag um 12 lb erhöht werden (Transfix vom gleichen Tag). Daraus mag man ersehen, wie die Visitatoren in Eile und doch bemüht waren, die Einnahmen und Lasten genau zu bestimmen.

³³⁸ 1603: Das Lagerbuch kennt auch eine deutsche Schule im gleichen Gebäude.

³³⁹ 1603: Da der alte Gottesacker an der Stadtkirche nicht erweitert werden kann, wird im Jahr 1600 an der Ulmer Straße ein weiterer Friedhof geschaffen, der bis heute dort besteht. *Der neue Gottesacker oder Kirchhof* ist schon 1603 mit einer Mauer eingefasst. Das Gelände hat der Armenkasten vor wenigen Jahren [...] ertauscht.

³⁴⁰ Das Mesnerhaus liegt hinter der Kirche, an der Stadtmauer, [...] mit zwei Gärtlein [...] an der Aach. Früher war es das Pfrundhaus der St. Jakobsbruderschaft. Von Herzog Christoph wurde es 1558 an den Stadtbürger Lorenz Schauder verkauft und ist erst 1591 an den Armenkasten gekommen.

³⁴¹ 1603: Das Schulhaus liegt nächst vor der Pfarrkirche hinüber und beherbergt die lateinische und deutsche Schule sowie die Familie eines Schulmeisters (heute: Kirchplatz 1). Dieses Gebäude dient über Jahrhunderte der Schule, bis 1911 das große Sammelschulgebäude auf dem Graben errichtet wird.

³⁴² 1603: Der Blaubeurer Kastenpfleger übernimmt von seinen Kollegen in den Amtsdörfern deren Beitrag zum Stipendium und lässt die Gesamtsumme durch einen Boten nach Stuttgart liefern.

³⁴³ Maßgeblich für die Benennung als „Armenkasten“ ist die Position Nr. 15.

³⁴⁴ Schon die Armenordnung 1531 sieht vor, in jedem Wirtshaus eine Almosenbüchse aufzuhängen. Die Wirte sollen ihre Gäste zu *Steuer* (für heimische Arme) und *Handreichung* (für Fremde) *getreulich ermahnen*. Aus dieser Quelle erwartet man immerhin so viel, dass die Büchsen jeden Samstag geöffnet werden sollen. Der Schreiber des Lagerbuchs 1603 bemerkt dazu: *Aber es wird* (leider) *wenig genug darin gelegt*, nämlich nicht mehr als 4 lb jährlich.

³⁴⁵ 1603: Jeden Sonntag und Mittwoch soll *durch alle Gassen* [...] *das Almosen gesammelt* werden, wie schon die Armenordnung mahnt.

³⁴⁶ Zu den ungewissen Einnahmen zählen auch Zuwendungen aus Testamenten. Immerhin sollen Pfarrer und Diakone *die Kranken und Sterbenden, die dieses wohl vermögen, und keine* [...] *armen Erben haben, zu einem Testament und milder Handreichung in den Armenkasten mit höchstem Fleiß ermahnen* (Kastenordnung).

³⁴⁷ Zu den ungewissen Einkünften gehören auch Gebühren und Strafen, die z. B. Handwerker zahlen müssen, soweit das ihre Zunftordnungen vorsehen. Nach Gründung des Armenkastens werden die Zinsen der Heilig-Kreuz-Kapelle inkorporiert, die vor *etlichen Jahren* (1603) abgebrochen wurde.

Denn schon vor der Reformation verwaltet die Stadt Blaubeuren diese Kirchengüter unbestritten allein – d. h. ohne Vogt. Eine „Übergabe“ von Kirchengütern (Stiftungen), die längst unter der Verwaltung der Stadt stehen, erübrigt sich also, freilich wird sie inszeniert, um den Vogt förmlich ins Spiel einzuführen. Damit bringt der Stiftungsbrief für Blaubeuren klar zum Ausdruck, wie Herzog Ulrich seine Landesherrschaft versteht: Er allein verfügt auch auf Gemeindeebene über die Kirchengüter.

Diese Übersicht (Tabelle 3) zeigt die differenzierten Stiftungsverhältnisse in der Stadt Blaubeuren, wie sie aufgrund vieler einzelner Dotationen der Bürger über lange Zeiträume gewachsen sind. Ganz ähnlich zersplittert darf man sich das Stiftungswesen auch in anderen Städten vorstellen. Mit dem neuen Armenkasten Blaubeuren wird eine Vielzahl örtlicher Kirchenstiftungen in der Stadt zusammengefasst, reformatorischen Zwecken angepasst und dabei die bürgerliche Verwaltung fortgesetzt³⁴⁸.

Tatsächlich entwickelt sich der Blaubeurer Armenkasten langfristig recht günstig. Für das Lagerbuch von 1603 kann der Kastenpfleger vermerken: *Gott lob vermöglich*. Denn vor allem an ablösbaren Zinsen besitzt der Armenkasten *genugsam Zins- und Gültverschreibungen im Gewölbe* (= Archiv)³⁴⁹. Denn das Heilig-Geist-Spital hat den Armenkasten (wie vormals die *Gemeine Almosenpflege*) spürbar entlastet. Armen Waisen zahlt das Spital das Schulgeld, dann werden sie *zu Handwerker getan*. Den armen Dürftigen sowie dem Hauspfleger und der Hauspflegerin kauft das Spital Wolle, Tuch, Kleider, Handschuhe *und Anderes*³⁵⁰. Später werden vom Spital auch Hausarme und Durchreisende unterstützt³⁵¹.

4.4.4 Von Almosenstiftungen in Blaubeuren, Nellingen und Wipplingen

Einen schönen Einblick in die Wohltätigkeit Blaubeurer Bürger lässt ein Stiftungsbüchlein des Heilig-Geist-Spitals von 1577 zu. Die Almosenstiftungen, die Wohltäter mit dem Spital vereinbaren, sind zwar überwiegend den *Spitalarmen* gewidmet, immer wieder sind auch die Sondersiechen, die *armen Leute oder die armen Leute in der Stadt* bedacht, seltener auch der Armenkasten, die Hausarmen sowie die Armen in den Spitaldörfern. Ähnlich verhält es sich mit den Almosenstiftungen, die dem Armenkasten *verschafft und verordnet werden*. Überwiegend kommen sie den *Hausarmen, Bedürftigen allhie in der Stadt* zugute, doch sind auch die Spitalarmen und Sondersiechen, ja sogar die beiden Schulmeister und der Diakon nicht vergessen.

Im Stiftungsbüchlein des Armenkastens sind die einzelnen Almosenstiftungen zusammengestellt. Im Jahr 1616 wird es von Bürgermeister Matthäus

³⁴⁸ Wie der Visitationsbrief für Blaubeuren weiter bestimmt, soll das *Kastengeld* in drei Teile geteilt werden, *damit der gemeine Nutzen möglichst gefördert werde*: (1) Mit einem Teil soll der Kastenpfleger Korn kaufen, wohl um Brot für die Armen (beim Spital) backen zu lassen oder – wie damals aktuell – im Fall einer Hungersnot helfen zu können. (2) Ein weiterer Teil soll in jährlichen *Gülten* angelegt werden. (3) Der dritte Teil soll schließlich in barem Geld vorliegen. Tatsächlich wird das *Kastengeld* anders eingesetzt werden.

³⁴⁹ StadtA Blaubeuren H 662 (von 1603) Lagerbuch des Armenkastens S. 194. Zusammen mit unregelmäßigen Einnahmen sowie 45 lb h aus dem Spital – mit denen früher der katholische Spitalkaplan besoldet war – kann der Kastenpfleger mit jährlichen Einnahmen von 550 lb h rechnen.

³⁵⁰ StadtA Blaubeuren H 525 Spitalrechnungen z. B. 1537/38, 1547/48, 1558/59, 1567/68, 1589/90.

³⁵¹ Schürle, Spital (wie Anm. 324) S. 407 und S. 443 mit Anm. 320 für das Rechnungsjahr 1802/03.

Weingartter angelegt und bei Gelegenheit bis 1729 fortgeschrieben. Im Einzelnen sind dort 61 Stiftungen verzeichnet³⁵². Im Lauf der Jahre sind in Blaubeuren in vielen Fällen die Stifter in Vergessenheit geraten, später zu einem großen Teil die Stiftungen selbst³⁵³.

Auch in Dörfern gibt es wohltätige Stiftungen, die im Armenkasten zusammengefasst sein können. In Nellingen, das zur Ulmer Herrschaft gehört, spendet im Jahr 1594 Margareta Widmannstetterin das *Margarethenstift*, dem sich in den folgenden 30 Jahren weitere 10 Personen mit Stiftungen anschließen. Die verschiedenen Kapitalien betragen zwischen 5 und 22 Gulden und sind *um Gottes Willen* für *dorfarme Hausleute* bestimmt³⁵⁴. Die Zinsen aus diesem *Ewigen Gestift* werden jährlich am St. Margaretentag ausgeteilt.

Einen frühen und knappen Einblick in die Armenpflege bietet das Lagerbuch des Heiligen in Wippingen (Gemeinde Blaustein) von 1612³⁵⁵. *Uff einheimische Arme* muss der Heiligenrechner im laufenden Jahr nichts ausgeben. Für *fremde fürraisende Arme* werden nur 8 Kreuzer fällig. Zu dieser Personengruppe gehören ausdrücklich: *arme unbedienstete Pfarrer, Schulmeister, Studenten, Handwerks Leute, auch andere Presthafte Personen*, denen um Gottes Willen ein Almosen mitgeteilt wird – diese Reihe der Almosenempfänger ist für das 16. Jahrhundert kennzeichnend.

4.5 Aus den Anfängen der Armenkasten in Württemberg

Nach der Gründung der Armenkasten stehen die Gemeinden und ihre Kastenpfleger vor ungewohnten Aufgaben, denn mit der neuen Kastenordnung hat noch niemand Erfahrungen gesammelt. Nicht zuletzt will die Zentralverwaltung in Stuttgart ihre obrigkeitlichen Vorstellungen – auch im Formellen – durchsetzen. So bleibt es nicht aus, dass Herzog Ulrich mehrfach Anlass sieht, die Kastenordnung *einzuschärfen* (1547, 1550)³⁵⁶. Im Aufbau einer flächendeckenden Verwaltung muss man vor Ort vielfach lieb gewordene Gewohnheiten aufgeben, vielleicht unverstandene Formalitäten beachten oder gar sich fremdem Gestaltungswillen unterwerfen. Natürlich wollen die lokal Verantwortlichen zunächst ausweichen, so dass die Wirkung landesherrlicher Ordnungen und „Gesetzgebung“ begrenzt bleibt. Vor der Reformation ist die bischöfliche Aufsicht weit entfernt und nur in besonderen Fällen anzusprechen. Die Stiftungspfleger – vom Stadt- oder Dorfgericht gewählt und ihm verantwortlich – durften

³⁵² StadtA Blaubeuren H 1 (von 1577) Stiftungsbüchlein des Spitals. Viele der dort genannten Stiftungen gehen weit zurück.- Im Stadtarchiv Blaubeuren ist auch ein Stiftungsbüchlein für den Armenkasten überliefert. StadtA Blaubeuren H 665 (von 1616-1729).

³⁵³ Wie die Jahresrechnung des Armenkastens Blaubeuren 1622/23 belegt, werden nicht wenige Stiftungen nicht mehr ausbezahlt. Auf diesem Weg kann der Armenkasten sein Vermögen Jahr um Jahr müheelos aufstocken.

³⁵⁴ Heinz *Koppenhöfer*: Mit Respekt verharret. Ernstes und Heiteres von Landpfarrern und Dorfschulmeistern im Biedermeier. Laupheim 2004. S. 132f.

³⁵⁵ StadtA Blaubeuren H 716 (von 1612) Lagerbuch der Heiligenpflege (Blaustein-)Wippingen (mit Jahresrechnung).

³⁵⁶ *Ausschreiben, betr. die Einschärfung der Kasten-Ordnung*. In: *Reyscher*, Gesetze 12 (wie Anm. 90) S. 141f. Nr. 41 (1547).- *Befehl Herzogs Ulrichs: Das Einkommen der piorum Corporum, die Stellung der Kasten-Rechnungen, Handhabung der Witwen- und Waisenordnung, Stellung und Anhörung der Gemeinde-Rechnungen [...], Einzug des Einkommens vacirender Pfarreien und Einschärfung der Kirchen-, Polizei-, Landes- und Vogterichts-Ordnungen betr. Ebda.*, S. 168-172 Nr. 35 (1550). Hier: S. 170f.

sich vormal auf örtliche Gewohnheiten stützen und dabei auch die eine oder andere Vergünstigung ermöglichen, soweit das Ortsgericht nicht engere Grenzen zog. Herzog Ulrich sieht *allerlei Fahrlässigkeit, und vielleicht zum Teil eigennützige Gefahr*, jedenfalls lässt er die Kastenordnung neu drucken, sogar der Landesordnung anhängen und dann allen Amtleuten zuschicken (1547). Herzog Ulrich beklagt sogar, dass *die Landrecken und die Gartenknecht* mit übermäßiger Handreichung aus den Armenkasten versorgt werden (1550).

Herzog Christoph stellt bei den Jahresrechnungen der Spitäler, Armenkasten, Witwen und Waisen fest, dass *nicht eine geringe Unordnung [...] in etlichen Ämtern* seines Fürstentums bestehe. Dadurch entstehe großer Schaden. Deshalb lässt Herzog Christoph 1551 für die Stiftungs- und weiteren Rechnungen *eine richtige und ordentliche Form [...] in Stadt und Amt* einführen³⁵⁷. Mindestens seit 1550 müssen sämtliche Jahresrechnungen nach Stuttgart geschickt werden, um dort eine Kontrolle zu ermöglichen. Wichtiger sind personelle Konsequenzen: Seit 1550 dürfen *in Städten und Amtsflecken [...] allein [...] geschworene Stadtschreiber [...] und sonst keine anderen* die jährlichen Kasten- und anderen Stiftungsrechnungen *fertigen und stellen*³⁵⁸. Damit ist den Dörfern im Amtsbezirk verwehrt, ihre Gemeinde- und Kasten- oder Heiligenrechnungen selbst zu erstellen. Die Gemeinden und Stiftungen müssen jetzt den Stadtschreiber ihrer Amtstadt beauftragen, der damit Einblick und Einfluss gewinnt. All diese Beispiele belegen, wie die Obrigkeit ihre Landesherrschaft auch im „frommen und mildtätigen“ Stiftungswesen ausbaut und bürokratisch verdichtet. An dieser Stelle zeigt sich wiederum eine enge Verflechtung von Stadt und Land aufgrund der württembergischen Amtsverfassung (Abschnitt 4.2.1).

Wenn auf diesem Weg die Landesherrschaft wächst und sich auch in der Fläche verdichtet, kann dies auch Vorteile zeitigen. Gelegentlich fördert die Obrigkeit die Armenkasten zielbewusst. Herzog Ulrich schreibt *den Armenkasten jedes Orts* die Einkünfte der *vacierenden Kaplaneinen und Frühmessen* (zu) [...], *damit die Kirchendiener, Schulen, Stipendiaten und armen Leut' deren erhalten mögen werden*³⁵⁹. In seinen letzten Regierungsjahren muss Herzog Ulrich wohl erkennen, dass die Armenkasten für ihre zahlreichen kirchlichen und mildtätigen Aufgaben zu gering dotiert sind. Die Herzöge versuchen, zu Spenden und Stiftungen anzuregen, um die finanzielle Lage der Armenkasten im Land zu stärken³⁶⁰. Ob nach der Reformation die häufigen Mahnungen der Obrigkeit, Almosen zu stiften, den Armenkasten viel gefruchtet haben?

Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde in der Geschichte der Armut auf europäischer Ebene zu Recht als Wendepunkt apostrophiert. Nachdem die Pest 1347/52 mit ihren schlimmen Folgen eine zunehmend negativere Einschätzung der Armen und Bettler zur Folge hatte, verschärfte sich in unserem Zeitabschnitt

³⁵⁷ *Verordnung wegen Stellung der Stiftungs-, Armenkassen-, Spital-, Witwen- und Waisenrechnungen unter Mitteilung einer Rechnungs- und Verurkundungs-Instruktion*. In: *Reyscher, Gesetze* 12 (wie Anm. 90) S. 181f. Nr. 41 (1551).

³⁵⁸ *Befehl Herzog Ulrich: Das Einkommen der piorum Corporum*. In: *Reyscher, Gesetze* 12 (wie Anm. 90) S. 168-172 Nr. 35 (1550). Hier: S. 169f.

³⁵⁹ *Befehl zum Einzug des Einkommens der vacierenden Caplaneyen und Frühmessen in die Armenkasten jeden Orts*. In: *Reyscher, Gesetze* 8 (wie Anm. 311) S. 95 Nr. 37.

³⁶⁰ *Verordnung, betreffend Ermahnungen zum fleißigen Besuch des Gottesdienstes, zu Almosen, Abstellung übermäßiger Kleider-Pracht* etc. In: *Reyscher, Gesetze* 8 (wie Anm. 311) S. 296 Nr. 59 (1589). Weitere Beispiele im gleichen Band.

die Kontrolle der Armen und ihrer Unterstützung im Rahmen der Reformen, insbesondere der offenen Armenhilfe³⁶¹. Es bleibt noch die Frage, ob in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Reformdynamik in der Armenhilfe anhält? – Die weiteren Kastenordnungen Württembergs (1552, 1559, 1583, 1615) mögen gut zur Klärung beitragen:

4.6 Weitere Reformdynamik im 16. Jahrhundert?

Im Nachgang zum Augsburger Reichs-Abschied von 1530 haben in unruhiger Zeit die Armen- und Kastenordnungen Württembergs lange Zeit „gehalten“. Erst Herzog Christoph nimmt die Kastenordnung wieder zur Hand und legt 1552 und 1559 zwei Neufassungen vor³⁶². Die Seuchenlage hat sich verändert³⁶³. Die Lepra – eine Massenseuche im Mittelalter – ist bis zum 16. Jahrhundert in Europa fast erloschen. Doch nun wird mit der Entdeckung Amerikas die Syphilis in Europa eingeschleppt, die sich dort in wenigen Jahren ausbreitet. In Ulm wird für diese Seuche 1495 das *Seelhaus* eröffnet. Herzog Christoph passt im Jahr 1552 die Ordnung der neuen Seuchenlage an und bestätigt, dass auch Syphiliskranke in *Siech- und Blatternheusern*³⁶⁴ untergebracht und *vom Almosen* (Armenkasten) geheilt³⁶⁵ werden. Doch auch für die offene Armenhilfe bringt die zweite Kastenordnung Neues:

Ausdrücklich werden die Spitäler in die Kastenordnung „eingebaut“³⁶⁶. Tatsächlich sind diese Stiftungen von Anfang an auch in der offenen Armenhilfe tätig, freilich kraft kirchlichen Stiftungsrechts und ohne Auftrag weltlicher Obrigkeit³⁶⁷.

Wie der Augsburger Reichs-Abschied von 1530 erinnert auch Herzog Christoph daran, dass Spitäler *allein* für die Armen bestimmt sind³⁶⁸. Daher kann der Herzog klarstellen, dass Menschen, die *mit tiefer Armut, Alter oder sonst mit*

³⁶¹ Hippel (wie Anm. 9) S. 103-107.

³⁶² Zweite Kasten-Ordnung vom 2. Jan. 1552. In: Die Evangelischen Kirchenordnungen 16 (wie Anm. 113) S. 41f. und S. 200-222. Dieser Abdruck bietet einen guten Überblick, weil in den Text auch die Kastenordnungen von 1559, 1582 und 1615 eingearbeitet sind. Vgl. auch Reyscher, Gesetze 12 (wie Anm. 90) Nr. 50 S. 240 mit Anm. 91. Die Gesetzessammlung von Reyscher kennt bzw. erwähnt vier Kastenordnungen (1536, 1552, 1567, 1615). Die Ordnung von 1559 ist in seiner Sammlung nicht bekannt, auch nicht im Zusammenhang mit der Kirchenordnung vom gleichen Jahr. Große Kirchenordnung 1559. In: Reyscher, Gesetze 8 (wie Anm. 311) Nr. 48 S. 106-284 sowie 248f. Hier: S. 133 und S. 248f. Unter der Überschrift *vom Almosen lehrt der Herzog, dass man fleißig Almosen geben soll* [...]. Unter der Überschrift *Von der Lands- und Kastenordnung* werden Armen- und Krankenhilfe nur thematisch angesprochen und auf die Kastenordnung bezogen: *Item, ob auch den Armen, Kranken, in ihrer Not und Krankheit mit Arznei und anderem, vermög der Kastenordnung gepflegt werde*. Der Special (Dekan) soll bei der Visitation sein Augenmerk darauf richten.

³⁶³ Schürle, Lepra (wie Anm. 225).

³⁶⁴ *Ebda.*, S. 137 und S. 149f. und über die offene Armenhilfe im Dreißigjährigen Krieg in Blaubeuren S. 141f.

³⁶⁵ Zweite Kastenordnung 1552 (wie Anm. 362) S. 206 sowie Reyscher, Gesetze 12 (wie Anm. 90) S. 643 mit Anm. 664. Diese Regelung wird allerdings nicht in die folgenden Kastenordnungen übernommen (1559, 1582, 1615).

³⁶⁶ Für die Kasten- und Spitalpfleger sind die Geschäfts- und Haushaltsführung einheitlich geregelt, der gleichen auch für *Amtleute und Gericht*. Kastenordnung 1552. In: Die Ev. Kirchenordnungen 16 (wie Anm. 113) S. 212-219. Wie 1536 den Armenkasten wird nun auch den Spitalern, Amtleuten und Gerichten verboten, einen Kirchen- oder Turmbau anzufangen (S. 215).

³⁶⁷ Seit ihrer Gründung unterstützen die Spitäler z. B. *Hausarme*, zahlen Schulgeld für arme Kinder, Lehrgeld für Handwerksberufe, nehmen Waisen auf, geben Kredit usw.

³⁶⁸ Ev. Kirchenordnungen 16 (wie Anm. 113). S. 204. Der Reichstag fordert ab 1548, dass die Spitäler von der Obrigkeit mindestens jährlich visitiert und die Jahresrechnungen geprüft werden. Damit werden die

schwerer Leibskrankheit [...] beladen, dass sie nit mehr arbeiten und dienen mögen und sich ihr Tag frommlich mit treuer Arbeit oder Diensten³⁶⁹ gehalten in Spitäler aufgenommen und darin der Gelegenheit nach erhalten werden. Freilich kann dies nur für Städte gelten, in denen ein Spital steht. In anderen Städten und in Dörfern, *da solche Arme und kein Spital weren*, müssen die Armen wie bisher aus dem Armenkasten unterhalten werden und – soweit er nicht leistungsfähig ist – von der *Gemeind mit ihrer Hand Steuer³⁷⁰*. Die Prediger sollen dafür das Volk ermahnen, *frommen Armen ihr tägliche Steuer³⁷¹ und Almosen mitzuteilen*, damit der Armenkasten nicht zu stark beschwert werde. Diese Belastung war notwendig, weil die Städte mit Spitälern eifersüchtig darüber gewacht haben, dass die Wohltaten ihrer Spitalstiftungen, die oft bis heute Bestand haben, nur für ihre eigenen Bürger und Stadtbewohner bereit stehen. Denn diese Spitäler werden regelmäßig von den Städten verwaltet und im Mittelalter von ihren Bürgern mit großzügigen Spenden bedacht. – Eigentlich bestätigt die neue Regelung des Herzogs, soweit die Spitäler einbezogen sind, alte Gewohnheiten mittelalterlicher Stiftungspraxis. In den meisten Gemeinden reichen die Almosen der Armenkasten für Nahrung und Kleidung der Armen weiterhin nicht aus. Daher müssen die Einwohner mit ihrer *Hand Steuer* auch in Zukunft die Lücken schließen.

Die Hausarmen, soweit sie als „würdig“ anerkannt sind, werden vom Armenkasten versorgt oder von *dem täglichen Almosen, so man ersammelt, Steuer und Handreichung tun*. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass auch die Hausarmen in Württemberg das Bettelzeichen tragen müssen. Dem gegenüber ist bei den armen Spitalbewohnern davon nicht die Rede, denn von Anfang an haben Spitalbewohner keine Bettelzeichen getragen.

Da das Bettelzeichen zur Kontrolle und Abschreckung dient, verlangt die Ordnung von 1552, dass die Eltern ihre Kinder nicht zu *Almosen und Hilf* schicken, sondern es selbst in Empfang nehmen. Die Jugend soll nicht zum Almosen *gewöhnet* werden, vielmehr sich an die Arbeit halten. Bevor sie aber zu solchem *Almosen (zu-)gelassen*, müssen Amtleute und Gericht sie ermahnen, *sich allen Spielens, Zechens, Wirtshäuser, heimlich oder öffentlich, unnützen Verschwendens³⁷², Faulenzens und Müßiggangs zu enthalten, sondern häuslich, arbeitsam, sparsam, frommlich, wesentlich und zu Gottes Wort und Ehren zu halten, auch ihre Kinder dahin zu weisen und zu ziehen*. Solche Ermahnungen gelten den Hausarmen. Daraus wird ein Mentalitätswechsel deutlich – verglichen mit dem mittelalterlichen Kirchenbettel. Der misstrauische Herzog will daher Kontrollen verstärken, indem *Amtleut, Gericht, Rat, all Geschworenen und sonderlich die Stadtknecht und Bettelvögt ein Sonder-Aufmercken haben sollen*.

kirchlichen Spitalstiftungen auch förmlich der Aufsicht und Kontrolle der (weltlichen) Obrigkeit unterstellt und schließlich in die Verwaltung und Jurisdiktion der Landesherrn eingegliedert.

³⁶⁹ Für diese Personengruppe gilt: *Fromme Arme in ihrer Not sollen der Bettlerzeichen frei sein. Ebda., S. 204.*

³⁷⁰ Art. Handsteuer: Unterstützung, milde Gabe, die z. B. für Brandgeschädigte von Haus zu Haus gesammelt wird. DRW 5 (1953-60) Sp. 134.- Die Handsteuer wird nur bei *des Castens Ungelegenheit* gegeben, wenn *sich die Hilfe [...] nicht soweit strecken möcht [...]*. Ev. Kirchenordnungen 16 (wie Anm. 113) S. 204.

³⁷¹ Art. Steuer und Handsteuer vgl. oben Anm. 275 und 370.

³⁷² Verschwendung ist strafbar: Der Waffenschmied Caspar Bronner wird 1623 *wegen seiner Prodigalität (Verschwendung) in Turm gesetzt und ihm der Prozess gemacht*. StadtA Blaubeuren Stadtgerichtsprotokoll 5 (von 1622-1627) S. 89 (1623 Aug. 19). Schon vor dem Prozess wird der Verschwender eingesperrt.

Harte³⁷³ Strafen zeigen, wie man Armut, Bettel und Missständen begegnen will. Gegenüber der Kastenordnung von 1536 werden die Regelungen über die Empfänger des Almosens genauer gefasst, freilich auch eingeschränkt³⁷⁴, was wohl der allzu knappen Finanzausstattung geschuldet ist. Außerdem sollen die Adressaten des Almosens nun ausdrücklich *fromme Arme* sein³⁷⁵.

Nachdrücklich wird verlangt, dass niemand zum Almosen *zugelassen oder um Gottes Willen* geholfen werde, es sei denn, es sei ihm durch *Amtmann und Gericht* seiner Gemeinde *vergönnt*. Auf diese Weise soll die Bereitschaft *angereizt* werden, *Steuer und Handreichung in die Armenkasten oder den Armen in ander³⁷⁶ Weg zu geben³⁷⁷*. In einem eigenen Abschnitt *Von der Zucht in den Spitalen* wird eine Hausordnung für die Spitäler im Herzogtum angefügt, die im Einzelnen enge, zeittypische Ordnungsvorstellungen bekunden³⁷⁸.

Die Kastenordnung 1559 von Herzog Christoph bietet einige Neuerungen³⁷⁹, die sich vorrangig auf die *Siech- und Platerhäuser* beziehen, in denen Lepra- und Syphiliskranke oder *andere abscheuliche Krankheiten* zum Schutz der Bevölkerung isoliert werden.

Für die Armen in den Dörfern und Städten sind in dieser Kastenordnung praktische Besserungen vorgesehen. Herzog Christoph hält es für nötig, die Organisation der Armenhilfe zu verbessern. Zu diesem Zweck schreibt er vor, dass in jeder Gemeinde – in den Städten mit dem Amtmann, in den Dörfern mit dem Schultheißen – das Gericht mindestens viermal jährlich zusammentritt³⁸⁰, um mit *Kasten-, Spital- und anderen Pflegern, auch Bettelwögten* die Themen der Armenhilfe zu beraten. Dazu gehört dann auch *der Armen Tun und Lassen*. Mindestens viermal jährlich soll aktualisiert werden, *wem das Almosen zu geben oder nit zu geben* ist. Dabei soll man mit *Ernst und Fleiß* alles befragen (ermitteln). Bei jedem Gericht müssen *Register und Protokoll* geführt werden mit Namen, Familienverhältnissen, Beschlüssen usw. Die Ausspender des Almosens erhalten davon eine Abschrift, damit jederzeit eine formelle Kontrolle stattfinden kann. An dieser Stelle sieht man wiederum, wie die Maschen obrigkeitlicher Kontrolle immer enger gezogen werden. Dies gilt auch, falls eine entsprechende Praxis schon vorher mehr oder weniger vorliegt³⁸¹.

³⁷³ Beim ersten Verstoß kommt der Mann *an Boden drei Tag und Nacht, das Weib erhält acht Tage kein Almosen mehr. Beim zweiten Verstoß erhöht sich die Strafe beim Mann auf acht Tage, während seine Frau drei Tage ins Frauengefängnis muss. Beim dritten Mal wird die Familie mit Kindern des Landes verwiesen*. Arbeitswilligen Hausarmen sollen Amtleute und Gerichte eine gemeinnützige oder andere Arbeit bieten. Denn das Müßiggehen soll verhütet und der Armenkasten nicht mit Faulenzern beschwert werden. Kastenordnung 1552. In: Ev. Kirchenordnungen 16 (wie Anm. 113) S. 206.

³⁷⁴ Kastenordnung 1552. In: Ev. Kirchenordnungen 16 (wie Anm. 113) S. 41 und 205f.

³⁷⁵ *Ebda.*, S. 204 und S. 210. Ebenso eine Überschrift der Kastenordnung 1559, die zwischen *frommen* und *undankbaren* Armen unterscheidet (S. 209).

³⁷⁶ Art. Ander: Der Zweite oder andersartig. In: Schwäbisches Wörterbuch 1 (wie Anm. 20) Sp. 182-184. Mit dem Bettelverbot in der Öffentlichkeit ist der „ander Weg“ vereinbar, die Armen einzuladen und im eigenen Haus zu versorgen.

³⁷⁷ Kastenordnung 1559. In: Ev. Kirchenordnungen 16 (wie Anm. 113) S. 210.

³⁷⁸ *Ebda.*, S. 219-221.

³⁷⁹ *Schürle*, Lepra (wie Anm. 225) S. 137-139.- Kastenordnung 1559. In: Ev. Kirchenordnungen 16 (wie Anm. 113) S. 211f.

³⁸⁰ [...] *zu vier sonder Gerichts tagen der Armen halben zusammen kommen* [...].

³⁸¹ Kastenordnung 1559. In: Ev. Kirchenordnungen 16 (wie Anm. 113) S. 210.

Der Bettlerausgleich innerhalb der Ämter wird konkreter gefasst: Zwischen *vermöglichen* und *unvermöglichen* Gemeinden innerhalb *desselbigen Amtes* kann die Amtsstadt einen Ausgleich vorsehen, damit *soviel immer möglich, Gleichheit und Fürderung der Armen gehalten werden möge*. Dann sollen die *vermöglichen, mit ihrem Almosen zu Steuer und Hilf kommen* [...] ³⁸².

In der Castenordnung 1559 finden sich sogar ausführliche Anweisungen, wie man „Bettelfuhren“ ausführen soll ³⁸³. *Arme Durchreisende*, die so schwach und krank sind, dass sie zu Fuß *für sich selbst ohne Für* ³⁸⁴ *oder Hilf nit fortkommen mögen, werden* – wie entschuldigend berichtet wird – von altersher *in Fron* (-Arbeit) ³⁸⁵ *die nähern Ort und Flecken durch die Einwohner geführt* (im Fuhrwerk weggefahren). Soweit ihnen Kranke *zukommen oder zugebracht* werden, können die Amtleute eines jeden Orts anordnen, dass die Untertanen verpflichtet sind, die Kranken auf dem kürzesten Weg zum nächsten Ort zu führen. In diesem Ort kann dann der Amtmann ebenso verfahren. Und damit immer an den Kranken mit *Nottdurft gehandelt* werde und sie gewiss an den *gebührenden Ort geliefert* werden, soll der entsendende Amtmann dem anderen (er sei Amtmann, Bürgermeister, Heimbürge oder Kastenpfleger) durch den Fuhrmann eine *schriftliche Urkunde* mitgeben. Leider ist es notwendig zu sagen, dass „Bettelfuhren“ keineswegs selten sind und daher geregelt werden, um – kaum denkbar – Schlimmeres zu verhüten?

Die Dritte Kastenordnung bleibt bislang verschollen. Sie wird 1567 *revidirt, verbessert und vermehrt in Druck* gebracht. Im Rahmen der Kirchenordnungen von 1559 und 1582 finden sich kurze Abschnitte einer *Lands- und Casten-Ordnung* ³⁸⁶, die wohl der thematischen Vollständigkeit eines Kirchengesetzes geschuldet sind.

Unter den wenigen Ergänzungen der Kastenordnung von 1582 ist eine kennzeichnend: Unter den *Landröcken* täuschen *etliche* schwere Krankheiten vor, *mit denen sie nicht beladen* sind. Z. B. gehen sie *hinkend und arbeitsseelig vor den Leuten auf Krücken*, sonst aber tragen sie *ihre Krücken über die Achsel*. Nun sollen die Amtleute, wenn sie solche *argwöhnischen Landröcke* sehen, solche Bettler *durch einen Balbierer oder Wundarzt besichtigen lassen* [...], damit er etwa *mit hartem Gefängnis* bestraft werde und *desto weniger unsern Untertanen überlästig* sei. Außerdem könne der Amtmann an die Kanzlei nach Stuttgart berichten. Auch diese Beispiele zeigen, wie hilflos nicht nur die Obrigkeit dem Berufsbettel begegnet ³⁸⁷.

Die letzte Kastenordnung, die auch an Dekane und Pfarrer adressiert ist, sonst aber wenig Neues bietet, stammt aus dem Jahr 1615 und gilt bis ins frühe 19. Jahrhundert (1805) ³⁸⁸. Das ist erstaunlich lange. Überblickt man die

³⁸² *Ebda.*, S. 209.

³⁸³ *Ebda.*, S. 207f.

³⁸⁴ Art. *fure*: Fuhrwerk. In: Schwäbisches Wörterbuch 2 (wie Anm. 20) Sp. 1848f.

³⁸⁵ Art. *Fron*: Frondienst, den Untertanen für ihre Herren leisten, z. B. Gerichtsuntertanen, auch ganze Gemeinden. In: Schwäbisches Wörterbuch 2 (wie Anm. 20) Sp. 1780.

³⁸⁶ Kirchenordnungen 1559 und 1582. In: *Reyscher*: Gesetze 8 (wie Anm. 311) S. 248f. und S. 294.

³⁸⁷ Kastenordnung 1582. In: *Ev. Kirchenordnungen* 16 (wie Anm. 113) S. 207.

³⁸⁸ Seit dem 1. März 1822 werden die Armenkasten mit dem Verwaltungsedikt als Stiftungen behandelt. Über die Reformen des Armenkastens im 19. Jh. vgl. *Schürle*, *Lepra* (wie Anm. 225) S. 167f.

gesetzgeberischen Bemühungen für die offene Armenhilfe in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, lässt sich eine ausklingende Dynamik klar feststellen, trotz häufigeren Aktivitäten des Gesetzgebers. Die Kastenordnungen von 1552 und 1615 gleichen sich in der offenen Armenhilfe im Wortlaut so stark, dass sie in Reyscher's Gesetzessammlung mit nur einem Text bedacht werden, während der andere (frühere) nur in Anmerkungen eingearbeitet ist. Diese Formalie ist bemerkenswert und so vielsagend wie der Umstand, dass die letzte Kastenordnung fast 200 Jahre aktuell und in Kraft bleibt. Erst mit der Industrialisierung kommt im 19. Jahrhundert wieder eine starke Reformdynamik ins Land.

5 Schlussbetrachtung

Der Reichs-Abschied von 1530 in Augsburg setzt für die offene Armenhilfe einen förmlichen Rahmen, der im Reich allseits fällige Reformüberlegungen zusammenfasst, soweit nicht andere Institutionen – besonders Landesfürsten, Gemeinden und Ämter, Almosenstiftungen und Pfarrgemeinden – gefragt und gefordert sind. Eine breite Meinungsbildung ist vorausgegangen. Im Vorfeld des Augsburger Reichstags beschreiten im Südwesten zuerst Städte wie Ulm und Konstanz – bedrängt von Armut, Bettel und Missständen – neue Wege, wie sie dann vom Reichstag beschlossen werden, dessen Rahmensetzung für ein koordiniertes Vorgehen im Reichsgebiet notwendig ist. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts findet ein Umbruch statt, dessen Ergebnis für den Bettel und den Umgang mit Armen für lange Zeit Bestand hat.

Nach dem mittelalterlichen „Kirchenbettel“ im Schutz der Kirche wird das Almosen nun zum Gassenbettel, zunächst persönlich gereicht. Später wird der öffentliche Bettel verboten, das Almosen kontrollierbar ausgeteilt und dadurch in die Öffentlichkeit gezwungen. Ein Pilger, Bettler, Studiosus, Handwerksbursche usf. – wer er auch sei – kann jetzt leicht in eine diskriminierte Lage geraten.

Die vielen Mühen in der Armenhilfe, Belästigungen zu vermeiden, Gefahren abzuwehren, Unrecht zu verhindern, sind (bekanntlich) nicht immer erfolgreich. Dies gilt erst recht für die redliche Absicht, mit Almosen den Armen dauerhaft zu helfen und sie in eine ständische Ordnung zu führen. Konnten die Hilfen – das vorhandene Instrumentarium vorausgesetzt – überhaupt leidlichen Erfolg versprechen? Die Konzeption des Reichs-Abschieds besteht aus zwei Elementen, die bei der Gemeinde angesiedelt sind: Das Almosen darf nur einheimischen Armen in der Gemeinde „gestattet“ werden. Fremde Arme/Bettler muss man abweisen, sie soll man bis zum nächsten Morgen versorgen, damit sie dann weiterziehen, um schließlich in ihrer Heimatgemeinde das Almosen zu suchen und mit dem Bettelzeichen öffentlich entgegen zu nehmen. Diese Konzeption kann nur erfolgreich sein, wenn möglichst viele Arme tatsächlich in ihre Heimat zurückwandern. Das bedeutet aber: Sie müssten ihre Anonymität in der Fremde aufgeben, sich aus ihrem Milieu lösen, sich in die heimatlichen, oft schwierigen Verhältnisse einfügen und für die Obrigkeit kontrollierbar werden – eine allzu optimistische Annahme. Scheint es zunächst nicht einfacher, weiterhin eigene Wege zu gehen? Von Station zu Station zu wandern und das gewohnte, „ungebundene“ Leben fortzusetzen? Niemand kann die Armen in die angestammte Heimat zwingen. Von diesen Fragen hängt wohl ein guter Teil der Erfolgsaussichten für die Armenhilfe ab.

In Württemberg schließt man sich schnell (schon 1531 und vor der Reformation 1534) mit einer „Armenordnung“ der neuen Situation an. Auch dort führt man eine förmliche „Gestattung“ der Heimatgemeinde ein. Diese Maßnahme erscheint fast simpel, ist aber angesichts der vielschichtigen schlimmen Lebenslagen doch komplex. Die damit gewollte Abwehr fremder oder „unwürdiger“ Bettler und Almosenempfänger ist wohl über Jahrhunderte kaum richtig in Gang gekommen.

Das öffentliche Austeilen des Almosens erlaubt in Städten und Dörfern eine aktuelle Rückkopplung: Jeder aufmerksame Beobachter kann von Woche zu Woche sehen, wie es um die Ernährungs- und wirtschaftliche Lage in der Gemeinde und Umgebung steht. Damit ist im Ort reichlich Gesprächsstoff geliefert: Welche Familien werden zum Betteln zugelassen? Und warum? Reichen die Erträge des *Gemeinen Almosens*, des *Armenkastens* aus? Oder muss die „Steuer“ (das Almosen) in der Gemeinde erhöht werden? Nimmt die Zahl der zugelassenen Bettler im Ort ab? Oder erhalten „starke Bettler“ unter der Hand ein Almosen – aus Mitleid oder Gutmütigkeit? Oder weil sie drohen? So ist in jeder Gemeinde für Aufmerksamkeit gesorgt. Und dann gibt es noch Nachbargemeinden, denen es vielleicht besser ergeht. Warum eigentlich? Und was sagt die Obrigkeit in der Amtsstadt dazu? Usw. Solche und ähnliche Themen führen nicht allein bei Teuerungen, Lebensmittelengpässen oder gar Hungersnöten im Ort zu Reaktionen und mittelbarer Kontrolle der Almosenempfänger.

Die öffentliche Form der wöchentlichen Alimentierung der heimischen Armen, die ein Bettelzeichen tragen *dürfen*, ist zugleich als obrigkeitliche Macht wirksam und sichtbar, insofern vergleichbar mit dem Bettelzeichen der Herrschaft.

Mit der Kastenordnung von 1536, wie sie in Württemberg mit den Visitationsbriefen z. B. in Blaubeuren in die Tat umgesetzt wird, nutzt der Herzog die Reformation geschickt, um seinen Einfluss auszudehnen und seinen Vogt ausdrücklich in der Armenpflege und in den Pfarreien (Armenkasten) zu installieren. Dadurch werden örtliche Kräfte zurückgedrängt und unter eine förmliche Leitung des herrschaftlichen Vogts gestellt. Der Herzog säkularisiert und „inkameriert“ den größeren Teil der Kirchengüter. (Als Folge entfällt das Almosen der vielen Klöster.) Der Landesherr nimmt für sich in Anspruch, auch in verbleibende Kirchengüter einzugreifen, ihre Verwaltungen neu zu regeln, zu koordinieren und zu konzentrieren. Damit ist eine Grundlage gelegt, die Armenhilfe besser zu organisieren, was diese Schritte auch zur Territorialbildung langfristig legitimieren kann. Freilich verhält sich der Herzog auch eigennützig, bewegt sich vermeidbar außerhalb der herkömmlichen Rechtsordnung und treibt dennoch erfolgreich eine neue Entwicklung in der offenen Armenhilfe voran.